

Tipps und Informationen
Tipps und Informationen
Allein erziehend

Tipps und Informationen
Tipps und Informationen
**Tipps und
Informationen**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

Inhalt

1. Getrennt, geschieden, verwitwet

- 1.1. Vaterschaft
- 1.2. Sorgerecht
- 1.3. Umgang
- 1.4. Beratungsmöglichkeiten
- 1.5. Namensrecht
- 1.6. Erben
- 1.7. Wohnen
- 1.8. Krankenversicherung

2. Existenzsicherung

- 2.1. Erwerbstätigkeit
- 2.2. Kindergeld und Steuern
- 2.3. Arbeitslosigkeit
- 2.4. Altersvorsorge
- 2.5. Elternzeit / Erziehungsgeld
- 2.6. Ehegattenunterhalt / Betreuungsunterhalt
- 2.7. Kindesunterhalt
- 2.8. Unterhaltsvorschuss
- 2.9. Wohngeld
- 2.10. a. Sozialhilfe
b. Systeme der Grundsicherung
- 2.11. Schulden

3. Ausbildung

- 3.1. Schulabschlüsse

- 3.2. Berufsausbildung
- 3.3. Weiterbildung
- 3.4. Studium

4. Kinderbetreuung

- 4.1. Grundsätzliches
- 4.2. Kleinkinder
- 4.3. Kindergartenkinder
- 4.4. Schulkinder
- 4.5. Internat / Wohnheim
- 4.6. Krankheit

5. Neue Lebenssituation

- 5.1. Nichteheliche Lebensgemeinschaft
- 5.2. Wiederheirat
- 5.3. Ungeplante Schwangerschaft
- 5.4. Adoption

6. Alleinerziehende mit behinderten Kindern

7. Nichtdeutsche Alleinerziehende

8. Rat und Hilfe

- 8.1. Selbsthilfe
- 8.2. Juristische Beratung und ihre Kosten
- 8.3. Andere Beratungsstellen
- 8.4. Rehabilitation: Mutter/Vater-Kind-Kuren, Familienferien
- 8.5. Bundesstiftung "Mutter und Kind"

Anhang

Adressen

Literatur

Stichworte

1. Getrennt, geschieden, verwitwet

1.1. Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Bei verheirateten Eltern kann die Vaterschaft des Kindes vom Vater, von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Bei scheinhelicher Geburt hat der leibliche Vater kein Anfechtungsrecht. Die Anfechtungsfrist beträgt für alle Beteiligten zwei Jahre und beginnt mit der Kenntnis der gegen die bisherige Vaterschaft sprechenden Umstände. Für die Anfechtungsrechte des Kindes gelten besondere Bestimmungen: Bis zur Volljährigkeit muss das Kind gesetzlich vertreten werden. Mit Volljährigkeit beginnt die Zwei-Jahres-Frist für das Kind erneut, genauso wenn das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass Zweifel an der bisherigen Vaterschaft bestehen.

Ein nach rechtskräftiger Scheidung geborenes Kind wird nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags geboren, gilt folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z. B. der neue Lebensgefährte der Mutter die Vaterschaft bis spätestens 1 Jahr nach der rechtskräftigen Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind bei der Geburt des Kindes die Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige Vater des Kindes im Sinne des Gesetzes, der die Vaterschaft anerkennt, sofern die Mutter des Kindes der Anerkennung zustimmt. Weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen, kann die Vaterschaft gerichtlich fest-

gestellt werden. Hierzu können Sie sich entweder an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt, sich anwaltlich vertreten lassen oder aber bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Vaterschaftsklage erheben. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich ein DNA-Gutachten festgestellt. Für den notwendigen Bluttest muss das Kind ca. 8 Monate alt sein. Die Vaterschaft anfechten kann der Mann, der die Vaterschaft bereits anerkannt hat, die Mutter und das Kind, bis zur Volljährigkeit vertreten durch seine gesetzliche Vertretung. Es gelten die selben Fristen wie für Kinder von verheirateten Eltern. Ein Dritter kann die Vaterschaft grundsätzlich nicht anfechten, auch dann nicht, wenn er der biologische Vater ist, bzw. glaubt, der biologische Vater zu sein. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts soll eine Anfechtung ausnahmsweise zulässig sein, wenn die rechtlichen Eltern keine soziale Familie bilden und der biologische Vater seine Vaterschaft glaubhaft machen kann. Hat der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete leibliche Vater mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung gelebt, soll ihm – auch bei bestehender anderweitiger rechtlicher Vaterschaft (z. B. des Ehemannes) – ein Umgangsrecht eingeräumt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber beauftragt, die Rechtslage bis zum 30. April 2004 entsprechend zu gestalten.

1.2. Sorgerecht

Nach **Trennung und Scheidung** behalten verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht, es sei denn, ein Elternteil stellt einen Antrag auf **Alleinsorge**.

Bei Angst vor Kindesentführung oder vor anderen Verhaltensweisen eines Elternteils, die das Wohl des Kindes gefährden können und eine schnelle Klärung erfordern, kann eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auch im Wege einer **einstweiligen Anordnung** erfolgen.

Frühere gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen sind durch die Gesetzesänderung nicht betroffen. Nach wie vor kommt eine Änderung von Entscheidungen zur elterlichen Sorge nur aus triftigen, das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen in Betracht.

Im **Scheidungsantrag** muss angegeben werden, ob minderjährige Kinder vorhanden sind. In diesem Fall hört die Familienrichterin/der Familienrichter die Eltern zur Sorge an, d. h. die Eltern werden gefragt, wie sie sich die Sorge für ihr Kind vorstellen. Möchten die Eltern die gemeinsame Sorge behalten, ist keine Richterentscheidung notwendig. Stellt ein Elternteil einen Antrag auf **Alleinsorge**, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind ist bereits 14 Jahre alt und widerspricht der Übertragung oder wenn die Alleinsorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Seit der Kindschaftsrechtsreform ist auch die Übertragung eines Teils der elterlichen Sorge möglich (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eine solche Teilübertragung muss beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder die Eltern nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht kooperieren können. Z. B. könnte die Gesundheits-sorge auf den betreuenden Elternteil übertragen werden, wenn sich der andere Elternteil überwiegend im Ausland aufhält. Der betreuende Elternteil könnte dann alle notwendigen Entscheidungen zur medizinischen Versorgung des gemeinsamen Kindes alleine treffen.

Möchten Sie die Sorge gemeinsam ausüben, ist auf jeden Fall zu einer **Sorgevereinbarung** zu raten. Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt. Diese können die Eltern selbst oder mit Unterstützung von Beratungsstellen, des Jugendamtes, Anwälten und Anwältinnen ausfüllen und unterschreiben. So wird Ihnen zum einen klar, welche Fragen überhaupt zu klären sind oder welche Probleme auftreten können, zum anderen können so verbindliche Regeln aufgestellt werden, die für alle Beteiligten verlässliche Leitlinien darstellen. Um eine Einigung in den wichtigen Fragen zu erzielen, können Sie auch **Mediation** in Anspruch nehmen, die von vielen Beratungsstellen angeboten wird. Wichtig zu wissen ist, dass eine Elternvereinbarung nicht rechtsbindend und damit auch nicht vollstreckbar ist. Sie dient zwar als verbindliche Orientierung für die Eltern, kann aber jederzeit widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Verbindlich ist eine Sorgevereinbarung nur in Form eines Prozessvergleichs. Es ist möglich, bei der richterlichen Anhörung die Sorgevereinbarung als Vergleich protokollieren zu lassen. Dann ist diese Vereinbarung rechtsbindend und vollstreckbar. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die gemeinsame Sorge nicht die geeignete Sorgeform für das Wohl des Kindes ist, kann anhand einer detaillierten **Sorgevereinbarung** – unabhängig davon, in welcher Form sie abgeschlossen wurde – nachgewiesen werden, in welchen Punkten die gemeinsame Sorge nicht praktikierbar war und warum eine Alleinsorge beantragt wird.

Inhaltlich sollte eine **Sorgevereinbarung** den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Umgang inklusive einer Absprache für die Ferien und Feiertage, die Aufgabenverteilung in einzelnen Angelegenheiten des täglichen Lebens, den Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Streitfall (Beratung, Mediation usw.) regeln.

In einer Sorgevereinbarung kann auch ein monatliches Elterngespräch verabredet werden, was die Möglichkeit bietet, Erfahrungen und Schwierigkeiten auszutauschen oder zukünftige Entscheidungen zu besprechen.

Üben Eltern die Sorge gemeinsam aus, müssen sie Entscheidungen über **Angelegenheiten**, die für das Kind **von erheblicher Bedeutung** sind, gemeinsam treffen. **Angelegenheiten des täglichen Lebens**, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, trifft der Elternteil alleine, bei dem sich das Kind aufhält, also z. B. die Woche über die Mutter, an den Wochenenden der Vater. Hierunter fallen Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, wie z. B. die Ernährung und die Schlafenszeiten. Folgende Entscheidungen betreffen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bzw. Angelegenheiten des täglichen Lebens: (siehe hierzu nebenstehende Tabelle)

Ein **Umzug** wird in der Regel als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingestuft. Maßgeblich ist, ob der Umzug und damit eventuell der Verlust eines sorgeberechtigten Elternteils für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht für den Sorgeberechtigten. Wenn Ihr Kind bei Ihnen lebt und Sie etwa aus beruflichen Gründen umziehen wollen/müssen ohne das Einverständnis des anderen sorgeberechtigten Elternteils zu haben, kann das Familiengericht die Auswirkung auf Ihr Kind für so erheblich halten, dass es die ursprünglichen Bedingungen einer gemeinsamen Sorge für nicht mehr gegeben hält und extremstenfalls einem möglichen Antrag auf Alleinsorge des anderen Elternteils stattgibt. Weitere Probleme können sich ergeben, wenn Sie eine neue Partnerschaft eingehen oder mit einem neuen Partner zusammenleben: auch der Umgang mit Dritten gehört zu den Angelegenheiten, über die Sie sich mit dem anderen sorgeberechtigten Elternteil einigen müssen.

Für Ihre Entscheidung, welche Sorgeform für Sie und die Kinder die beste ist, ist es unerlässlich, sich gut und umfassend beraten zu lassen, bei einer Familienberatungsstelle, der kommunalen Gleichstellungsstelle oder beim VAMV. Wenn Sie als Eltern überlegen, die Sorge für Ihre Kinder gemeinsam auszuüben, müssen Sie in der Lage sein, Belange, die die Kinder betreffen, einvernehmlich zu klären. Konflikte, die die Paarbeziehung betreffen, dürfen nicht vermischt werden

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
Ernährung	Grundentscheidungen zu Fragen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten	Planung, Einkauf, Kochen
Gesundheit	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)	Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge
Aufenthalt	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson
Schule	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
Ausbildung	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre	Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
Umgang	Grundentscheidung des Umgangs	Einzelentscheidungen
Fragen der Religion	Bestimmung des Religionsbekenntnisses § 2 Abs. 1 RKEG	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen
Geltendmachung von Unterhalt	Spezialregelung § 1629: Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet	
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug
Vermögenssorge	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage
Status- und Namensfragen	sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht	
Sonstiges	Ausübung teurer Sportarten	Kleidung, Freizeitgestaltung

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Bundesanzeiger 1999.

mit Angelegenheiten, die die Sorge betreffen. Die gemeinsame Sorge stellt hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn auch eine Beratung den Streit nicht beilegt, ist die gemeinsame Sorge keine geeignete Sorgeform. Im Interesse aller Beteiligten und besonders der betroffenen Kinder, die Konflikte der Eltern hilflos ausgeliefert sind, ist dann die Alleinsorge eines Elternteils die bessere Lösung.

Sieht das Familiengericht die Person des Kindes in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht angemessen berücksichtigt, kann es zur Vertretung seiner Interessen eine/n **Verfahrenspfleger/in** bestellen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Interessen des Kindes in erheblichem Gegensatz zu denen des gesetzlichen Vertreters stehen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn Sie selbst der Meinung sind, Ihr Kind braucht den Schutz einer Verfahrenspflegschaft, sollten Sie diese bei Gericht beantragen.

Das gemeinsame Sorgerecht kann Auswirkungen auf den **Kindesunterhalt** haben, wenn das Kind seinen Aufenthalt bei beiden Elternteilen hat. In diesem Fall kann die Barunterhaltspflicht ganz oder teilweise entfallen. Hat das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt bei einem Elternteil, so steht ihm Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu. Geht kein Kindesunterhalt ein, so kann der Kindesunterhalt eingeklagt werden, unter denselben Bestimmungen wie Unterhaltsansprüche bei alleinigem Sorgerecht (siehe dort).

Wenn Sie eine **nicht verheiratete Mutter** sind, haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Auch wenn Sie eine Beistandschaft des Jugendamtes wünschen, wird dadurch Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Die Legitimation Ihrer alleinigen Sorge bescheinigt Ihnen das zuständige Jugendamt. Bei **minderjährigen Müttern** wird bis zum Erreichen ihrer Volljährigkeit dem Kind ein Amtsvormund bestellt, der das Sorgerecht für das Kind hat.

Auch als ledige Mutter haben Sie die Möglichkeit, die Sorge mit dem Vater Ihres Kindes zu teilen, selbst wenn Sie nicht mit ihm zusammen wohnen. Wollen Sie beide die Sorge gemeinsam ausüben, müssen Sie eine Sorgeerklärung öffentlich beurkunden lassen, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt. Üben **nicht verheiratete Eltern** die Sorge gemeinsam aus und trennen sich dann, gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Elternteile. Die gemeinsame Sorge bleibt bestehen, es sei denn, ein Elternteil stellt einen Antrag auf Alleinsorge.

Die gemeinsame Sorge setzt übereinstimmende Erklärungen beider Eltern voraus. Sie kann nicht gegen den Willen der Mutter erzwungen werden. Eltern konnten vor der Kindschaftsrechtsreform 1998 keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Für Eltern, die mit ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt

haben und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt haben, hat der Gesetzgeber deshalb eine Übergangsregelung geschaffen. Auf Antrag des Vaters kann das Familiengericht die Sorgeerklärung der Mutter ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient.

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf **Trennungs- und Scheidungsberatung** (§ 17 KJHG). Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen und Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden. Die Gerichte teilen den Jugendämtern nach Stellung des Scheidungsantrags mit, dass minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sind, damit die Jugendämter den Eltern ihre Beratungs- und Unterstützungshilfe anbieten können und auf die Beratungsangebote der freien Träger hinweisen können, die ebenfalls Trennungs- und Scheidungsberatung durchführen.

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt eine allein sorgeberechtigte Mutter, so kann das Familiengericht die Sorge dem leiblichen Vater des Kindes übertragen, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Beruht die Alleinsorge auf einer richterlichen Entscheidung, etwa auf einem Antrag bei Scheidung, überträgt das Familiengericht die Sorge bei **Tod** des vorher allein sorgeberechtigten auf den anderen Elternteil, wenn diese Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, über den Verbleib Ihres Kindes nach Ihrem Tod eine **testamentarische Verfügung** zu erlassen. Bei bestehender Beistandschaft empfiehlt es sich, diese beim Jugendamt zu hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die vormundschaftsgerichtliche Prüfung, dass die Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird sich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts in der Regel nach der testamentarischen Verfügung richten. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung über den Verbleib des Kindes begründen, damit sie für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar ist.

Ratgeber:

- Rat und Hilfe für den Trauerfall, Birgit Lambers, Kösel-Verlag, 1999.

1.3. Umgang

Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum **Kindeswohl**. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; dieser wiederum ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Auch Großeltern, Geschwister und Stiefeltern, mit denen das Kind über längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, haben ein Umgangsrecht, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Der Umgang kann auch ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu holen. Ist so keine Lösung der Konflikte möglich, kann der Umgang durch das Familiengericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dieses ist nur möglich, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Gericht kann auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit Dritter stattfinden darf.

Sie sollten darauf achten, dass der Umgang von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen.

Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z. B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

Leider wird das Thema Umgangsrecht auch benutzt, um betreuende Elternteile zu diffamieren. Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, wird betreuenden Elternteilen unterstellt, sie würden das Kind so beeinflussen, dass es den umgangsberechtigten Elternteil ablehnt. Hierzu wird der Begriff „parental alienation syndrom“, abgekürzt „**PAS**“, verwendet, was übersetzt soviel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Die Argumentation mit der Unterstellung, der betreuende Elternteil würde die ablehnende Haltung des Kindes erzeugen, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und wird rein strategisch eingesetzt. Wenn Sie mit dieser Argumentation konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen.

Liegt bereits eine gerichtliche Verfügung vor, die den Umgang regelt und ergeben sich dann Schwierigkeiten, die sich nur durch eine Beschränkung oder einen

Ausschluss des Umgangsrecht regeln lassen (Vernachlässigung, Gewaltanwendung, Missbrauch etc.), kann ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragt werden (§ 52 a FGg). Beide Elternteile haben nach § 1684 BGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Das Kind hat ein eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Kommt ein Elternteil den Umgangswünschen des Kindes nicht nach, hat es einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, das hier bei der Vermittlung von Kontakten helfen soll (§ 18 KJHG). Das Gericht kann in Umgangsprozessen dem Kind eine/n Verfahrenspfleger/in bestellen, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist (§ 50 FGg).

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass es kein Patentrezept für die Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt. Unterschiedliche Regelungen ergeben sich in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, der vorherigen Beziehung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil, Entfernung vom Wohnort und ähnlichen Kriterien.

Broschüre:

- Eltern bleiben Eltern, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V., Neumarkter Str. 84 c, 81673 München.

1.4. Beratungsmöglichkeiten

Beistandschaft, Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht

Seit 1998 besteht für (allein erziehende) Elternteile die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine **Beistandschaft** nicht eingeschränkt. Lediglich in einem gerichtlichen Prozess, den der Beistand eingeleitet hat, ist die Vertretungsmacht dieses Elternteils ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des allein erziehenden Elternteils eingerichtet werden.

Früher bestehende Amtspflegschaften wurden vom 30.6.1998 an automatisch in Beistandschaften umgewandelt, die bisherigen Amtspfleger wurden Beistände.

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann schriftlich an die/den Sorgeberechtigten mit seinem Unterstützungsangebot. Die Beistandschaft tritt in Kraft, wenn von der/dem Sorgeberechtigten ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen der/des Sorgeberechtigten, bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, bei Adoption durch einen Dritten oder Eintritt der gemeinsamen Sorge. Auch die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch der/des Sorgeberechtigten ab: Sie können die **Vaterschaftsfeststellung** und die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen** oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen.

Das **Jugendamt** ist jedoch auch unabhängig vom Bestehen einer Beistandschaft zur **Beratung** verpflichtet. Um Unterstützung zu bekommen, müssen Sie nicht unbedingt eine Beistandschaft beantragen. Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 18 SGB VIII) haben Mütter und Väter, die alleine für ein Kind sorgen, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Allein sorgeberechtigte nicht verheiratete Elternteile haben außerdem einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des ihr/ihm vom anderen Elternteil zustehenden Betreuungsunterhalts. Auch bei den Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres muss das Jugendamt beratend und unterstützend tätig werden.

Grundsätzlich haben alle Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben, einen Beratungsanspruch in Fragen der **Partnerschaft, Trennung und Scheidung** (§ 17 SGB VIII). Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen zu bewältigen und im Falle einer Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine am Wohl des Kindes orientierte Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Wenn ein Elternteil Fragen und Probleme bei der Ausübung des Umgangsrechts hat, steht auch ihm das Hilfsangebot des Jugendamts zur Verfügung. So sollen die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes etwa bei der Herstellung von Besuchskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsregelungen vermittelnd helfen. Dieses Hilfsangebot gilt auch für andere umgangsberechtigte Personen.

Auch Kinder haben einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. Sie sollen unterstützt werden, wenn Sie Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil haben möchten, dieser den Umgangs-

wünschen des Kindes aber nicht nachkommt. Auch bei Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen.

Broschüre:

- Die neue Beistandschaft, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu bestellen bei der Broschürenstelle, Tel. 01 80 / 5 32 93 29.

1.5. Namensrecht

Viele Frauen können sich nach der Scheidung nicht mehr mit dem Namen des früheren Ehemannes identifizieren. Es ist dann völlig problemlos, nach Ausspruch einer rechtskräftigen Scheidung ein **Namensänderungsverfahren** durchzuführen. Zuständig dafür ist das Standesamt. Sie müssen dort nur das rechtskräftige Scheidungsurteil vorlegen, und die Namensänderung wird gegen eine kleine Gebühr rasch und in der Regel unbürokratisch durchgeführt.

Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet waren, tragen zwingend den früheren Ehenamen. Hatten die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, entscheidet das Sorgerecht über die Namensgebung der Kinder: Bei gemeinsamer Sorge bestimmen die Eltern den Namen des Kindes gemeinsam, möglich ist der Name der Mutter oder der des Vaters, eine Kombination aus beiden Namen ist nicht möglich. Im Streitfall entscheidet das Familiengericht durch Übertragung des Rechts der Namensbestimmung.

Bei nachträglicher Begründung einer gemeinsamen Sorge eröffnet sich die Möglichkeit, den Namen des Kindes neu zu bestimmen, und zwar innerhalb von drei Monaten: Zur Wahl steht der Name der Mutter oder der des Vaters. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Namensbestimmung nur wirksam, wenn sich das Kind dieser Bestimmung anschließt. Steht der Mutter das **alleinige Sorgerecht** zu, trägt das Kind ihren Namen. Es ist auch möglich, dass das Kind den Namen seines Vaters trägt, wenn dieser zustimmt. Auch hier muss ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, zustimmen.

Weiterhin ist eine „**Einbenennung**“ des Kindes möglich: Geht der betreuende Elternteil eine Ehe ein, so kann das Kind auch den Namen des Ehemannes annehmen. Hierzu müssen die Ehepartner eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abgeben. Auch ist es möglich, den Ehenamen dem bisherigen Namen

des Kindes voranzustellen oder anzuhängen. Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils, wenn ihm die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind zusteht oder das Kind seinen Namen führt. Diese Einwilligung kann aber durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Auch hier ist, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, seine Einwilligung in die Namensänderung erforderlich.

1.6. Erben

Grundsätzlich ist bei jedem Erbfall vorab zu klären, ob überhaupt etwas geerbt werden kann. Es gehören zum Nachlass nämlich immer alle aktiven und passiven Vermögenswerte, das heißt auch Schulden. Daher sollten Sie sich vorher genau informieren, bevor Sie und/oder Ihr Kind die Erbschaft annehmen.

Verstirbt ein Ehepartner, nimmt die Bank in der Regel eine Kontosperrung vor, dass heißt von einem gemeinsamen Konto kann dann zunächst kein Geld mehr abgehoben werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn der Erbschein vorliegt, den das zuständige Amtsgericht ausstellt.

Nach einer Scheidung sind Sie als ehemaliger Ehepartner nicht erbberechtigt, allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und/oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen. Dieser Anspruch besteht für Sie allerdings nur bis zur Höhe des Pflichtteils, der bestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Waren Sie mit Ihrem ehemaligen Partner nicht verheiratet, so haben Sie grundsätzlich keinen Erbanspruch im Falle seines Todes, es sei denn, er hat Sie testamentarisch bedacht.

Die Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung der Eltern diesen gegenüber voll erbberechtigt. Sie sind die nächsten Verwandten und erhalten auch dann, wenn der Ehepartner zugunsten einer dritten Person ein Testament gemacht hat, den so genannten Pflichtteil. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, haben ihren Eltern gegenüber grundsätzlich den gleichen Erbanspruch wie Kinder verheirateter Eltern.

Das Erbrecht enthält viele komplizierte Einzelregelungen, die an dieser Stelle nicht ausführlich behandelt werden können. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, eine juristische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Broschüre:

- Frauensache – richtig erben und vererben, ein erbrechtlicher Leitfaden speziell für die Frau, Klaus Michael Groll, Schriftenreihe des Deutschen Forums für Erbrecht, Band 7, Rosental 10, 80331 München, Tel. 0 89 / 2 60 52 07
www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de
- Erben und vererben, hrsg. vom Bundesministerium für Justiz
Mohrenstr. 37, 10117 Berlin
Tel. 01 80 / 5 22 19 96, www.bmj.de

1.7. Wohnen

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer behält die **gemeinsame Wohnung**? Am besten ist natürlich, wenn Sie sich mit Ihrem/r Partner/in ohne Konflikte darüber einigen können, wie die Wohnungsfrage gelöst wird. In vielen Fällen entstehen jedoch an dieser Frage Konflikte. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Partner in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, können Sie auch nur gemeinsam kündigen, außer Sie haben mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrem Partner verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn Ihr Partner in einem solchen Fall ohne Kündigung auszieht, bleibt er weiter als Mieter verpflichtet. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben.

Wenn sie verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der Ehemwohnung zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann alleine zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn bei gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib

und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z. B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehepartnern zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben, was vielfach zu neuen Konflikten führt. Für diesen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen, mit der Konsequenz, dass der Partner die Räume nicht betreten darf. Während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens erhält Ihr Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins keinen besonderen Dringlichkeitsrang. Dem entsprechend bekommen Sie auch keinen so genannten Dringlichkeitschein oder einen Bescheid über den Dringlichkeitsrang, wie er von einigen Gemeinden bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Person, die das Sorgerecht für das Kind erhält, auch die bisherige Wohnung im Scheidungsverfahren zugesprochen bekommt. Aufgrund des Mitte 1998 geänderten Kindschaftsrechts dürfte es auch nach einer Ehescheidung in den meisten Fällen beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern bleiben. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die bisherige Ehwohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das sog. Wechselmodell, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehwohnung Billigkeitserwägungen – auf der Basis der konkreten Einzelfallumstände – ausschlaggebend sein. Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind.

Achtung: Sind Sie nach der Trennung aus der Ehwohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten gegenüber **nicht** bekundet, so wird unwiderleglich davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

Wenn Sie von Ihrem Partner Gewalttätigkeiten befürchten, können Sie mit Ihren Kindern ins **Frauenhaus** gehen, dessen Telefonnummer Sie aus dem Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer/innen, bei den VAMV Landes- und Ortsverbänden, örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw.

Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z. B. Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband u. a.) erfahren können. Wenn Sie das nicht wollen, können Sie auch versuchen, bei Verwandten oder Freund/innen unterzuschlüpfen. Allerdings kann es Kostenprobleme geben, wenn Sie nicht sofort ein Frauenhaus aufsuchen; viele Gemeinden zahlen dann keine Sozialhilfe für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden. Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Die Kosten trägt unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt, wenn beim Jugendamt die Gefährdung der Kinder und der eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft gemacht werden kann. Rückzahlungspflichtig ist dann der Ehemann, sofern er zahlungsfähig ist.

Seit 2002 gibt es das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (**Gewaltschutzgesetz** – GewSchG). Danach können Sie z. B. bei Gewaltanwendung durch Ihre/n Partner/in, mit dem/der Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht verheiratet sein müssen), durch Antrag beim zuständigen Familiengericht verlangen, dass dieser auszieht. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z. B. Alkohol bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde. Nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist eine Wohnungszuweisung auch zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z. B. einem/r neuen Partner/in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden. Hat Ihr/e Partner/in den Mietvertrag mit unterschrieben oder ist er/sie alleini-ge/r Mieter/in, kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Die befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Gericht kann auch im Eilverfahren angeordnet werden.

Parallel dazu schaffen die Länder die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt z. B. eine so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei zu ermöglichen. I. d. R. ist eine Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen. Damit ist ein lückenloser Schutz der/des Betroffenen gewährleistet.

Kann Ihnen aufgrund der Trennung gekündigt werden? Die **Kündigung einer Mietwohnung** ist grundsätzlich nur möglich, wenn der/die Vermieter/in ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z. B. ein, wenn der/die Mieter/in Verpflichtungen erheblich und schuldhaft verletzt, der/die Vermieter/in den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt oder durch die weitere Vermietung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert wird und ihm/ihr dadurch erhebliche Nachteile drohen. Eine Kündigung zur Durchsetzung einer Mieterhöhung ist hingegen nicht zulässig. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der/die Vermieter/in nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug des/der Mieters/in.

Zur Untervermietung bedarf der/die Hauptmieter/in der Erlaubnis des Vermieters. Also fragen Sie vorher, wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unter zu vermieten, weil Sie Ihnen alleine zu groß und zu teuer ist. Allerdings haben Sie gegen Ihren Vermieter einen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z. B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind. Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und ähnlichem schrecken. Der/die Mieter/ in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders mit Kind/ern. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Bei Problemen mit Vermieter/innen hilft der Mieterbund, wenn man dort Mitglied ist: Deutscher Mieterbund e.V., Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 0 30 / 22 32 30, www.mieterbund.de. Dort erfahren Sie auch Adressen der lokalen Büros in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine (siehe Telefonbuch).

Broschüre:

- „Mietrecht“, zu bestellen beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin
Tel: 0 18 88 / 2 72 - 0.

Wohneigentum

Durch die steuerliche **Wohneigentumsförderung** im Eigenheimzulagengesetz sollen vor allem Familien mit Kindern gefördert werden. Für acht Jahre wird eine Grundförderung von maximal 1.250 Euro für den Erwerb von Neubauten und Altbauten eingeräumt. Die Eigenheimzulage wird nicht für Ausbauten und Erweiterungen gewährt. Für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird, wird zusätzlich eine Kinderzulage von 800 Euro pro Jahr gewährt. Die Einkommensgrenzen für Alleinstehende liegen bei 70.000 Euro (Ehepaare: 140.000 Euro) zuzüglich 30.000 Euro pro Kind, wobei das Einkommen aus der Summe der positiven Einkünfte aus zwei Jahren (dem Antragsjahr und dem Vorjahr) berechnet wird.

Jede/r Anspruchsberechtigte kann allerdings nur einmal in seinem/ihrem Leben die Eigenheimzulage beanspruchen. Nach einer Scheidung bzw. der Aufhebung der Zusammenveranlagung kann also im Normalfall nicht noch einmal für ein weiteres Wohnprojekt die Eigenheimzulage oder die Wohneigentumszulage nach § 10 e oder § 7 b EStG in Anspruch genommen werden. Das heißt, eine zweite Förderung ist in der Regel ausgeschlossen. Wenn Sie allerdings Miteigentümer/in einer Wohnung sind und während des Förderzeitraums bei einer Scheidung den Anteil des anderen Ehegatten hinzu erwerben, können Sie die Förderung in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums weiter beanspruchen. Übertragen Sie Ihr (Mit)Eigentum auf Ihre/n Partner/in, dann können Sie ein weiteres mal die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, wenn Sie im Jahr der Übertragung die Bedingungen der Zusammenveranlagung erfüllen, d. h. Sie müssen spätestens im Trennungsjahr übertragen. Beide Partner haben also Vorteile, wenn sie sich einigen. Informationen und Antragsformulare über die steuerliche Wohneigentumsförderung erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Wenn sie nicht verheiratet sind und gemeinsam Wohneigentum erworben haben, empfiehlt es sich, sich gut über die Möglichkeiten eines Ausgleichs zu informieren. In vielen Fällen ist es ratsam, vorher Verträge für den Trennungsfall abzuschließen.

Broschüren:

- Die Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung, zu bestellen beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin, Tel. 01 80 / 5 22 19 96, www.bundesfinanzministerium.de
- Der Weg zur eigenen Wohnung mit Hilfe der Eigenheimzulage, zu bestellen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin, Tel: 0 18 88 / 3 00 30 60, www.bmvbw.de

Wohnungssuche

Bei einer Trennung stellt sich oft die Frage: Wo werde ich mit meinem Kind weiter wohnen? Wie finde ich eine **neue Wohnung**? Bevor Sie nach einer neuen Wohnung suchen, sollten Sie sich über Ihre bestehenden Rechte an der derzeitigen Wohnung informieren. Durch Klärung der Rechtsverhältnisse oder Verbesserung des Wohnstandards mit Hilfe von Fördermitteln könnte sich für Sie die schwierige Suche nach einer neuen Wohnung erübrigen. In jedem Bundesland gibt es für Ein- und Zweielternfamilien staatliche Fördermaßnahmen für private Bauvorhaben in Form von Kreditangeboten. In Baden-Württemberg ist hierfür z. B. die Landeskreditbank (76113 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 15 00), in Nordrhein-Westfalen das Bauministerium (Elisabethstr. 5-11, 40217 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 3 84 30) und in Sachsen die Sächsische Aufbaubank (Pirmaische Str. 9, 01069 Dresden, Tel. 03 51 / 4 91 00) zuständig. Eigenkapital und geregeltes Einkommen sind hierfür allerdings die Voraussetzung. Geben Sie nach Möglichkeit die Rechte an Ihrer alten Wohnung nicht auf, bevor Sie eine andere Wohnung haben.

Um eine Wohnung zu finden, können Sie zuerst einmal in Ihrem Bekanntenkreis herumfragen. Sprechen Sie mit Ihren Kolleg/innen, Verwandten und Freund/innen und machen Sie publik, dass Sie eine Wohnung suchen. Überlegen Sie sich, wieviel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können und wie groß die Wohnung sein sollte. Studieren Sie die Inserate in den Tageszeitungen und auf schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z. T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Werden Sie selbst aktiv! Rufen Sie die verschiedenen Nachfolgeträger der ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und freiwerdende Wohnungen. Versuchen Sie eine Einschätzung über das örtliche Mietniveau zu bekommen, um überteuerte Angebote zu entlarven. Seien Sie bei Staffelmieten vorsichtig. Oft ist von Anfangsmiete die Rede. Staffelmieten sind im jährlichen Rhythmus auf Steigen programmiert.

Unter Umständen haben Sie auch Anspruch auf die Zuweisung einer **Sozialwohnung**. Dazu wenden Sie sich bitte an das örtliche Wohnungsamt. Dieses informiert und überprüft, ob für Sie ein Anspruch auf eine solche Wohnung besteht. Am besten rufen Sie vorher an und informieren sich, welche Unterlagen Sie mitnehmen müssen. Um in eine öffentlich geförderte Wohnung einziehen zu können, brauchen Sie einen sogenannten **Wohnberechtigungsschein**. Dabei ist es immer wichtig, die besondere Dringlichkeit der Wohnungssuche herauszustellen, da die Vergabe meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird,

wobei werdende Mütter und Alleinerziehende bevorzugt werden. Lassen Sie sich auf keinen Fall durch Aussagen der Sachbearbeiter/innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung mit 50 m² leben, können Sie einen Dringlichkeitsschein beantragen. Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie allerdings in der Regel keinen Einfluss bezüglich des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z. B. Kindertagesstätte) anführen.

Der soziale Wohnungsbau ist auf Ehepaare und Familien (auch Einelternfamilien) ausgerichtet. Wohnberechtigungsscheine werden deshalb grundsätzlich nur für die/den Wohnungssuchende/n und ihre/seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile. Zum Haushalt gehört auch der eingetragene Lebenspartner des Wohnungssuchenden nicht aber z. B. der nichteheliche Lebensgefährte der Alleinerziehenden und auch nicht der/die Mitbewohner/in einer sonstigen Wohngemeinschaft. Für bestimmte Fallkonstellationen besteht jedoch die Möglichkeit, zumindest in Härtefällen, abweichend von dieser Grundregel, einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung. Haben Sie (vielleicht zusammen mit einer oder mehreren anderen Alleinerziehenden in Form einer Wohngemeinschaft) eine bestimmte Sozialwohnung im Auge, die noch nicht belegt ist, haben Sie eventuell auch ohne Wohnberechtigungsschein Chancen, diese zu bekommen. Der Vermieter müsste einen Freistellungsantrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Im Falle der Bewilligung könnten Sie einziehen; je nach anzurechnendem Einkommen mit oder ohne Ausgleichszahlung.

Wohngemeinschaften haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unterstützen können. Bei den VAMV Orts- und Landesverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner/innen suchen. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher alle Details der Wohngemeinschaft besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und außer einem Gemeinschaftsraum jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten. In vielen größeren Städten gibt es inzwischen verschiedenste Formen von **Wohnprojekten** (unter anderem) für Alleinerziehende, zum Teil mit Betreuung. Bei der

VAMV Bundesgeschäftsstelle können Sie eine bundesweite Liste solcher Wohnprojekte anfordern.

Für Studierende bieten viele Universitäten Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Auch für Frauen, die Hilfe beim Wiedereinstieg in den Beruf suchen, gibt es einige Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** von den Gemeinden, den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonisches Werk) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen in fast allen Gemeinden über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten.

Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung. Es ist nicht nur wichtig, dass Sie irgendwo unterkommen, sondern dass Sie gut unterkommen, für sich und Ihre Kinder genug Platz haben und sich wohl fühlen. Bei Ihrer Wohnungssuche sollten Sie darüber hinaus beachten, dass die Wohnumgebung in hohem Maße die Wohnqualität und damit die Wohnzufriedenheit bestimmt.

Umzüge sind immer teuer, und oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Unter Umständen können Sie vom Sozialamt eine Umzugsbeihilfe erhalten. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Umzug notwendig ist und Sie Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder Sie bis zu 10 Prozent über dem Regelsatz mit Ihrem Einkommen liegen. Beim Sozialamt können Sie auch einmalige Beihilfen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für nötigen Hausrat beantragen. Gebrauchte und zum Teil renovierte Möbel finden Sie beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird, bzw. den Hausratsverwertungsstellen. Informieren Sie sich bitte beim zuständigen Sozialamt vor Ort.

1.8. Krankenversicherung

Mitgliedschaft

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrem Ehepartner mitversichert waren, kommt dessen **Krankenversicherung** auch nach der Scheidung für die Kosten

der Kinder auf. Die Kinder können grundsätzlich auch über Sie, z. B. im Rahmen der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ein Elternteil nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als das des gesetzlich versicherten Elternteils ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze regelmäßig übersteigt.

Sie selbst müssen sich nach einer Scheidung – soweit Sie nicht bereits selbst versichert sind – um eine eigene Versicherung bemühen. Sofern Ihr Ehepartner Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse war, können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der rechtskräftigen Scheidung der Krankenkasse schreiben, dass Sie dort freiwillig beitreten wollen. Dann muss die Krankenkasse Sie als Mitglied behalten, wenn der Ehegatte die erforderliche Vorversicherungszeit (unmittelbar vorher zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) nachweist. Der freiwillige Beitritt hat zwei Vorteile gegenüber der anderen Möglichkeit, in eine private Krankenversicherung neu einzutreten: keine so genannte Wartezeit und niedrigere Prämien. Also ganz wichtig: Klären Sie diese Frage spätestens nach der Scheidung.

Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr Ehepartner als Beamter/Beamtin beihilfeberechtigt ist und sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent (sehr teuer) versichern müssen. Diesem Problem können Sie dadurch entgehen, dass Sie versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher) für mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und können dies unmittelbar anschließend auch zu einem geringen Beitragssatz bleiben. Eine geringfügige Beschäftigung bis 400 Euro reicht allerdings nicht aus. Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse war, kann dieser ebenfalls wieder beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt).

Bezieher/innen von Sozialhilfe, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, werden seit dem 1.1.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen betreut. Sie können

sich die Krankenkasse aussuchen und erhalten eine Krankenversichertenkarte. D. h. Sie erhalten die gleichen Leistungen wie Mitglieder über die Krankenkasse, werden aber nicht deren Mitglied. Erhalten Sie nach dem 1.1.2005 Arbeitslosengeld II statt Sozialhilfe, werden Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist i. d. R. abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der/des Versicherten. Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld bleiben Sie beitragsfrei Mitglied der Krankenkasse. Für Studenten und Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten besondere Regeln.

Viele Krankenkassen bieten ihren Versicherten Bonusprogramme an. Wer an einem solchen Programm teilnimmt, kann eine Beitragsermäßigung erhalten, teilweise von der Zuzahlung befreit werden oder eine Sachprämie erhalten. Einen solchen Bonus erhält, wer an Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen der Primärprävention (z. B. Rückenschule) teilnimmt oder regelmäßig Sport treibt (z. B. im Sportverein oder in einem Fitnessstudio). Ein Bonus kann auch für die Teilnahme an einem Hausarztssystem, einem Chroniker- oder Disease-Management-Programm oder einer integrierten Versorgung gewährt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob sie ein Bonusprogramm anbietet und welchen Bonus sie unter welchen Voraussetzungen gewährt.

Freiwillig Versicherten wird von einigen Krankenkassen angeboten, einen Teil des Beitrags zu erstatten, wenn sie sich bereit erklären, Behandlungskosten bis zu einer bestimmten Höhe selbst zu zahlen.

Rentner/innen müssen seit dem 1.1.2004 bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf ihre sonstigen Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrenten) und Alterseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit den vollen Beitrag zahlen. Beiträge von Sozialhilfebezieher/innen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, werden i. d. R. vom Sozialamt übernommen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die Leistungen der Krankenversicherung soll die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederhergestellt oder der Gesundheitszustand gebessert werden. Die Versicherten haben unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Verhütung von Krankheiten (z. B. Schutzimpfungen), Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch
- Früherkennung (z. B. Vorsorgeuntersuchen bei Kindern) und Behandlung von Krankheiten (z. B. Zahnersatz, s. u. 6.)
- Krankengeld (ab 2006 müssen die Versicherten einen Sonderbeitrag in Höhe von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens zahlen)
- Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- bei Schwerpflegebedürftigkeit
- Rehabilitation, soweit sie zur Vorbeugung, Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit notwendig ist
- aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson (z. B. bei der stationären Behandlung des Kindes im Krankenhaus)
- Mutterschaftsgeld
- Zahnersatz (ab dem 1.1.2005 gehört der Zahnersatz nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, es muss dann eine zusätzliche Pflichtversicherung abgeschlossen werden, s. u.)

Seit dem 1.1.2004 gehören verschiedene Leistungen nicht mehr zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Entbindungsgeld
- Sterbegeld
- Sterilisation, soweit sie nicht medizinisch notwendig ist
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel
Ausnahme: Verordnungen für Kinder bis zum 12. Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen und bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn die Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, die Arzneimittel werden in einer Richtlinie aufgelistet
- Sehhilfen / Brillen
Ausnahme: Sehhilfen und Brillen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen
- Fahrtkosten. Dies gilt aber nicht wenn Sie mit einem Rettungs- oder Krankenwagen transportiert werden müssen. In besonderen Fällen kann die Krankenkasse die Fahrtkosten übernehmen (z. B. Gehbehinderung oder besondere Hilfsbedürftigkeit).

Selbstbeteiligung / Zuzahlungen

Seit dem 1.1.2004 wird bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten erhoben. Die Zuzahlung beträgt höchstens 10 Euro und mindestens 5 Euro. Liegen die Kosten unter 5 Euro, ist der tatsächliche Preis vom Versicherten zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen befreit.

Beim **Arztbesuch** wird eine Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal erhoben. Dies gilt auch in Nottfällen, für telefonische Auskünfte, die Ausstellung eines Rezepts oder die Blutabnahme. Jeder weitere Besuch beim gleichen Arzt oder bei einem anderen Arzt mit Überweisung (!) ist im selben Quartal gebührenfrei. Sie sollten sich daher immer wenn dies erforderlich ist von Ihrem Hausarzt, bzw. von dem Arzt, den Sie zuerst im Quartal aufgesucht haben und bei dem Sie Ihre Praxisgebühr entrichtet haben, überweisen lassen. Wird ein weiterer Arzt ohne Überweisung aufgesucht, muss eine weitere Praxisgebühr bezahlt werden. Das gilt auch für die Behandlung bei einem Notarzt. Beim Zahnarzt wird eine separate Praxisgebühr fällig. Kontrollbesuche beim Zahnarzt (zweimal jährlich), Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennungstermine und Schutzimpfungen sind von der Praxisgebühr ausgenommen.

Rezepte für die Anti-Baby-Pille können für 6 Monate ausgestellt werden, wenn dies medizinisch zu verantworten ist. Die Praxisgebühr fällt daher nur zweimal im Jahr an. Patientinnen unter 18 Jahren sind von der Praxisgebühr befreit. Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten die Anti-Baby-Pille auf Kosten der Gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 20. Lebensjahr werden Privatverordnungen ausgestellt. Da generell für Vorsorgeuntersuchungen keine Praxisgebühr erhoben wird, ist eine in diesem Zusammenhang ausgestellte Verordnung eines Verhütungsmittels gebührenfrei.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine Zuzahlung von 10 Prozent des Preises, mindestens 5 Euro, jedoch nicht mehr als 10 Euro pro Medikament zu entrichten. Das Gleiche gilt für Verbandmittel und Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl). Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Windeln bei Inkontinenz), ist die Zuzahlung auf 10 Euro im Monat beschränkt.

Verordnet der Arzt ein Heilmittel (z. B. Krankengymnastik) oder eine häuslichen Krankenpflege, so sind 10 Prozent der Kosten zuzüglich 10 Euro je Verordnung zu zahlen. Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Zuzahlungen von 10 Prozent zu einer Soziotherapie oder der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe beträgt kalendertäglich mindestens 5 Euro, höchstens aber 10 Euro.

Im Krankenhaus, bei der stationären Versorgung und Rehabilitation sowie Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren ist die Zuzahlung von 10 Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet.

Tipp: Ab 2004 können Medikamente auch über Versandapotheken (im Ausland) bezogen werden. Die Medikamente sind unter Umständen billiger und einige Versandapotheken übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zuzahlung. Prüfen Sie diese Angebote gründlich.

Belastungsgrenze

Seit dem 1.1.2004 ist die Sozialklausel, die eine vollständige Befreiung von den Zuzahlungen ermöglichte, mit Ausnahme für den Bereich Zahnersatz (s. u.), entfallen. Für alle anderen Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden Zuzahlungen bis zur Höhe der individuellen Belastungsgrenze fällig. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent, für chronisch Kranke bei maximal einem Prozent der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z. B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Das Kindergeld und Erziehungsgeld muss nicht für Zuzahlungen aufgewendet werden. Für jeden Familienangehörigen wird ein Freibetrag berücksichtigt. Er beträgt im Jahr 2004 jährlich für den Ehepartner 4.347 Euro, für Kinder 3.648 Euro. Für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden wird ein Freibetrag in Höhe des Freibetrages für Ehepartner (4.347 Euro) vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Wenn Sie chronisch krank sind (z. B. Diabetes, Krebs) und im Kalenderjahr Zuzahlungen in Höhe von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens geleistet haben, so sind Sie danach von Zuzahlungen befreit. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend der Pflegestufe II oder III
- GdB oder MdE von mindestens 60 Prozent oder
- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel), ohne die nach ärztlicher Einschätzung

eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Wenn Sie unter einer Erkrankung leiden, wegen der Sie regelmäßig einen Arzt aufsuchen bzw. Medikamente nehmen müssen, sollten Sie sich erkundigen, ob Sie als chronisch krank gelten.

Auch Sozialhilfebezieher/innen müssen seit dem 1.1.2004 Zuzahlungen leisten. Die Belastungsgrenze liegt bei zwei bzw. einem Prozent des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand. (Die Regelsätze für die Haushaltsangehörigen werden nicht berücksichtigt, für sie können aber auch keine Freibeträge geltend gemacht werden) Sie liegt also etwa bei 70 bzw. 35 Euro im Jahr.

Tipp: Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Bei fast allen Krankenkassen können Sie ein kostenloses Nachweisheft anfordern, in dem Sie Ihre Zuzahlungsbelege sammeln können. Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.

Zahnersatz

Bis Ende 2004 haben Versicherte einen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung auf die medizinisch notwendige Versorgung mit **Zahnersatz**. Vor einer entsprechenden Behandlung muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt einen kostenfreien, die gesamte Behandlung umfassenden Heil- und Kostenplan erstellen, der von der Krankenkasse geprüft wird und vor der Behandlung genehmigt werden muss. Nach Behandlungsende rechnen die Zahnärzte in der Regel 50 Prozent der Kosten direkt mit den Kassen ab und Sie selbst müssen die anderen 50 Prozent bezahlen.

Bonusregelung: Der Eigenanteil kann sich um 10 Prozent mindern, wenn 6 bis 18-Jährige sich während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung einmal im Jahr, über 18-Jährige sich mindestens einmal in jedem Jahr zahnärztlich untersuchen ließen. Der Eigenanteil mindert sich um weitere fünf Prozent, wenn diese Untersuchungen ohne Unterbrechungen in den letzten zehn Jahren stattgefunden haben. Weitere Voraussetzung in allen Fällen ist, dass Ihre Zähne eine regelmäßige Pflege erkennen lassen.

Für den Zahnersatz gilt bis Ende 2004 die sog. **Sozialklausel** fort: Von der Zuzahlung zum Zahnersatz können Sie vollständig befreit werden, wenn Sie

„unzumutbar belastet würden“. Eine solche unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn Ihre monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 952 Euro nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (familienversicherte Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes) auf 1.309 Euro. Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich der Betrag um 238 Euro.

Von Gesetzes wegen wird unterstellt, dass Sie unzumutbar belastet sind, wenn Sie

- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 11, 21, 22 BSHG),
- Arbeitslosenhilfe nach dem Recht der Arbeitsförderung,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Ausbildungsförderung nach dem Recht der Arbeitsförderung,
- Ausbildungsförderung nach den Regelungen für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erhalten.

Dann sind Sie unabhängig von Ihren individuellen Einkommensverhältnissen von der Zuzahlungspflicht befreit und haben Anspruch auf volle Kostenübernahme.

Gleitende Härtefallregelung bei Zahnersatz: Wenn Sie nicht unter die Sozialklausel fallen, übernimmt die Krankenkasse den Teil der Selbstbeteiligung, der das Dreifache der Differenz zwischen Ihren monatlichen Bruttoeinnahmen und der zur vollständigen Befreiung maßgebenden Einkommensgrenze (Sozialklausel) übersteigt.

Ab dem 1.1.2005 gehört der Zahnersatz nicht mehr zum Leistungskatalog der Krankenkasse. Es bleibt aber eine Versicherungspflicht bestehen. Der Zahnersatz kann dann sowohl bei einer gesetzlichen Krankenkasse als auch privat versichert werden. Für die Zahnersatz-Versicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen werden befundbezogene Festzuschüsse eingeführt. Kosten oberhalb der Festzuschüsse tragen die Versicherten dann selbst. Die Bonusregelung bleibt erhalten. Familienversicherte Angehörige bleiben kostenfrei mitversichert. Vor einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung sollten Sie sich umfassend über die Kosten und das Leistungsangebot informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich an das kostenlose Bürgertelefon zur Krankenversicherung 08 00 / 15 15 15 - 9 Mo-Do von 8-20 Uhr. Informationen finden Sie auch im Internet: www.diegesundheitsreform.de

2. Existenzsicherung

2.1. Erwerbstätigkeit

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist besonders für Frauen wichtig und sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht unüberlegt aufgegeben werden. Im Folgenden werden die existierenden Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer/innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Viele Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener und ausgeglichener sind als „Nur-Hausfrauen“. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle oder Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote! Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter/innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut! Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Sobald Sie als berufstätige Frau schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft

und Geburt geschützt werden. So dürfen Sie während der Schwangerschaft keinen Arbeiten ausgesetzt werden, die gefährlich für das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind sind. Ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt z. B. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bei Tätigkeiten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch am Fließband oder im Akkord arbeiten. Verboten sind auch Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten, außer Sie wollen es ausdrücklich selbst. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d. h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Die Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen.

Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie zur Probe, zur Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig) beschäftigt sind. Für Beamtinnen gelten die Verordnungen über den Mutterschutz, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen. Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt besitzen Sie **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den/die Arbeitgeber/in wird von den Aufsichtsbehörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen Ländern staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Dort erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem/r Arbeitgeber/in Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Mutterschaftsgeld: Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, ein Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro täglich. Lag Ihr

tatsächliches Gehalt höher, so ist Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen. Der Arbeitgeberzuschuss kann nur dann gekürzt werden, wenn die Kürzung nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruht, also schwangere Kolleginnen ohne Beschäftigungsverbot und nicht schwangere Kolleg/innen auch betrifft bzw. betreffen würde. Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Arbeitnehmerinnen, die über den Ehemann oder privat krankenversichert sind, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Tel: 02 28 / 6 19 - 18 88). Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss (Differenz zwischen 13 Euro täglich und dem durchschnittlichen Nettolohn).

Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten des Bundesversicherungsamts über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Beamtinnen und Beamten-Anwärterinnen erhalten an Stelle des Mutterschaftsgelds weiterhin ihre Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Soweit die Mutterschutzfristen in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt. Für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld wird angerechnet.

Broschüre:

- Mutterschutzgesetz, zu bestellen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel: 01 80 / 5 32 93 29, www.bmfsfj.de
- Informationen zum Mutterschutz, Deutscher Beamtenbund, Bundesfrauenvertretung, Tel. 0 30 / 40 81 40.

Wiedereinstieg – wie finde ich Arbeit?

Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf

dem Arbeitsmarkt und die Schwierigkeit, eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Arbeit zu finden (z. B. der Wunsch nach Teilzeit), erschweren die Suche. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie während Ihrer Unterbrechung den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Arbeitgeber aufrechterhalten und schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben. Ihr Arbeitgeber kann unter Umständen einen Eingliederungszuschuss für Ihre Einarbeitungszeit bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und Arbeit suchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III). Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Auch wenn Sie Hilfen für eine Existenzgründung benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit helfen (telefonisch vereinbaren).

In den meisten Arbeitsagenturen gibt es einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrerinnen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei den in allen Bundesländern eingerichteten Beratungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an. Seit dem 1. Januar 2001 sieht das neue Teilzeit- und Befristungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit vor. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Elternzeit auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit steht Ihnen für Fragen ebenfalls zur Verfügung (Montag bis Donnerstag 8 - 20 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr, 0,12 Euro/ Min.): s. nächste Seite

Infotelefon zur Arbeitsmarktpolitik 01 80 / 5 61 50 02

Infotelefon zu Teilzeit/Altersteilzeit/Mini-Jobs 01 80 / 5 61 50 04

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Agentur für Arbeit. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämtern usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadtbüchereien aus. Initiativbewerbungen lohnen sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie interessiert, eine/n Ansprechpartner/in haben oder finden, an den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Viele Agenturen für Arbeit, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten ein sogenanntes Bewerbungstraining an, z. T. auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Leistungen der Agentur für Arbeit oder Sozialhilfe beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten auf Vorab-Antrag erstattet (Foto-Gutscheine o. ä.).

Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes sollten Sie nicht nur Ihre täglichen Arbeitszeitwünsche, sondern auch die Lage des Arbeitsortes bedenken. Zu weite Wege zum Arbeitsplatz können die Erwerbstätigkeit von vornherein verhindern oder die Organisation der Kinderbetreuung unnötig erschweren.

Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch ein festes Arbeitsverhältnis mit z. B. 30 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Seit 2001 regelt ein Gesetz den gesetzlichen Anspruch auf Teilzeit. Diesen Anspruch haben Arbeitnehmer/innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass in dem Betrieb mindestens 15 Mitarbeiter/innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Neben den Vorteilen, die eine **Teilzeitbeschäftigung** im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt sichern können, da nur in seltenen Fällen bei besser bezahlten Stellen die Möglichkeit zur Reduzierung der Arbeitszeit gewährt wird. Vergessen Sie nicht, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.

Die so genannten **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs)** mit einem Monatsverdienst von höchstens 400 Euro können i. d. R. den Lebensunterhalt einer Einelternefamilie nicht sichern. Sie können daher bestenfalls eine Übergangslösung darstellen. Von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung spricht man jetzt, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro nicht überschreitet. Mehrere Mini-Jobs werden zusammengerechnet. Die bisherige Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf unter 15 Stunden ist entfallen. Ein (nicht mehrere!) Mini-Job kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Bei einem Mini-Job zahlt der Arbeitgeber 25 Prozent pauschale Abgaben zu den sozialen Sicherungssystemen und Steuern (12 Prozent Rentenversicherung, 11 Prozent Krankenversicherung, 2 Prozent Steuern). Für Mini-Jobs in privaten Haushalten gilt eine Abgabenquote von 12 Prozent (je 5 Prozent Renten- und Krankenversicherung und 2 Prozent Steuern). Auch als geringfügig Beschäftigte haben Sie die Pflicht, sich gegen Krankheit zu versichern. Die Einkommensgrenze für die kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat sich ebenfalls auf 400 Euro erhöht. Für die Mini-Jobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Für Arbeitnehmer/innen, die bisher versicherungspflichtig beschäftigt waren (Entgelt über 325 Euro), bleibt die Versicherungspflicht bestehen, auch wenn sie nach der Neuregelung versicherungsfrei würden. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungspflicht bei einem oder mehreren Versicherungszweigen verzichten. Ein solcher Verzicht führt zwar zu einem höheren Einkommen, kann aber unter

Umständen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein (z. B. eine geringfügige Beschäftigung begründet keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld).

Bei einem Arbeitsentgelt über 400 Euro tritt für den/die Arbeitnehmer/in die Versicherungspflicht ein. Für Einkommen zwischen 400,01 Euro und 800 Euro hat der Gesetzgeber eine Gleitzone eingeführt (**Midi-Jobs**). In dieser Zone steigen die Beiträge mit zunehmenden Einkommen linear an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt 800 Euro nicht übersteigt.

Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit plant, sollte sich vor Ort über die verschiedenen Förderungsmöglichkeiten informieren. Arbeitslose können unter bestimmten Voraussetzungen Überbrückungsgeld oder Zuschüsse zur Existenzgründung (**Ich-AG**) von der Agentur für Arbeit erhalten. Der monatliche Zuschuss erstreckt sich über drei Jahre und beträgt im ersten Jahr 600 Euro, im zweiten 360 Euro und im dritten Jahr 240 Euro. Diesen Zuschüssen stehen Aufwendungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung von rund 420 Euro (West) und 380 Euro (Ost) gegenüber.

Broschüren und Informationen:

- Frauen unternehmen was, und Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit, zu bestellen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Scharnhorststr. 36, 10115 Berlin, Tel. 0 18 88 / 6 15 41 71.
- Flexibel arbeiten, Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, eine Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (s.o)
Kostenlose Informationen über Teilzeit gibt das Bürgertelefon des Ministeriums unter 0 18 05 / 61 50 04
- Zurück in den Beruf, zu bestellen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Tel. 01 80 / 5 32 93 29.

2.2. Kindergeld und Steuern

Alleinerziehende können der Steuerklasse I oder II zugeordnet sein, wenn sie in Trennung leben oder verwitwet sind, auch in Steuerklasse III oder V. Kinder sind in der Regel bei beiden Elternteilen je zur Hälfte auf der **Lohnsteuerkarte** eingetragen.

Kindergeld wird den Eltern in erster Linie als Steuervergünstigung gezahlt. Soweit das Kindergeld zur Steuerfreistellung nicht erforderlich ist, dient es der Familienförderung. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den Elternteil gezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann die Hälfte des monatlichen Kindergeldes von seinen Unterhaltsleistungen abziehen, soweit er das Existenzminimum des Kindes (135 % des Regelbetrages) sicherstellt.

Kindbezogene Steuerentlastungen

Kindergeld

Für das erste, zweite und dritte Kind gibt es jeweils 154 Euro Kindergeld, für jedes weitere Kind 179 Euro monatlich. Kindergeld muss bei der Familienkasse der Agenturen für Arbeit beantragt werden.

Kindergeld ist die Rückerstattung zuviel bezahlter Steuern, denn das Existenzminimum eines Kindes muss steuerfrei bleiben. Eltern, die keine Steuern bezahlen, erhalten Kindergeld als Förderleistung. Bis die Kinder ihren 18. Geburtstag erreichen, wird das Kindergeld unabhängig von deren Einkommen bezahlt – egal, ob sie in einer Ausbildung sind oder sonstige Einkünfte haben.

Für Kinder von 18 bis 27 Jahren gibt es Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sie wieder verloren haben, kann Kindergeld beantragt werden. Es muss aber nachgewiesen werden, dass sie für eine Ausbildung vorgesehen sind oder sich um einen Ausbildungsplatz bemühen. Für erwerbslose Kinder wird bis zum 21. Geburtstag Kindergeld bezahlt, wenn sie der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Auch für Kinder, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableisten, gibt es Kindergeld. Für grundwehr- oder zivildienstleistende Kinder besteht kein Kindergeldanspruch. Sie können jedoch über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum berücksichtigt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch erfüllt sind.

Sobald die Kinder 18 Jahre alt sind, gelten Einkommensgrenzen: Wenn ein Kind eigene Einkünfte und Bezüge von jährlich mehr als 7.680 Euro hat, entfällt das Kindergeld. Neben der Ausbildungsvergütung werden auch Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Bafög, Ehegattenunterhalt und Waisen- bzw. Halbwaisenrente als Einkünfte bzw. Bezüge angerechnet.

Kindergeld muss bei den **Familienkassen** in den den Agenturen für Arbeit beantragt werden und wird (mit einigen Ausnahmen) 4 Jahre rückwirkend gewährt. Es wird entweder monatlich von der Familienkasse bezahlt oder auch rückwirkend im Rahmen der Vorschriften des Einkommensteuerrechts gewährt. Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Bei unterhaltsberechtigten Kindern Alleinerziehender wird die Hälfte des Kindergeldes mit dem Kindesunterhalt verrechnet, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sichert. Das ist dann der Fall, wenn er 135 Prozent des Regelbetrags beträgt (siehe ausführlich dazu das Kapitel Kindesunterhalt).

Broschüre:

- Kindergeld, hrsg. vom Bundesamt für Finanzen und der Bundesagentur für Arbeit, erhältlich bei jeder Agentur für Arbeit.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum beträgt 3.648 Euro pro Jahr. Für getrennt lebende und geschiedene Eltern je 1.824 Euro. Der Kinderfreibetrag wird vom Finanzamt statt des Kindergelds eingesetzt, wenn das Einkommen entsprechend hoch ist. Alleinerziehende, die in der Regel Anspruch auf einen halben Freibetrag haben, werden in Addition mit dem **Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung** (siehe unten) ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 Euro mit dem Freibetrag veranlagt. Das Finanzamt prüft bei der Jahressteuerveranlagung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat und gleicht dann eventuelle Fehlbeträge aus. Den Kinderfreibetrag können getrennt lebende oder geschiedene Eltern unabhängig voneinander erhalten – jeweils unter Anrechnung des halben Kindergeldes.

Der das Kind betreuende Elternteil kann den Kinderfreibetrag des barunterhaltspflichtigen Elternteils auf sich übertragen lassen, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltungspflichten nicht im Wesentlichen (das sind mindestens 75 Prozent des Kindesunterhalts) nachkommt. Die Eintragung des Kinderfreibetrags wirkt sich auch weiterhin steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus.

Kinderzuschlag

Für Eltern, die zwar ihren eigenen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen, nicht aber den zusätzlichen Bedarf ihrer Kinder ausreichend decken

können, wird zum 1.1.2005 ein Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 Euro für jedes Kind eingeführt, wenn durch den Kinderzuschlag der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vermieden wird. Einkommen und Vermögen des Kindes wird mit Ausnahme des Kindergeldes und Wohngeldes auf den Kinderzuschlag angerechnet. Deckt das Einkommen der Eltern nicht nur den eigenen Bedarf, wird das diesen Bedarf übersteigende Einkommen zu 70 Prozent vom Kinderzuschlag abgezogen, soweit es aus Erwerbstätigkeit stammt. Anderes Einkommen und Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Das Wohngeld wird beim Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt. Der Kinderzuschlag wird längstens für 36 Monate gezahlt. (Vgl. Kapitel 2.10. b.)

Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Ein Freibetrag von 2.160 Euro (getrennt lebende Eltern je 1.080 Euro) pro Jahr wird für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von Kindern gewährt. Alleinerziehende können nach den Grundsätzen der Halbteilung den dem anderen Elternteil zustehenden Freibetrag für minderjährige Kinder durch einfachen Antrag auf sich übertragen lassen, wenn das Kind allein bei ihnen gemeldet ist. Da es sich um einen steuerlichen Freibetrag handelt, erhalten nur diejenigen eine Steuervergütung, deren Einkommen entsprechend hoch ist. Bei Alleinerziehenden in der Steuerklasse 2 beginnt die deutliche Wirkung der Steuerentlastung mit einem zu versteuernden Einkommen von ca. 23.000 Euro.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten werden steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, wenn sie 1.548 Euro übersteigen und dann in Höhe von maximal 1.500 Euro im Jahr. Alleinerziehende können nach dem Grundsatz der Halbteilung erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten über 774 Euro in Höhe von maximal 750 Euro steuerlich geltend machen. Das bedeutet, dass alle, die weniger Betreuungskosten haben als 1.548 bzw. 774 Euro im Jahr, diese nicht geltend machen können, sondern erst die darüber hinaus entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag von 1.500 bzw. 750 Euro von der Steuer absetzen können. Diese müssen mit Belegen (Quittungen, Gebührenbescheide) nachgewiesen werden. In Frage kommen dabei alle Kinderbetreuungseinrichtungen wie Krippen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Horte, Tagesmütter u.ä. Die entstehenden Kosten können für Kinder bis unter 14 Jahren geltend gemacht werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der 2004 neu eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist das einzige Merkmal der Steuerklasse 2. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro wird im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abgezogen, wenn Alleinerziehende

1. mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden,
2. das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. ihr/sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Der neue Entlastungsbetrag wirkt haushaltsbezogen, d. h. egal wie viele Kinder in einem Haushalt leben, den Entlastungsbetrag gibt es nur einmal. Wichtig für die Gewährung der Steuerklasse 2 ist, dass nur Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sie erhalten; mit dem 18. Geburtstag des jüngsten Kindes werden Alleinerziehende der Steuerklasse 1 zugeordnet. Sobald eine weitere erwachsene Person (auch eigene Kinder, die keinen Anspruch mehr auf Kindergeld haben) mit im Haushalt wohnt, besteht kein Anspruch auf die Steuerklasse 2.

Wichtig: Um für 2004 die Steuerklasse 2 zu erhalten (auch wenn sie schon auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist), müssen Alleinerziehende bis zum 20. September 2004 eine Erklärung an ihre Gemeinde (Bezirksamt, Bürgeramt) abgeben, von der sie die Steuerkarte erhalten haben. In dieser Erklärung müssen sie versichern, dass die Voraussetzungen (siehe oben Nr. 1-3) für sie vorliegen und sie deshalb die Steuerklasse 2 erhalten. Auf der Grundlage dieser Erklärung werden dann auch die Steuerkarten für 2005 ausgestellt.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten können nach Ablauf des Trennungsjahrs bis zu 13.805 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Betreuungsunterhalt an nicht verheiratete Partner/innen kann als außergewöhnliche Belastung bis zu 7.188 Euro abgesetzt werden. Unterhaltszahlungen an Kinder werden mit der Teilung des Kindergelds steuermindernd berücksichtigt.

Ehegattenunterhalt: Abzug als Sonderausgaben

Die Absetzbarkeit von Unterhaltszahlungen, auch sogenanntes begrenztes Real-splitting genannt, sieht vor, dass Unterhaltspflichtige ihre Zahlungen an die ge-

trennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten mit deren Zustimmung bis zu einer Höhe von 13.805 Euro als **Sonderausgaben** abziehen können. Die Zustimmung der Ex-Partner/in ist deshalb erforderlich, weil Sie die erhaltenen Unterhaltszahlungen als Einkünfte versteuern müssen. Abzugsfähig sind sowohl laufende Unterhaltszahlungen als auch Einmalzahlungen zur Erfüllung eines Sonderbedarfs. Die Nachteile, die bei dem/der Leistungsempfänger/in durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltspflichtigen ausgeglichen werden.

Auch sonstige entstehende Nachteile sind von den Unterhaltsverpflichteten auszugleichen: Nachteile können sich ergeben, wenn z. B. für die Bewilligung von Wohngeld der Steuerbescheid als Grundlage dient. Möglich wäre auch der Wegfall von Ansprüchen auf die Wohnungsbauprämie, die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf beitragsfreie Familienversicherung. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie sich vor der Zustimmung zum begrenzten Realsplitting genau überlegen, welche Nachteile Ihnen entstehen. Wenn möglich, sprechen Sie mit Ihrer/m geschiedenen Partner/in offen darüber. Erklärt sich der/die Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Bei fehlender Zustimmung des getrennten Ehegatten zum Realsplitting bleibt alternativ die Absetzungsmöglichkeit der Unterhaltszahlungen bei den außergewöhnlichen Belastungen.

Abzug als außergewöhnliche Belastung

Betreuungsunterhalt an nicht verheiratete Ex-Partner/innen kann bis zur Höhe von 7.188 Euro jährlich abgesetzt werden. Ledige Partner/innen mit einem gemeinsamen Kind bis zu drei Jahren haben einen Unterhaltsanspruch, den so genannten Betreuungsunterhalt. Der Höchstbetrag verringert sich um die Höhe der Einkünfte der/s Unterhaltsempfänger/in, die den Betrag von 624 Euro jährlich überschreiten. Eine Zustimmung wie beim begrenzten Realsplitting ist bei der Absetzung des Unterhalts als außergewöhnliche Belastung nicht notwendig.

Steuerklasse V

Viele verheiratete, aber getrennt lebende Frauen bleiben auch nach der Trennung in Steuerklasse V. Was während einer funktionierenden Ehe durchaus steuerlich von Vorteil für die Gemeinschaft sein kann, sollte vom Zeitpunkt der Trennung aber vermieden werden. Es ist daher ratsam, ab der Trennung auch die getrennte steuerliche Veranlagung vom Ehegatten bzw. vom Finanzamt zu fordern, was mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr möglich ist.

Daneben birgt die Steuerklasse V auch das Risiko, bei Verlust der Arbeitsstelle nur sehr wenig Lohnersatzleistung zu erhalten, was sofort existenzgefährdend sein kann. Denn die Lohnersatzleistungen richten sich nach dem erzielten Nettoeinkommen, das bei Steuerklasse V sehr niedrig ist. Ein Ausgleich kann durch den Trennungsunterhalt (im Trennungsjahr) und den Ehegattenunterhalt (begrenztes Realsplitting) erzielt werden. Sie müssen dazu das manchmal komplizierte Einigungsverfahren im Unterhalt durchlaufen.

2.3. Arbeitslosigkeit

Leider ist Arbeitslosigkeit keine Seltenheit mehr. Seit dem 1.1.1998 gilt das Sozialgesetzbuch III (SGB III), das Nachfolgegesetz des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), das seitdem mehrere Änderungen erfahren hat. Die folgenden Seiten können nur einen groben Überblick geben. Daher ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

Sie müssen sofort nach einer Kündigung zur **Agentur für Arbeit** gehen, sich arbeitslos melden und den Antrag auf Arbeitslosengeld (ALG) oder Arbeitslosenhilfe (ALHi) stellen, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist. Dies ist wichtig, um den uneingeschränkten Anspruch auf die Leistungen der Agentur für Arbeit zu erhalten.

Achtung Sperrzeit: Seit dem 1.1.2003 muss im Streitfall der/die Arbeitslose (bisher die Agentur für Arbeit) beweisen, dass er/sie die Arbeitslosigkeit bzw. das Weiterbestehen der Arbeitslosigkeit nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Ansonsten erhalten sie während einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld und keine Arbeitslosenhilfe. Arbeitslose, die bei einem Arbeitsangebot nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin vereinbaren, die einen vereinbarten Termin versäumen oder durch ihr Verhalten eine Arbeitsaufnahme verhindern, erhalten ebenfalls eine Sperrzeit. Die Sperrzeitenregelungen wegen Arbeitsablehnung oder Ablehnung/Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme sind ebenfalls verschärft worden. Die Sperrzeiten betragen 3, 6 oder 12 Wochen. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.

Nach Einführung des Job-AQTIV-Gesetzes zum 1.1.2002 sind die Berater/innen der Agentur für Arbeit verpflichtet, zusammen mit dem/der Arbeitssuchen-

den ein umfassendes Bewerbungsprofil zu entwickeln, eine individuelle Vermittlungsstrategie abzustimmen und in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. Des Weiteren kann die Agentur für Arbeit stärker als bisher Dritte (z. B. Zeitarbeitsfirmen oder Träger von Weiterbildungsmaßnahmen) mit der Vermittlung und Qualifizierung vor allem von Arbeitslosen beauftragen. Es soll außerdem stärker als bisher präventiv arbeiten, so dass es sich für Sie lohnen kann, die Agentur für Arbeit aufzusuchen, sobald Sie wissen, dass Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Wenn Sie im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit zu dem Ergebnis kommen, dass eine Weiterbildung Ihre Berufschancen erhöht, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, der festlegt, mit welchem Ziel und wie lange die Weiterbildung durchgeführt werden soll. Diesen Gutschein müssen Sie bei einem anerkannten Bildungsträger einlösen. Erhalten Sie während dieser Maßnahme Unterhaltsgeld, so reduziert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Hälfte.

Arbeitslosmeldung: Sie müssen sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, da es frühestens ab dem Meldezeitpunkt Arbeitslosengeld gibt. Es ist wichtig, persönlich in der Agentur für Arbeit zu erscheinen, die Arbeitslosenmeldung per Brief oder durch einen Rechtsanwalt reicht nicht aus. Lassen Sie sich nicht abweisen, wenn Sie noch nicht alle nötigen Unterlagen vorlegen können. Sie können diese noch nachreichen. Eine verspätete Arbeitslosenmeldung kann schlimme Folgen haben, da die Rahmenfrist/Vorfrist für die Anwartschaftszeit bei Arbeitslosengeld genau von dem Tag an zurückgerechnet wird, an dem alle Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind, darunter auch die persönliche Arbeitslosmeldung.

Die Arbeitslosmeldung ist auch dann noch wichtig, wenn Sie keine Leistungen der Agentur für Arbeit zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch.

Die Arbeitslosmeldung erlischt (§ 122 Abs. 2 SGB III), wenn die Arbeitslosigkeit für mehr als sechs Wochen unterbrochen ist. Unterbrochen wird die Arbeitslosigkeit nicht nur durch Aufnahme einer Beschäftigung, sondern mit dem Wegfall jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals der neuen Definition der Arbeitslosigkeit. Das gilt vor allem für das Merkmal der Beschäftigungssuche, das die aktive Eigensuche und die passive Verfügbarkeit umfasst. Wer also der Arbeitsvermittlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht

zur Verfügung steht, zum Beispiel wegen einer Erkrankung, einer Kur, wegen vorübergehender Leistungshindernisse etc. muss sich zwingend erneut persönlich arbeitslos melden; ein Anruf oder ein Brief genügen nicht, auch wenn die Leistung noch nicht eingestellt ist.

Sie sollten sich alle drei Monate bei der Agentur für Arbeit melden, wenn Sie keine Leistungen beziehen. Wenn Sie die rechtzeitige Meldung versäumen, kann die nachfolgende Zeit nicht als Anrechnungszeit bei der Rentenversicherung gelten.

Auch wenn Sie Arbeit haben, aber eine neue Stelle suchen, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit melden. Sie werden dann als arbeitssuchend registriert und können entsprechende Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit Anspruch nehmen. Auch dieses Anliegen müssen Sie spätestens alle drei Monate erneuern.

Anspruchsvoraussetzungen: Nach § 117 SGB III haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaft erfüllen.

Arbeitslosigkeit: Arbeitslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen. Wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben, so gelten Sie weiterhin als arbeitslos. Eine Beschäftigung ist dann geringfügig, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird .

Beschäftigungssuche: Arbeitslosigkeit liegt bei Ihnen nur noch dann vor, wenn Sie aktiv Arbeit suchen. Es wird verlangt, dass Sie alle Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und dass Sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Nachweisen müssen Sie Ihre Eigenbemühungen, wenn das Arbeitsamt Sie rechtzeitig, das heißt vorher, auf Ihre Nachweispflicht hingewiesen hat.

Verfügbarkeit: Als Arbeitslose/r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, also verfügbar sein. Verfügbar sind Sie dann, wenn Sie arbeitsfähig und entsprechend Ihrer Arbeitsfähigkeit arbeitsbereit sind. Einschränken dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit, wenn Sie aufsichtspflichtige Kinder zu betreuen haben oder Ihre pflegebedürftigen Angehörigen versorgen. Aufsichtsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie als Betreuungsperson dürfen Ihre Verfügbarkeit hinsichtlich Dauer,

Lage und Verteilung der Arbeitszeit einschränken, allerdings müssen diese den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung dürfen Sie sich wegen der Betreuung Ihres Kindes nur beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Damit wurde gegenüber dem früheren AFG die Anspruchssituation für Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erheblich verschlechtert. Die Verschärfung trifft allerdings in besonderem Maße allein erziehende Väter, weil es für Männer einen Teilzeitarbeitsmarkt bisher kaum gibt.

Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeitarbeit** ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und wenn das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist. Da die Mindestanwartschaftszeit ein Jahr dauert (§123 SGB III), bei Saisonarbeit ein halbes Jahr, und der Bemessungszeitraum gleichfalls ein Jahr umfasst, können Sie von der Beschränkung auf eine Teilzeittätigkeit nur im Anschluss an eine wenigstens einjährige bzw. halbjährige Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen. Auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung können Sie sich in diesem Fall nur für die Dauer von sechs Monaten beschränken.

Zumutbarkeit: Die Beschäftigungssuche und die Verfügbarkeit müssen sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken. Einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufsschutz gibt es nicht mehr, Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar, in den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt abzüglich der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz der Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht. Nach § 35 Abs. 2 SGB III hat die Agentur für Arbeit bei der Vermittlung Ihre Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit sowie die Anforderungen der angebotenen Stelle zu berücksichtigen.

Wegezeiten sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden unzumutbar. Die Agentur für Arbeit muss aber Ihre familiäre Situation beachten.

Anwartschaft: Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von zwölf Monaten innerhalb der letzten drei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) erworben werden. Als Versicherungspflichtzeiten gelten ab dem 1.1.2003 auch die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld und die Zeit der Erziehung eines Kindes im Inland, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vorher versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.

Rahmenfrist: Die Rahmenfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Sie kann sich in folgenden Fällen verlängern:

- Zeiten einer selbständigen Tätigkeit
- Zeiten des Unterhaltgeldbezuges
- Zeiten des Übergangsgeldbezuges während einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation.

In diesen Fällen endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.

In die Rahmenfrist werden außerdem nicht eingerechnet

- Zeiten der Pflege eines Angehörigen, der Anspruch auf Leistungen aus der sozialen und privaten Pflegeversicherung hat und
- Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Aber Achtung: Die Zeiten des Mutterschutzes werden mitgerechnet, sodass die Drei-Jahres-Frist am Ende der Elternzeit bereits überschritten ist!)

Anspruchsdauer: Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer Ihrer Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist (drei Jahre) und Ihrem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs. Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von 12 Monaten beträgt Ihr Grundanspruch auf Arbeitslosengeld sechs Monate, nach 24 Monaten versicherungspflichtiger Tätigkeit beträgt Ihre Anspruchsdauer 12 Monate.

Höhe des Arbeitslosengeldes: Das Gesetz unterscheidet zwischen dem allgemeinen und dem erhöhten Leistungssatz. Letzterer gilt für Sie, wenn Sie mindestens ein Kind zu versorgen haben. Der erhöhte Leistungssatz beträgt 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Dieses pauschalierte Nettoentgelt bezeichnet das Gesetz als Leistungsentgelt und ergibt sich aus dem Entgelt (Bruttolohn), das

Sie im Bemessungszeitraum erzielt haben. Das Ergebnis ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmer/innen gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt, das letztlich für die Höhe des Arbeitslosengeldes ausschlaggebend ist. Viele Arbeitslose befürchten, nach einem relativ guten Verdienst und deshalb vergleichsweise hohen Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer schlechter bezahlten Arbeit bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Befürchtung ist nach § 133 SGB III in zwei Sonderfällen unbegründet: Dauerte die Zwischenbeschäftigung weniger als 12 Monate, so bemisst sich ein noch nicht aufgebrauchter Arbeitslosengeld-Anspruch nach dem alten Verdienst. Dauerte die Zwischenbeschäftigung mindestens 12 Monate, ist das Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist, vorausgesetzt, die/der Arbeitslose hat innerhalb von drei Jahren vor der Entstehung seines neuen Arbeitslosengeld-Anspruchs wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen.

Grundsätzlich umfasst der Bemessungszeitraum Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 130 Abs. 1 SGB III), normalerweise also 52 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn Sie sich ohne Verzögerung arbeitslos gemeldet haben. Sonderfälle sind in § 131 SGB III geregelt.

Eine Verlängerung des Bemessungszeitraums ist z. B. vorgesehen, wenn Sie allein wegen des Bezugs von Erziehungsgeld ein niedrigeres Arbeitsentgelt erzielt haben. Das gleiche gilt für solche Zeiten, in denen Erziehungsgeld nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen werden konnte.

Grundlage der Leistungsbemessung ist das Bemessungsentgelt. Dies ist das Entgelt, das der Bemessung der Beiträge innerhalb des (zwölfmonatigen) Bemessungszeitraumes zugrunde gelegen hat. Unter Entgelt ist nicht nur das von Ihnen auf Grund einer Arbeitnehmertätigkeit erzielte Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt) zu verstehen, sondern umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses nach den §§ 24 bis 26 SGB III erfolgen. Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das gesamte im Bemessungszeitraum erzielte Entgelt durch die Zahl der Wochen zu teilen, für die es gezahlt worden ist. Entgelt, welches nur kürzeren Zeiträumen als einer Woche zugeordnet werden kann, ist – anteilmäßig – zu berücksichtigen. Wie beim Bemessungszeitraum gibt es für das Bemessungsentgelt einige Sonderregelungen, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eingehen wollen.

Anrechnung von Nebeneinkommen: Nebeneinkommen aus einer Tätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich bleibt bei Arbeitslosengeld und -hilfe bis zum Freibetrag anrechnungsfrei. Dieser Freibetrag hat eine Höhe von 20 Prozent der bezogenen Leistung (ALG, ALHi), mindestens aber die Hälfte der so genannten „Geringfügigkeitsgrenze“, das sind 165 Euro. Ein Einkommen, das den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrtkosten) können abgezogen werden.

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Als Arbeitslose können Sie Kinderbetreuungskosten bis max. 130 Euro pro Monat und Kind (bis zum 15. Lebensjahr) erhalten. Förderfähig ist z. B. die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung an Hochschulen, Fachschulen etc., sofern es kein regulärer Studiengang ist. Berufliche Weiterbildung kann gefördert werden, wenn Sie wegen Kindererziehung oder Pflege nicht berufstätig waren und wenn diesen Zeiten mindestens eine einjährige versicherungspflichtige Beschäftigung vorausgegangen ist. Sie können ein Teilunterhaltsgeld beziehen, wenn Sie keinen beruflichen Abschluss haben und wenn Sie neben einer Teilzeitbeschäftigung einen Teilzeitlehrgang zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation besuchen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen: Eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (**ABM**) entsteht durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt und einem Arbeitgeber, mit der sich der Arbeitgeber verpflichtet, eine/n förderungsfähige/n Arbeitslose/n für eine befristete Dauer einzustellen. Dafür bekommt der Arbeitgeber einen Teil des Arbeitsentgelts von der Agentur für Arbeit erstattet. Arbeitslose können ohne Wartezeit über eine ABM gefördert werden, wenn dies erfolgversprechend ist und andere Formen der Förderung nicht in Betracht kommen. Ähnlich einer ABM können Sie auch in so genannte Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) vermittelt werden. Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Denkmalpflege, zur städtebaulichen Erneuerung und andere. Zur Vermeidung von Förderketten müssen nach einer ABM oder SAM vor einer erneuten Förderung drei Jahre vergangen sein.

Frauenförderung: Das Sozialgesetzbuch III berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die Beauftragten für Chancengleichheit bei den örtlichen Agenturen für Arbeit haben nach § 397 SGB III die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Verschiedene Fördermöglichkeiten von

Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse usw. In allen Fragen zu den Möglichkeiten der Frauenförderung können Sie sich an die Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt in Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit wenden. Sie können auch eine Beratungsstelle für Berufsrückkehrerinnen in Ihrer Nähe aufsuchen.

Berufsrückkehrerinnen haben nach dem Job-AQTIV-Gesetz die Möglichkeit, an einer ABM teilzunehmen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe haben, früher aber mindestens ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Erziehungsgeld und Arbeitslosenhilfe: Wenn Sie während des Bezuges von Erziehungsgeld, von dem Sie nicht leben können, Arbeitslosenhilfe beziehen möchten, müssen Sie dem Arbeitsmarkt für eine Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Das heißt, Sie müssen der Agentur für Arbeit glaubhaft machen, wie die Betreuung des Kindes in dieser Zeit gewährleistet ist und dass Sie sich aktiv um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Dies geschieht im Normalfall im persönlichen Gespräch mit Ihrer/m Arbeitsvermittler/in. Allerdings beachten Sie bitte, dass der Bezug von Erziehungsgeld an die Bedingung geknüpft ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. In Härtefällen können Sie unter bestimmten Bedingungen Vollzeit arbeiten.

Broschüre:

- Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III; Fachhochschulverlag Band 3, 21. Auflage, Frankfurt am Main 1, 2003.

2.4. Altersvorsorge

Mit der Rentenreform im Jahr 2001 wurde das Niveau der zukünftigen Renten von 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens nach 45 Jahren Pflichtbeiträgen auf bis zu 67-68 Prozent im Jahr 2030 abgesenkt. Allerdings erreichen nur noch wenige Männer 45 Jahre Pflichtbeiträge, Frauen mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien noch viel weniger. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh

wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeiterwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d. h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. Diese Standardrente liegt in Westdeutschland bei 1.057 Euro, in Ostdeutschland bei 916 Euro. Die durchschnittliche monatliche Versichertenrente der Männer liegt dagegen bei 1.017 Euro im Westen und 1.070 Euro im Osten; die der Frauen liegt nur bei 405 Euro im Westen und 588 Euro im Osten.

Teilzeitarbeit und längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit führen im Alter zu sehr niedrigen Renten. Deshalb liegen die durchschnittlichen Renten der Frauen wegen Alters in den neuen Ländern deutlich über denen der alten Länder. Durchschnittlich 33 Jahre Beitragszahlungen (neue Länder) stehen 24 Jahre Beitragszahlungen (alte Länder) gegenüber. Um im Alter abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anzustreben. So ist zum Beispiel im Rahmen der Rentenreform auch die betriebliche Altersvorsorge ausgebaut worden. Arbeitnehmer/innen haben jetzt einen Anspruch darauf, Teilbeträge ihres Lohnes (maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umwandeln zu können. Das bedeutet, die Beiträge werden von Arbeitnehmer/innen aufgebracht, die Arbeitgeber organisieren die Durchführung.

Wenn die Rente nicht reicht

Für ältere Menschen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, gibt es seit dem 1.1.2003 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie ist eine eigenständige Sozialleistung, die den Bedarf älterer Menschen sicherstellen soll. Ausführliche Informationen zur Grundsicherung finden Sie in Kapitel 2.10.b. (Systeme der Grundsicherung).

Die gesetzliche Rentenversicherung

Die Höhe Ihrer Rente bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Länge Ihrer versi-

versicherungspflichtigen Beschäftigung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer/innen, Arbeiter/innen und Angestellte, Auszubildende (außer Beamte/innen, Architekt/innen, Ärzt/innen usw. bei denen eigene Sicherungssysteme bestehen), aber auch einige Selbständige. Auch alle Studierende, die neben ihrem Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig.

Die Höhe Ihrer Beiträge wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze, die bei 4.500 Euro in den alten und bei 3.570 Euro in den neuen Bundesländern liegt. Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Altersübergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Dabei wird der Beitrag aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Lohnersatzleistung ermittelt worden war. Das heißt, wenn Sie vorher Teilzeit beschäftigt waren, sind die Beiträge sehr gering.

Wenn Sie dauerhaft **geringfügig beschäftigt** sind, muss der Arbeitgeber Pauschalbeträge von 12 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen. Geringfügig beschäftigt sind Sie derzeit, wenn Ihr monatlicher Bruttoarbeitsverdienst 400 Euro nicht übersteigt. Um eine Regelaltersrente zu erhalten, muss der/die Versicherte eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Arbeiten Sie mit einem Verdienst von 400 Euro ein ganzes Jahr lang, erwerben Sie einen monatlichen Rentenanspruch von 2,17 Euro. Die Beschäftigten selbst können den Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Beitragssatz von 19,1 Prozent aufstocken. Um die fehlenden 7,1 Prozent aufzustocken, zahlen sie zusätzlich einen monatlichen Beitrag von 23,08 Euro. Damit erwerben sie nach einem Jahr einen Rentenanspruch von 3,46 Euro (statt 2,17 Euro). Kurzfristig geringfügig Beschäftigte bleiben weiterhin versicherungs- und beitragsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres zwei Monate oder 50 Arbeitstage erwerbstätig sind.

Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die dreijährige Pflichtversicherung kann, wie die Elternzeit, zeitlich zwischen den Eltern

aufgeteilt werden. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur ein Jahr. Die Möglichkeit der Aufteilung der angerechneten Zeit besteht dabei nicht, sie wird entweder nur der Mutter oder nur dem Vater angerechnet.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Auch Pflegezeiten werden als Beitragszeiten berücksichtigt (siehe Kapitel 6).

Höherbewertung: Verbesserungen hat die Rentenreform für erwerbstätige Mütter gebracht, die bis zum 10. Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z. B. durch Teilzeitarbeit, verdienen: Nach dem Prinzip der so genannten Rente nach Mindesteinkommen werden Rentenansprüche, die in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes erworben werden, um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Das entspricht einer monatlichen Rentenleistung von ca. 25 Euro.

Frauen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Frauen. Dies gilt für Berücksichtigungszeiten ab 1992.

Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten am meisten auf die Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch beitragsfreie Zeiten rentensteigernd auswirken. Diese beitragsfreien Zeiten sind besonders wichtig, da für den Erhalt von Rente eine bestimmte Anzahl von rentenrechtlichen Zeiten, die so genannte Wartezeit, Voraussetzung sind. So genannte Anrechnungszeiten, die für die 35-jährige Wartezeit zählen und Ihre Rente erhöhen, sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet haben, als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten oder eine Rente vor Ihrem 55. Lebensjahr bezogen haben.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen. Dies kann bei langen Ausbildungszeiten sinnvoll sein, da Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebens-

jahres nur noch bis zu einer Höchstdauer von insgesamt drei Jahren in der Rentenversicherung angerechnet werden. Lassen Sie sich beraten, ob eine Nachzahlung oder eine ergänzende Versicherung sinnvoll ist.

Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes.

Anspruch auf Rente wegen Alters haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und gewisse Wartezeiten erfüllen. Dabei müssen Sie für den Erhalt der Regelaltersrente das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen. Für langjährig Versicherte wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2000 stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Für Schwerbehinderte wird die Altersgrenze von 2001 an stufenweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Zu den letztgenannten Rentenarten dürfen Sie nur begrenzt hinzu verdienen. Des Weiteren gibt es die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, die alle erhalten, die ihr 60. Lebensjahr vollendet haben und entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und in den letzten 1 ½ Jahren vor Rentenbeginn mindestens 52 Wochen arbeitslos waren bzw. 24 Kalendermonate Altersteilzeit ausgeübt haben. Darüber hinaus müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge geleistet und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenzen für Altersrenten für langjährig Versicherte, für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und für Schwerbehinderte werden seit dem Jahr 2000 stufenweise angehoben. So wird zum Beispiel die Altersgrenze für Frauen nach und nach auf das 65. Lebensjahr erhöht. Ab Dezember 2004 gilt für rentenversicherte Männer und Frauen eine einheitliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Eine Inanspruchnahme ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist für Frauen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, auch weiterhin möglich, aber mit Abschlägen. Für alle Regelungen der Altersgrenzen gibt es für bestimmte Jahrgänge Ausnahmen, für die die Erhöhung nicht gilt. Informieren Sie sich hierzu bitte bei den Rententrägern. Ab dem Jahr 2012 besteht nur noch für Versicherte, die 35 Jahre rentenrechtlich relevante Zeiten haben, und zwar frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres, die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind seit dem 1. Januar 2001 in zwei Stufen unterteilt. Dabei wird im Hinblick auf das sogenannte Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterschieden zwischen voller und halber Erwerbsminderungsrente. Sie ersetzen die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben jedoch auch weiterhin einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Auch die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten werden beibehalten. Danach erhalten Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten können, jedoch keinen Arbeitsplatz finden, eine volle Erwerbsminderungsrente.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Anschließend erhalten Sie eine Altersrente, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Anspruch auf Rente wegen Todes

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den fehlenden Unterhalt des Verstorbenen bieten. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe oder auf Unterhaltsvorschuss. Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Summe der Versichertenrenten der beiden Eltern plus Zuschlag. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- bzw. Berufs-

ausbildung befindet, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Ab dem 18. Lebensjahr wird eigenes Erwerbseinkommen zu 40 Prozent angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Vorsicht: Bei Bezug einer Halbwaisenrente kann Ihr Kind nicht bei Ihnen mit familienversichert werden. Es ist eigenständig in der Krankenversicherung der Rentner versicherungs- und beitragspflichtig.

Stirbt Ihr rentenversicherter Ehemann oder Ihre rentenversicherte Ehefrau, erhalten Sie als Witwe/r auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwenrente** unterscheidet. Die folgenden Regelungen gelten nur noch für jetzige Witwen und Witwer sowie für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei In-Kraft-Treten der Rentenreform (1.1.2002) mindestens 40 Jahre alt war:

Die kleine Witwenrente von 25 Prozent des vollen Rentenanspruchs, der dem/der Verstorbenen zugestanden hätte, erhält die/der Witwe/r, wenn der/die Verstorbene die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Wenn Sie eine kleine Witwenrente erhalten, wird mit Vollendung des 45. Lebensjahres diese automatisch in eine große Witwenrente umgewandelt. Hierzu muss kein neuer Antrag gestellt werden, außer Sie sind frühzeitig erwerbsgemindert. Die große Witwenrente von 60 Prozent des Betrages, der dem/der Verstorbenen als Vollrente zugestanden hätte, erhalten Sie, wenn der/die Verstorbene die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Sie ein minderjähriges Kind erziehen oder in häuslicher Gemeinschaft ein behindertes Kind – auch nach dem 18. Lebensjahr – pflegen oder berufs-/erwerbsunfähig oder älter als 45 Jahre sind. Bei der Hinterbliebenenrente wird weiter unterschieden, ob der/die Verstorbene bereits Rentner/in war oder nicht. Je nachdem beginnt der Rentenanspruch mit dem Ersten des Monats nach dem Tod oder bereits mit dem Todestag. Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 668,29 Euro West bzw. 582,44 Euro Ost, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechnete Kind monatlich 141,76 Euro West bzw. 123,55 Euro Ost) überschritten werden.

Beispiel: Eine Witwe mit zwei Kindern (bzw. 1 Kind) kann monatlich 952 Euro (bzw. 810 Euro) monatliches Nettoeinkommen haben, ohne dass ihre Witwenrente gekürzt wird. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt. Vermögen, Betriebsrenten, Leistungen aus privaten Rentenversicherungen usw. bleiben dagegen anrechnungsfrei. In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwenrente, wenn die/der Witwe/r wieder heiratet.

Mit der **Rentenreform** zum 1.1.2002 hat sich auch das Hinterbliebenenrecht geändert. Es orientiert sich stärker an der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen. Erstmals wird Kindererziehung bei der Höhe der Hinterbliebenenrente berücksichtigt: Das Versorgungsniveau ist von 60 Prozent auf 55 Prozent der Rente des Verstorbenen gesenkt worden. Dafür erhalten Kindererziehende für das erste Kind einen Zuschlag (Kinderkomponente) in Höhe von zwei Entgeltpunkten (50,62 Euro monatliche Rentenleistung in den alten Bundesländern, 44,12 Euro in den neuen Ländern). Für jedes weitere Kind wird ein weiterer Entgeltpunkt (25,31 Euro West, 22,06 Euro Ost) gutgeschrieben.

Der Freibetrag bei der Anrechnung des eigenen Einkommens liegt bei 668,29 Euro (West) bzw. 582 Euro (Ost). Angerechnet werden sämtliche Einkommensarten mit Ausnahme der Einkünfte aus staatlich geförderter Altersvorsorge. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Waisenrenten berechnigte Kind um 142 Euro (West) bzw. 124 Euro (Ost). Der Freibetrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Die kleine Witwenrente für Frauen, die nicht erwerbstätig sind, keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind, wird auf zwei Jahre befristet.

Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?

Bei Ehescheidungen wird der sogenannte **Versorgungsausgleich** durchgeführt. Das heißt, die Rentenanwartschaften, die während einer Ehe gemeinsam erworben wurden, werden im Scheidungsfall ausgeglichen. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der während der Ehe höhere Versorgungsrechte erworben hat als der andere. Im Fall, dass ein Partner in dieser Zeit höhere Ansprüche erworben hat, wird die Differenz zur Hälfte dem Rentenkonto desjenigen gutgeschrieben, der weniger hatte. Auszahlungen gibt es keine. Wenn der Versorgungsausgleich durch einen Ehevertrag ausgeschlossen wurde, wird er nicht durchgeführt, außer es wird innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss ein Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt.

Auch wenn Ihre Ehe vor der Eherechtsreform vom 1. Juli 1977 geschieden worden ist, haben Sie nach dem Tode Ihres/r geschiedenen Ehemanns/frau Anspruch auf eine kleine oder große Witwenrente (Geschiedenenrente), wenn Sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und der/die Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war. Anspruch auf Geschiedenenrente besteht nicht, wenn sich der Unterhalt nach dem Recht der ehemaligen DDR gerichtet hat. Dieses Recht sah nur in Ausnahmefällen einen dauernden Unterhalt vor. Für Sie kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, unabhängig vom Datum der Scheidung. Nach dem Tod Ihres/r geschiedenen Ehepartners/in haben Sie für die Zeit der Kindererziehung (bis zum 18. Lebensjahr des Kindes) Anspruch auf

Erziehungsrente, wenn Sie nicht wieder geheiratet haben. Voraussetzung ist, dass Ihre Ehe geschieden wurde, solange Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des/der geschiedenen Ehepartners/in erzogen, Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod des/der geschiedenen Ehemanns/frau die 5jährige Wartezeit erfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente. Eigenes Einkommen wird wie bei der Witwenrente angerechnet.

Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern (BfA oder LVA). Dabei ist das Erfüllen von so genannten Wartezeiten die Grundvoraussetzung für den Bezug einer Rente. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet.

Grundlage für die **Rentenberechnung** ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, d. h. die gespeicherten Daten aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Im Rahmen der Rentenreform haben die gesetzlichen Rentenversicherungsträger ihren Service ausgeweitet. So bietet die BfA auch im Internet eine Kontenklärung an (www.bfa-berlin.de). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden.

Die aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Das heißt, die Renten aller, die noch keine Versorgung bezogen haben, werden nach den hier beschriebenen Vorschriften berechnet.

Bürgerinfotelefon Rente vom BM für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Montag bis Donnerstag zum Nulltarif von 8-20 Uhr unter Tel. 08 00 / 15 15 15 0

Bürgerinfotelefon der BfA:

Montag bis Donnerstag von 9-19.30 Uhr, Freitag von 9-13 Uhr 08 00 / 333 19 19

Broschüren:

- Rentenratgeber für Frauen (Bestell-Nr. 9418) beim BMFSFJ, 53107 Bonn, Tel: 01 80 / 5 32 93 29, e-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de. Die Broschüre steht auch als download-Version im Internet (www.bmfsfj.de/Anlage14428/Text.pdf) zur Verfügung.
- Rund um die neue Rente. Ihre Fragen – unsere Antworten (BMA, Referat Publikation, Postfach 500, 53105 Bonn, Tel: 01 80 / 5 15 15 10, e-mail: info@bma.bund.de)
- Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn (Bestell-Nr. A 259) beim BMA (s.o.)
- Die betriebliche Altersvorsorge (Bestell-Nr. A 205) beim BMA (s.o.)
- Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbstätige (Bestell-Nr. A 261) beim BMA (s.o.)
- Die „Riesterrente“ – 100 Fragen und Antworten, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR). Der VDR nimmt keinen Versand vor. Sie können die Broschüre bei Ihrem Rentenversicherungsträger bestellen oder aus dem Internet herunterladen: www.lva.de oder www.vdr.de

Beratung:

durch Rentenversicherungsträger, Versicherungsämter und Versicherungsälteste.

Ist die private Altersversorgung sinnvoll?

Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge wird über Zulagen und Steuererleichterungen staatlich gefördert, sofern ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens dafür aufgewendet wird und entsprechende Verträge, z.B. über eine Lebensversicherung, als förderungswürdig anerkannt werden. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll.

Veranlagungszeitraum	2002/2003	2004/2005	2006/2007	2008
Ledige	38 €	76 €	114 €	154 €
Verheiratete	76 €	152 €	228 €	308 €
Je Kind	46 €	92 €	138 €	185 €

Voraussetzung ist, dass ein bestimmter Prozentsatz des sozialversicherungspflichtigen Einkommens angespart wird. Dieser beträgt:

Veranlagungs- zeitraum	2002/2003	2004/2005	2006/2007	2008
	1%	2%	3%	4%

Grundsätzlich gilt allerdings, einen sogenannten Sockelbetrag nicht zu unterschreiten. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie bis 2004 mindestens 45 Euro/Jahr anlegen, mit einem Kind 38 Euro/Jahr und mit zwei und mehr Kindern 30 Euro/Jahr.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Wehr und Zivildienstleistende, pflichtversicherte Selbständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben.

Um die Förderung für das Jahr 2004 zu erhalten, reicht es, im Laufe des Jahres einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Erkundigen sie sich bei den Verbraucherberatungsstellen nach seriösen Angeboten.

Wenn Sie wissen, dass Sie eines Tages eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen werden und noch Geld zurücklegen können, ist der Abschluss einer zusätzlichen privaten Altersversicherung (auch mit geringen Summen) auf jeden Fall sinnvoll. Jedes Versicherungsunternehmen bietet eine ganze Palette an Angeboten zur Altersversorgung an und hat zur Deckung der entstandenen Rentenlücke eigene Lösungen entwickelt.

Wenn Sie von den staatlichen Zuschüssen profitieren wollen, dann lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllen. Neben den klassischen Lebensversicherungen spielt die private Rentenversicherung, oft kombiniert mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung, eine immer größere Rolle. Für unverheiratete Paare ist eine private Rentenversicherung die einzige Möglichkeit, Anwartschaften zu übertragen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt bei der privaten Rentenversicherung die Beitragshöhe und Beitragszeit die entscheidende Rolle. Doch so unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung.

Wer heute in eine private Rentenversicherung einzahlt, bekommt eine lebenslange Rente entsprechend der Beitragshöhe plus erwirtschafteten Zinsen und angefallenen Überschüssen. Die Beitragshöhe wird von den Versicherungsunternehmen bestimmt. Die Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen sind vererbbar.

2.5. Elternzeit, Erziehungsgeld

Elternzeit

Als Arbeitnehmer/in haben Sie einen Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in bis zu zwei Abschnitte aufteilen. Stimmt der Arbeitgeber zu, können bis zu 12 Monate der insgesamt 3-jährigen Elternzeit auch flexibel bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Die Elternzeit müssen Sie schriftlich spätestens 8 Wochen vorher anmelden – beim unmittelbaren Beginn nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist reichen 6 Wochen- und gleichzeitig verbindlich mitteilen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden. Während der Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz. Die Ansprüche beider Eltern auf Elternzeit sind unabhängig voneinander. Beide Eltern können die Elternzeit zu gleicher Zeit in Anspruch nehmen oder sich abwechseln. Sowohl der Vater als auch die Mutter können während der Elternzeit bis zu je 30 Stunden in der Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In Betrieben mit über 15 Beschäftigten haben Eltern einen grundsätzlichen **Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit**, soweit nicht dringende betriebliche Gründe dagegen sprechen. Der Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit muss dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Neben den Personensorgeberechtigten haben auch Vollzeit-Pflegeeltern seit 1.1.2004 einen Anspruch auf Elternzeit.

Überlegen Sie sich gut, ob und wie Sie die Elternzeit nutzen wollen. Sie sollten auf jeden Fall schon bei Beginn bzw. Beantragung über Ihren Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nachdenken und diesen mit Ihrem Arbeitgeber planen. Nutzen Sie die Elternzeit für Ihre Weiterbildung und pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretung).

Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen **Krankenversicherung** aufrechterhalten, ohne dass vom Erzie-

hungsgeld Beiträge zu zahlen sind. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf weitere Einnahmen, aus denen auch ohne Anspruch auf Elternzeit Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten waren. Freiwillige Mitglieder müssen weiter zahlen, gegebenenfalls den Mindestbeitrag. Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner familienversichert waren, ändert sich nichts. Privat versicherte Arbeitnehmer/innen müssen ihre Beiträge weiter zahlen und zwar auch den bisher vom Arbeitgeber übernommenen Anteil. Beamt/innen haben während der Elternzeit Anspruch auf Beihilfe.

Erziehungsgeld

Voraussetzung für den Erhalt von Erziehungsgeld ist, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Sie das Personensorgerecht für Ihr Kind besitzen, mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, es vorwiegend selbst betreuen und erziehen und keine, bzw. keine volle Erwerbstätigkeit (maximal 30 Stunden pro Woche) ausüben. Nicht verheiratete Väter auch ohne Personensorgerecht erhalten Erziehungsgeld, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und die Mutter der Zahlung an den Vater zustimmt. Auch für Ihre Stief- und Adoptivkinder bzw. Kinder in Adoptionspflege können Sie Erziehungsgeld beantragen. Aufgrund der so genannten Härtefallregelung kann es in bestimmten Fällen möglich sein, trotz voller Erwerbstätigkeit Erziehungsgeld zu bekommen. Ein solcher Härtefall ist z.B. die Notwendigkeit Alleinerziehender, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Auszubildende, Schüler/innen und Student/innen haben Anspruch auf Erziehungsgeld, ohne ihre Ausbildung unterbrechen zu müssen.

Es ist wichtig, dass Sie den Antrag möglichst früh stellen. Erziehungsgeld wird höchstens rückwirkend für sechs Monate gewährt. Informieren Sie sich, welche Bescheinigungen (Geburtsurkunde des Kindes, Einkommenserklärung, Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld usw.) Sie dem Antrag beifügen müssen. Den Antrag richten Sie schriftlich an die in Ihrem Bundesland zuständige Erziehungsgeldstelle. Die genaue Anschrift können Sie der Broschüre „Erziehungsgeld/Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnehmen (Bezugsadresse siehe am Ende dieses Kapitels).

Das Erziehungsgeld beträgt für Kinder, die nach dem 1.1.2004 geboren bzw. in die Familie aufgenommen wurden, maximal 300 Euro monatlich (Regelbetrag) bis zum 24. Lebensmonat des Kindes. Wer sich festlegt, nur 12 statt 24 Monate Erziehungsgeld erhalten zu wollen, bekommt bis zu 450 Euro im Monat (Budgetregelung). Dabei sind unterschiedliche Einkommensgrenzen zu beachten. Wird

der Regelbetrag beantragt, darf das Jahreseinkommen bei Alleinerziehenden 23.000 Euro (bei Ehepaaren/eheähnlichen Gemeinschaften 30.000 Euro) nicht übersteigen. Wird die Budget-Lösung gewählt, liegt die Einkommensgrenze für Alleinerziehende bei 19.086 Euro (für Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften bei 22.086 Euro).

Die Einkommensgrenzen für das volle Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat liegen bei verheirateten und zusammen lebenden Eltern bei 16.500 Euro, bei Alleinerziehenden bei 13.500 Euro. Diese Beträge gelten für Geburten nach dem 1.1.2004 bzw. bei Anträgen für das zweite Lebensjahr für Geburten ab dem 1.5.2003. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 3.140 Euro. Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, mindert sich das Erziehungsgeld beim Regelbetrag um 5,2 Prozent und beim Budget um 7,2 Prozent des übersteigenden Einkommens. Die Höchstgrenze für den Erziehungsgeldbezug ab dem 7. Lebensmonat des Kindes liegt beim Regelbetrag **und** der Budgetlösung für Alleinerziehende mit einem Kind bei 19.086 Euro (für Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit einem Kind bei 22.086 Euro). Die Einkommensgrenzen sind in etwa vergleichbar mit einem entsprechenden Nettoeinkommen. Bei der Berechnung des pauschalierten Jahresnettoeinkommens werden die Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt (Antrag für das erste Lebensjahr) bzw. aus dem Kalenderjahr der Geburt (Antrag für das zweite Lebensjahr) zugrunde gelegt. Bei der berechtigten Person werden nur die Erwerbseinkünfte oder Einkünfte aus Entgeltersatzleistungen berücksichtigt, die während des Erziehungsgeldbezugs vorliegen. Vorherige Erwerbseinkünfte oder Entgeltersatzleistungen bleiben unberücksichtigt. Eltern mit Behinderung können zusätzlich den Pauschbetrag nach § 33 b Absatz 1 bis 3 EStG von ihrem Einkommen abziehen. Das nach der Geburt zu zahlende Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse wird dabei angerechnet. Wenn Sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem anderen Elternteil leben, wird das Einkommen Ihres Partners oder Ihrer Partnerin ebenfalls in die Berechnung einbezogen. Sozialleistungen wie Sozialhilfe und Wohngeld werden zusätzlich zum Erziehungsgeld gewährt. Der gleichzeitige Bezug von Erziehungsgeld und Arbeitslosenhilfe, bzw. Erziehungsgeld und Arbeitslosengeld ist möglich. Diese Entgeltersatzleistungen werden aber bei der Feststellung des für das Erziehungsgeld maßgeblichen Einkommens berücksichtigt. Haben Sie vorher Vollzeit gearbeitet und suchen eine Arbeitsstelle mit reduzierter Arbeitszeit, z.B. 30 Wochenstunden, dann wird bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Gehalt für eine reduzierte Wochenstundenzahl zugrunde gelegt. Lassen Sie sich, bevor Sie sich arbeitslos melden, über die finanziellen Auswirkungen beraten.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe besteht jedoch nur, wenn Sie als Bezieher/in von Erziehungsgeld den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, bzw. sich selbst bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Arbeitslose Bezieher/innen von Erziehungsgeld können sich dabei wegen der Betreuung eines Kindes auf eine versicherungspflichtige, bis zu 30 Stunden mindestens aber 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigung beschränken. Wichtig ist, dass Sie für den Fall eines Arbeitsangebotes die Betreuung Ihres Kindes vorher geklärt haben.

Drei Berechnungsbeispiele für Alleinerziehende mit einem Kind (Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat)

Beispiel 1:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der berechtigten Person während des Erziehungsgeldbezugs:
abzüglich Pauschbetrag (Werbungskosten gem. § 9a EstG)

17.000 €
- 920 €
<hr/> 16.080 €
- 3.859 €
<hr/> 12.221 €

abzüglich Pauschbetrag von 24 Prozent der Einkünfte anzurechnendes Einkommen

Das Einkommen bleibt unter der Einkommensgrenze von 13.500 € und Erziehungsgeld wird in voller Höhe weitergezahlt.

Beispiel 2:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der berechtigten Person während des Erziehungsgeldbezugs:
abzüglich Pauschbetrag (Werbungskosten gem. § 9a EstG)

25.000 €
- 920 €
<hr/> 24.080 €
- 5.779 €
<hr/> 18.301 €

abzüglich Pauschbetrag von 24 Prozent der Einkünfte anzurechnendes Einkommen

Das hier berechnete für das Erziehungsgeld maßgebliche Jahreseinkommen übersteigt die Einkommensgrenze von 13.500 € um 4.801 €. Hiervon werden 5,2 Prozent = 250 € angerechnet. Das Erziehungsgeld beträgt dann noch monatlich 50 € (300 € - 250 € = 50 €).

Beispiel 3 (Budget-Regelung):

Jährlicher (zu versteuernder) Unterhalt:	12.000 €
abzüglich Pauschbetrag (Werbungskosten gem. § 9a EStG)	- 102 €
	<hr/> 11.898 €
Einkommen aus nichtselbständiger Teilzeitarbeit	+ 12.000 €
abzüglich Pauschbetrag (Werbungskosten gem. § 9a EStG)	- 920 €
	<hr/> 22.978 €
abzüglich Pauschbetrag von 24 Prozent der Einkünfte	- 5.515 €
anzurechnendes Einkommen	<hr/> 17.463 €

Nur nicht versteuerter Unterhalt (§ 22 EStG) bleibt außer Betracht. Im obigen Beispiel (zu versteuernder Unterhalt) liegt das Einkommen um 3.963 € über der Einkommensgrenze von 13.500 € liegt. Hiervon werden 7,2 Prozent = 285 € angerechnet. Das Erziehungsgeld wird in Höhe von 165 € (450 € - 285 € = 165 €) monatlich gezahlt.

Landeserziehungsgeld

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gibt es im Anschluss an das oben beschriebene Bundeserziehungsgeld für ein weiteres halbes oder ganzes Jahr ein sogenanntes Landeserziehungsgeld in unterschiedlicher Höhe (zwischen 205 Euro und 307 Euro). Eine grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt der meisten Landeserziehungsgelder ist, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (seit der Geburt Ihres Kindes) in dem entsprechenden Bundesland haben. Je nach Bundesland schließt die Entscheidung für eine Budgetierung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (12 Monate bis zu je 460 Euro) den Anspruch auf Landeserziehungsgeld aus. Es lohnt sich jedoch, bei Härtefällen nach Ausnahmeregelungen zu fragen.

In allen Ländern, die ein Landeserziehungsgeld gewähren, wird es infolge der Neuregelung des Bundeserziehungsgeldes zu Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die für Sie geltenden Regelung.

Baden-Württemberg: In Baden-Württemberg wird einkommensabhängig für Geburten ab 1.1.2001 für ein Jahr ein Landeserziehungsgeld bis zu 205 Euro monatlich gezahlt. Für das dritte Kind und weitere Kinder gibt es bis zu 307 Euro. Landeserziehungsgeld kann auch während des flexiblen dritten Jahres der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden. Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die nicht erwerbstätig sind oder nur bis zu 30 Stunden arbeiten. Wer sich für die Budgetierung entschieden hat erhält in der Regel kein Landeserziehungsgeld. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Bürgermeisterämtern und der Landeskreditbank in Karlsruhe.

Bayern: In Bayern wird im dritten Jahr ein einkommensabhängiges Landeserziehungsgeld von 256 Euro monatlich gezahlt, für dritte und weitere Kinder 307 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. In Zukunft soll das Landeserziehungsgeld für das erste Kind 200 Euro, für das zweite Kind 250 Euro und das dritte und weitere Kinder 350 Euro betragen. Für das erste Kind soll es künftig für sechs Monate, für das zweite und weitere Kinder weiterhin zwölf Monate gezahlt werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich maximal 307 Euro für das gesamte dritte Lebensjahr des Kindes im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld. Berechtig sind aber nur Eltern, die sich in einem Bildungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden. Den Antrag stellen Sie bei der Familienkasse des örtlich zuständigen Versorgungsamtes. In Mecklenburg-Vorpommern soll das Landeserziehungsgeld künftig entfallen.

Sachsen: Das Land Sachsen gewährt im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld ein Landeserziehungsgeld. Für Kinder, die ab 2001 geboren sind, beträgt das Landeserziehungsgeld 205 Euro monatlich für die Dauer von neun Monaten; für dritte und weitere Kinder werden jedoch 307 Euro gezahlt, ebenso an leistungsberechtigte Schüler/innen, Auszubildenden und Student/innen. Die Vergabekriterien, insbesondere die Einkommensgrenzen, sind grundsätzlich die gleichen wie beim Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Allerdings dürfen Sie während des Bezuges von Landeserziehungsgeld keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Kindertagesstättenplatz beanspruchen. Informationen über Ausnahmeregelungen erhalten Sie bei den Sachgebieten Familienhilfe der Ämter für Familie und Soziales.

Thüringen: Hier wird Landeserziehungsgeld (307 Euro) sechs Monate lang im Anschluss an das Erziehungsgeld gewährt. Die Entscheidung für Budgetierung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz schließt jedoch Landeserziehungsgeld aus. Die Anspruchsvoraussetzungen decken sich mit denen für das Bundeserziehungsgeld. Die Landesregierung Thüringen will das Landeserziehungsgeld nicht verändern. D. h., die Höhe des Landeserziehungsgeldes und Einkommensgrenzen verändern sich entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Für Geburten ab dem 1.1.2004 beträgt das Landeserziehungsgeld 300 Euro.

Broschüre:

- Erziehungsgeld-Elternzeit, zu bestellen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Tel. 01 80 / 5 32 93 29, e-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de. Auskünfte über Erziehungsgeld und Elternzeit erteilen die zuständigen Erziehungsgeldstellen oder die Mitarbeiter des Service-Telefons des BMFSFJ, die Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 0 18 01 / 90 70 50 erreichen.

Mutter-Kind-Programm in Baden-Württemberg

Wenn Sie schon mindestens ein Jahr vor der Geburt Ihres Kindes in Baden-Württemberg Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können Sie in den meisten Städten und Landkreisen an diesem dreijährigen speziell auf Alleinerziehende ausgerichteten Landesprogramm teilnehmen. Dazu müssen Sie vor dem 12. Lebensmonat Ihres Kindes einen Antrag beim zuständigen Sozialamt/ Jugendamt stellen. Während der Dauer Ihrer Teilnahme erhalten Sie finanzielle Unterstützung nach dem Sozialhilfegesetz zuzüglich eines monatlichen Erziehungsgeldes von 307 Euro. Damit verbunden ist die monatliche Teilnahme an einer pädagogischen Betreuung.

Die Teilnahmebedingungen unterscheiden sich in den einzelnen Städten und Kreisen. Gemeinsame Voraussetzung ist allerdings, dass Sie nicht mit einem Partner zusammenleben. Teilzeitarbeit bzw. ein Studium bis zu 19 Wochenstunden ist möglich. Wenn Sie Interesse am Mutter-Kind-Programm haben, sollten Sie sich bei Ihrer Gemeinde erkundigen, ob eine Teilnahme am Mutter-Kind-Programm angeboten wird und welche Voraussetzungen Sie für eine Teilnahme erfüllen müssen.

2.6. Ehegattenunterhalt/Betreuungsunterhalt

Ehegattenunterhalt

Getrennt lebende und geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Eine Halbtagsstelle kann in der Regel ab einem Kindesalter von neun Jahren erwartet werden, eine Vollzeitbeschäftigung ist nach gängiger Rechtsprechung zumutbar, wenn das Kind 14 Jahre alt ist. Entscheidend ist hier der Einzelfall. Eine Erwerbstätigkeit kann grundsätzlich nur zugemutet werden, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts bereitet in der Praxis erheblich mehr Schwierigkeiten als die Berechnung des Kindesunterhalts. So ist der Unterhalt getrennt lebender und geschiedener Ehegatten im Einzelfall unterschiedlich zu berechnen. Dies gilt auch für den Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten: Die Oberlandesgerichte legen den Selbstbehalt nicht einheitlich fest. Sie sollten sich also erkundigen welche Regeln im Bereich des für Sie zuständigen Gerichts gelten. I. d. R. ist eine frühzeitige Beratung durch eine kompetente Rechtsanwältin bzw. einen kompetenten Rechtsanwalt zu empfehlen.

Voraussetzung für den Ehegattenunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Diesem/r muss nach Abzug der Werbungskosten ein **Selbstbehalt** verbleiben. Dieser beträgt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten nach den Leitlinien des OLG Düsseldorf 840 Euro, wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist und 730 Euro, wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist. An diesen Leitlinien orientieren sich die meisten Oberlandesgerichte in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern gehen die meisten Gerichte von einem Selbstbehalt für Erwerbstätige von 825 Euro und 725 Euro für Erwerbslose aus (z. B. OLG Dresden).

Wenn Sie erwerbstätig sind, kann Ihr Einkommen auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden. In welcher Höhe die Anrechnung stattfindet, hängt vom Einzelfall ab. So kann, wenn Sie erwerbstätig sind, obwohl Ihnen dieses aufgrund des Alters Ihres Kindes nicht zugemutet werden kann, Ihr Einkommen nur zum Teil oder gar nicht angerechnet werden.

Wenn Sie nach einer Scheidung kein Einkommen haben, beträgt der **Ehegattenunterhalt** nach gängiger Rechtsprechung 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens.

Wenn Sie über Einkommen verfügen, hängt die Höhe des Ehegattenunterhalts nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH-Urteil vom 13.6.2001, XII ZR 343/99) nun nicht mehr davon ab, ob Sie während der Ehe erwerbstätig waren oder nicht. Nach alter Rechtsprechung wurde das Einkommen einer in der Ehe nicht erwerbstätigen Ehefrau zur Gänze auf ihren Unterhaltsanspruch angerechnet. Nun wird auch in diesen Fällen der Unterhalt nach der Differenzmethode berechnet. D. h. von der Differenz zwischen den beiden Einkommen stehen der (geringer verdienenden) Ehefrau 3/7 zu. Es ist sinnvoll, diese Fragen mit einer Anwältin oder einem Anwalt zu klären.

Wenn eine Trennung abzusehen ist, und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, sollten Sie Fotokopien von den Einkommensunterlagen des/r Unterhaltspflichtigen machen. Insbesondere bei Selbständigen kann es bei der Berechnung des Unterhalts schwierig werden, das Einkommen nachzuweisen. Deshalb sollten Sie in diesem Fall über die letzten drei Einkommensteuerbescheide und -erklärungen verfügen. Das erspart eine oft langwierige Auskunft- und Unterhaltsklage.

Unterhaltsrechtliche Fragen einschließlich der Regelung des Versorgungsausgleichs müssen Sie mit einer Anwältin/einem Anwalt Ihrer Wahl besprechen. Wenn Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht genügend Unterhalt bekommen, haben Sie eventuell einen Anspruch auf **Sozialhilfe**. Ihren Anspruch können Sie beim zuständigen Sozialamt prüfen lassen.

Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete

Nicht verheiratete Mütter und Väter haben dem anderen Elternteil des Kindes gegenüber einen Unterhaltsanspruch von bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes, soweit von ihnen wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615 I BGB). Eine Verlängerung dieses Anspruches ist möglich, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach der Frist von drei Jahren zu versagen, z. B. wenn das zu betreuende Kind behindert ist. Voraussetzung für diesen Anspruch ist die Bedürftigkeit der Mutter/des Vaters. Hat sie/er Vermögen oder Einkünfte aus Kapital oder Vermietung, muss sie/er diese zunächst für die Unterhaltssicherung einsetzen. Erziehungsgeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Eine weitere Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit der/des Unterhaltspflichtigen. Die Zahlung von Kindesunterhalt geht dem Betreuungsunterhalt vor, und der

Anspruch auf einen Selbstbehalt darf nicht unterschritten werden. Dieser beträgt nach den Anmerkungen zur Neufassung der Düsseldorfer Tabelle in den alten Bundesländern 1.000 Euro. In den neuen Bundesländern beträgt er 900 Euro (OLG Dresden) bzw. 925 Euro (Kammergericht Berlin). Für Erwerbslose haben nicht alle Oberlandesgerichte einen eigenen Selbstbehalt festgelegt. Er liegt z. B. nach den Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland bei 890 Euro.

Die Höhe des Unterhalts ist neben der Leistungsfähigkeit der/des Verpflichteten vom Lebensstandard der Mutter/des Vaters abhängig. Als Anhaltspunkt hierfür dient das letzte Erwerbseinkommen. Nach der neu gefassten Düsseldorfer Tabelle werden dem betreuenden Elternteil mindestens 730 Euro geschuldet, bei Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes 840 Euro. In den neuen Bundesländern haben nicht alle Oberlandesgerichte einen Mindestbedarf festgelegt. Nach den Leitlinien des OLG Dresden liegt der Bedarf bei mindestens 650 Euro.

Wenn Sie Fragen zum Betreuungsunterhalt haben, können Sie sich beim zuständigen Jugendamt beraten lassen. Hier können Sie auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an eine Anwältin/einen Anwalt zu wenden, um sich vertreten zu lassen. Vorher sollten Sie die Prozesskostenfrage klären, bzw. einen Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen.

Gegenüber der Sozialhilfe ist der Betreuungsunterhalt die vorrangige Leistung, d. h. erhält z. B. eine unverheiratete Mutter laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, kann das Sozialamt sich entweder selbst an den Vater ihres Kindes wenden, um laufende Zahlungen zurückzufordern, oder es kann mit der Mutter vereinbaren, dass sie ihren Unterhaltsanspruch selbst einfordert. Dazu kann das Sozialamt ihr den Unterhaltsanspruch, der bei Bezug von Sozialhilfe auf das Sozialamt übergeht, rückübertragen. Diese Rückübertragung muss mit ihrem Einverständnis geschehen.

Wenn Sie sich mit der Rückübertragung einverstanden erklären, müssen Sie selbst über den Weg der oben beschriebenen Zahlungsaufforderung bzw. Unterhaltsklage den Ihnen zustehenden Betrag einfordern. Die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten muss in diesem Fall das Sozialamt übernehmen. Und so lange kein Betreuungsunterhalt eingeht, muss Ihnen das Sozialamt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren.

Broschüre:

- Ehe- und Familienrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Tel. 01 80 / 5 22 19 96

2.7. Kindesunterhalt

Grundsätzliches

Einen **Unterhaltsanspruch** hat grundsätzlich jedes minderjährige nicht verheiratete Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Nicht verheiratete Kinder zwischen 18 und 21 Jahren sind minderjährigen nicht verheirateten Kindern gleichgestellt, wenn sie sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt nur eines Elternteils leben. Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist in der Regel nicht **barunterhaltspflichtig**. Barunterhaltspflichtig ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Lebt das Kind weder beim Vater noch bei der Mutter, sondern ist anderweitig untergebracht, sind beide Eltern nach der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Bei **gemeinsamer Sorge** kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung Klage erheben. Hat das Kind seinen Aufenthalt bei beiden Elternteilen, kann die Barunterhaltspflicht teilweise oder ganz entfallen.

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die **Vaterschaft** anerkannt oder **festgestellt** werden, um Unterhalt geltend machen zu können. Auf Antrag kann bei einer Vaterschaftsklage der Regelbetrag für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gleichzeitig festgesetzt werden.

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um Unterhalt eintreiben zu können, muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen, in Form eines Beschlusses, eines Urteils oder ähnlichem. Titulieren können Notar/innen, Rechtspfleger/innen und Richter/innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am Wohnort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts beim Jugendamt setzt die Zustimmung des Unterhaltspflichtigen voraus. Leistet der Unterhaltspflichtige seine Unterschrift nicht freiwillig, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

Voraussetzung für die Zahlung von Kindesunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Bestehen Ansprüche auf Kindes- und Ehegattenunterhalt, so wird zunächst der Kindesunterhalt berechnet. Dem/r Unterhaltspflichtigen muss nach Abzug der Werbungskosten ein **Selbstbehalt** bleiben, der in

den alten Bundesländern nach der Düsseldorfer Tabelle bei 840 Euro liegt, einem/r erwerbslosen Unterhaltspflichtigen stehen 730 Euro zu. In den neuen Bundesländern liegt der Selbstbehalt für Erwerbstätige nach den Leitlinien des OLG Dresden bei 750 Euro, nach der Berliner Tabelle bei 775 Euro, für Erwerbslose bei 650 Euro bzw. 675 Euro. Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle 1.000 Euro. In Ostberlin liegt er z. B. bei 925 Euro, bei Erwerbslosigkeit bei 825 Euro. Von einzelnen Oberlandesgerichten werden zum Teil leicht abweichende Selbstbehaltssätze zugrunde gelegt.

Unterhalt kann für die Vergangenheit u. a. ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in **Verzug** gesetzt wurde oder dem Antragsgegner eine Klage zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll und nach Möglichkeit, in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Düsseldorfer Tabelle · Stand: 1. Juli 2003

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vom- hundert- satz	Bedarfs- kontrollbetrag
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
1 bis 1.300	199	241	284	327	100	730/840
2 1.300 – 1.500	213	258	304	350	107	900
3 1.500 – 1.700	227	275	324	373	114	950
4 1.700 – 1.900	241	292	344	396	121	1.000
5 1.900 – 2.100	255	309	364	419	128	1.050
6 2.100 – 2.300	269	326	384	442	135	1.100
7 2.300 – 2.500	283	343	404	465	142	1.150
8 2.500 – 2.800	299	362	426	491	150	1.200
9 2.800 – 3.200	319	386	455	524	160	1.300
10 3.200 – 3.600	339	410	483	556	170	1.400
11 3.600 – 4.000	359	434	512	589	180	1.500
12 4.000 – 4.400	379	458	540	622	190	1.600
13 4.400 – 4.800	398	482	568	654	200	1.700
über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Berliner Tabelle · Stand: 1. Juli 2003

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist mit dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)	0 – 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6 – 11 (6. bis 12. Geburtstag)	12 – 17 (- 20*) (12. bis 18. Geb. *(18. bis 21. Geb., wenn noch in der allgemeinen Schul- ausbildung und im Elternhaus lebend)	Vom- hun- dert- satz Ost	Vom- hun- dert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in €					
Gruppe a. bis 1.000	183	222	262	100	
b. 1.000 – 1.150	191	232	273		
ab 1.150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufen und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe 1 bis 1.300	199	241	284	100	
2 1.300 – 1.500	213	258	304	107	
3 1.500 – 1.700	227	275	324	114	
4 1.700 – 1.900	241	292	344	121	
5 1.900 – 2.100	255	309	364	128	
6 2.100 – 2.300	269	326	384	135	
7 2.300 – 2.500	283	343	404	142	
8 2.500 – 2.800	299	362	426	150	
9 2.800 – 3.200	319	386	455	160	
10 3.200 – 3.600	339	410	483	170	
11 3.600 – 4.000	359	434	512	180	
12 4.000 – 4.400	379	458	540	190	
13 4.400 – 4.800	398	482	568	200	
über 4.800	nach den Umständen des Falles				

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Zur Bemessung wird in der Regel die Düsseldorfer Tabelle für die alten Bundesländer und die Berliner Tabelle für die neuen Bundesländer zugrunde gelegt. Die unterste Stufe der Tabellen bezeichnet man als Regelbetrag.

Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer und der Berliner Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass drei Unterhaltsberechtigte vorhanden sind (eine Ehefrau

und zwei Kinder). Ist etwa nur ein unterhaltsberechtigtes Kind vorhanden, wird der/die Unterhaltspflichtige um zwei Gruppen höhergestuft.

Kindergeldanrechnung

Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zur Hälfte zu, wenn beide Unterhalt für ihr Kind leisten. Lebt nur ein Elternteil mit dem Kind zusammen, so leistet dieser Elternteil in der Regel Unterhalt in Form von Pflege und Erziehung des Kindes, der andere Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, leistet seinen Unterhalt in Form von Barunterhalt.

Alte Bundesländer	1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre (0 bis 6. Geburtstag) 135 % = 269 €	2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre (6 bis 12. Geburtstag) 135 % = 326 €	3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre (12 bis 18. Geburtstag) 135 % = 384 €
1. Stufe Regelbetrag	199 €	241 €	284 €
Abzug Kindergeld	7 €	ohne	ohne
Zahlbetrag	192 €	241 €	284 €
2. Stufe Düsseldorfer Tabelle	213 €	258 €	304 €
Abzug Kindergeld	21 €	9 €	ohne
Zahlbetrag	192 €	249 €	304 €
3. Stufe Düsseldorfer Tabelle	227 €	275 €	324 €
Abzug Kindergeld	35 €	26 €	17 €
Zahlbetrag	192 €	249 €	307 €
4. Stufe Düsseldorfer Tabelle	241 €	292 €	344 €
Abzug Kindergeld	49 €	43 €	37 €
Zahlbetrag	192 €	249 €	307 €
5. Stufe Düsseldorfer Tabelle	255 €	309 €	364 €
Abzug Kindergeld	63 €	60 €	57 €
Zahlbetrag	192 €	249 €	307 €
6. Stufe Düsseldorfer Tabelle	269 €	326 €	384 €
Abzug Kindergeld	77 €	77 €	77 €
Zahlbetrag	192 €	249 €	307 €

2. Existenzsicherung

Neue Bundesländer	1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre (0 bis 6. Geburtstag) 135 % = 248 €	2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre (6 bis 12. Geburtstag) 135 % = 300 €	3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre (12 bis 18. Geburtstag) 135 % = 354 €
Regelbetrag (Ost)	183 €	222 €	262 €
Abzug Kindergeld	12 €	ohne	ohne
Zahlbetrag	171 €	222 €	262 €
Gruppe 1b Berliner Tabelle	191 €	232 €	273 €
Abzug Kindergeld	20 €	9 €	ohne
Zahlbetrag	171 €	223 €	273 €
1. Stufe Düsseldorfer Tabelle	199 €	241 €	284 €
Abzug Kindergeld	28 €	18 €	7 €
Zahlbetrag	171 €	223 €	277 €
2. Stufe Düsseldorfer Tabelle	213 €	258 €	304 €
Abzug Kindergeld	42 €	35 €	27 €
Zahlbetrag	171 €	223 €	277 €
3. Stufe Düsseldorfer Tabelle	227 €	275 €	324 €
Abzug Kindergeld	56 €	52 €	47 €
Zahlbetrag	171 €	223 €	277 €
4. Stufe Düsseldorfer Tabelle	241 €	292 €	344 €
Abzug Kindergeld	70 €	69 €	67 €
Zahlbetrag	171 €	223 €	277 €
5. Stufe Düsseldorfer Tabelle	248 €	300 €	354 €
Abzug Kindergeld	77 €	77 €	77 €
Zahlbetrag	171 €	223 €	277 €

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es eine gesetzliche Neuregelung für die Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt bei minderjährigen Kindern. Der barunterhaltspflichtige Elternteil muss das ihm zustehende halbe Kindergeld solange für den Kindesunterhalt verwenden, bis das Existenzminimum des Kindes gedeckt ist. Deshalb kann er das Kindergeld von der Unterhaltsforderung nur soweit abziehen, wie er für sein Kind mindestens Unterhalt in Höhe des **Existenzminimums** zahlt. Das Existenzminimum ist beziffert in Höhe von 135 Prozent

des Regelbetrages. Eine vollständige Verrechnung des hälftigen Kindergeldes mit dem Barunterhalt darf also nur ab einer Unterhaltsleistung – je nach Altersstufen – von 269 Euro/326 Euro/384 Euro in den alten Bundesländern und 248 Euro/300 Euro/354 Euro in den neuen Bundesländern vorgenommen werden. Für Kinder, die einen Unterhalt oberhalb des Existenzminimums beziehen, ändert sich durch die Neuregelung nichts. Von ihrem Unterhaltsanspruch kann der barunterhaltspflichtige Elternteil nach wie vor das halbe Kindergeld in voller Höhe abziehen.

Bei einem Kind der ersten Altersstufe z. B. beträgt das Existenzminimum in den alten Bundesländern derzeit 269 Euro. Um diesen Betrag zu erreichen, fehlen bei einem Kind, das den Regelbetrag bekommt, 70 Euro (269 Euro minus 199 Euro). Diesen Betrag darf der Unterhaltspflichtige nun nicht mehr als seinen Kindergeldanteil behalten, sondern dieser Betrag muss dem Kind zufließen, um sein Existenzminimum zu sichern. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil verbleibt deshalb von seinem Kindergeldanteil in Höhe von 77 Euro nur noch der Restbetrag von 7 Euro, d. h. vom zu zahlenden Unterhalt in Höhe von 199 Euro darf er 7 Euro abziehen und überweist dem Kind damit 192 Euro.

So funktioniert die Berechnung für ein Kind unter sechs Jahren:

Regelbetrag	199 €
Existenzminimum	269 €
Fehlender Betrag zum Existenzminimum	70 €
<hr/>	
½ Kindergeld	77 €
Fehlender Betrag zum Existenzminimum	70 €
<hr/>	
Zu verrechnender Kindergeldanteil	7 €
<hr/>	
Regelbetrag	199 €
Anrechenbarer Kindergeldanteil	7 €
<hr/>	
Zahlbetrag	192 €

Zwei weitere Beispiele sollen veranschaulichen, wie die Kindergeldanrechnung bei Kindern, die einen höheren Betrag als den Regelbetrag bekommen, aussieht:

1. Markus ist sieben Jahre alt und wohnt zusammen mit seiner Mutter Rita in Kiel. Markus Vater Hans verdient 1.200 Euro netto und wird, weil Markus die einzige unterhaltsberechtigzte Person ist, zwei Stufen in der Düsseldorfer Tabelle höhergestuft. Demnach schuldet er Markus den Unterhaltsbetrag von 275 Euro.

Hans kann erst dann das halbe Kindergeld von seinem Unterhalt abziehen, wenn das Existenzminimum von Markus, das in seiner Altersstufe 326 Euro beträgt, gesichert ist. Um diesen Betrag zu erreichen, fehlen 51 Euro (326 Euro minus 275 Euro). Diesen Betrag darf Hans nicht als seinen Kindergeldanteil behalten, sondern er muss Markus zufließen, damit sein Existenzminimum gesichert ist. Hans verbleibt deshalb von seinem Kindergeldanteil in Höhe von 77 Euro nur noch der Restbetrag von 26 Euro, d. h. vom zu zahlenden Unterhalt in Höhe von 275 Euro darf er 26 Euro abziehen. Damit überweist er Markus 249 Euro.

2. Petra ist 13 Jahre alt und wohnt mit ihrem Vater in Rostock. Petras Mutter Ute verdient 1.400 Euro netto und wird in der Berliner Tabelle ebenfalls zwei Stufen höher gestuft, weil Petra die einzige unterhaltsberechtigzte Person ist. Ute schuldet ihrer Tochter demnach 344 Euro.

Das Existenzminimum für Petra beträgt jedoch 354 Euro. Ute darf deshalb 10 Euro ihres Kindergeldanteils nicht für sich behalten, sondern dieser Betrag steht Petra zu. Ute verbleibt von ihrem Kindergeldanteil in Höhe von 77 Euro nur 67 Euro. Nachdem sie vom titulierten Unterhalt diese 67 Euro abgezogen hat, überweist sie Petra 277 Euro.

Für alle Kinder, die **Unterhaltsvorschussleistungen** bekommen, hat die Änderung der Kindergeldanrechnung keine Auswirkungen, d. h. an der Höhe der Zahlungen durch die Unterhaltsvorschusskassen ändert sich durch die neue gesetzliche Regelung nichts.

Verfahren

Auch wenn es möglich ist, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen, ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu lassen, denn nur ein titulierter

Anspruch ist im Streitfall auch vollstreckbar. Der allein erziehende Elternteil kann auch eine **Beistandschaft** beim Jugendamt einrichten. Dann betreibt das Jugendamt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, jedoch sollte vorher das Prozesskostenrisiko geklärt werden.

Auch im so genannten **Vereinfachten Verfahren** können Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Unterhalt geltend machen. Das Antragsverfahren läuft über den Rechtspfleger des zuständigen Amtsgerichtes. Das Kind kann entweder einen immer gleich bleibenden Betrag fordern oder aber den Regelbetrag oder Prozentsatz des Regelbetrags bis zum 1,5-fachen des Regelbetrags. Der Regelbetrag, bzw. das bis zu 1,5-fache des Regelbetrags ist entweder nur an die Nettolohnentwicklungen angepasst oder aber sowohl an die Nettolohnentwicklung als auch an die entsprechenden Altersstufen.

Dieser dynamisierte Regelbetrag hat den Vorteil, dass sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe oder einer Änderung der allgemeinen Einkommensentwicklung der Unterhaltstitel automatisch anpasst und keine aufwendigen Abänderungsklagen nötig sind. Auch die Jugendämter titulieren in der Regel den dynamisierten Regelbetrag, weil dieser für das Kind am günstigsten ist.

Die letzte Anpassung des Regelbetrags an die Nettolohnentwicklung hat am 1. Juli 2003 stattgefunden, weitere Anpassungen gibt es regelmäßig alle zwei Jahre. Weil die Unterhaltstitulierungen in den meisten Fällen an die Regelbeträge gekoppelt sind (etwa: 121 Prozent des Regelbetrages), erhöhen sich bei der Anpassung der Regelbeträge auch die Unterhaltsbeträge, die den Regelbetrag übersteigen.

Das Bundesjustizministerium bestimmt rechtzeitig die neuen Regelbeträge durch eine Änderung der Regelbetrags-Verordnung. Fragen hierzu kann das zuständige Jugendamt beantworten.

Die Änderung der Regelbeträge hat auch Auswirkungen auf die Höhe des Existenzminimums, das ja 135 Prozent des jeweiligen Regelbetrages ausmacht. Deshalb sollte bei einer Titelformulierung auch die **Kindergeldanrechnung** auf den Unterhalt berücksichtigt werden, damit das Kinder an dieser unterhaltsrechtlichen Verbesserung teilnimmt.

Ein Vorschlag einer möglichen Formulierung könnte folgendermaßen aussehen:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zum 1. eines jeden Monats Unterhalt wie folgt zu zahlen:

Vom... an 121 Prozent des jeweiligen Regelbetrags nach den Altersstufen gemäß § 1 Regelbetrags-Verordnung abzüglich des anrechenbaren hälftigen Kindergeldanteils. Nicht anrechenbar ist der hälftige Kindergeldanteil in der Höhe, in der der geschuldete Unterhalt 135 Prozent des jeweiligen Regelbetrags unterschreitet.“

Man sollte darauf achten, dass der erwirkte Unterhaltstitel so oder ähnlich formuliert ist. Anderenfalls läuft man Gefahr, mit jeder Dynamisierung des Regelbetrags oder Änderung des Kindergeldbetrags eine aufwendige Titelanpassung herbeiführen zu müssen.

Vor Antragstellung auf Unterhalt im **Vereinfachten Verfahren** ist es wichtig, den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung, bzw. zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten. Diese **Zahlungsaufforderung**, die Sie am besten per Einschreiben schicken, könnte etwa so aussehen:

Lieber Klaus,

du bist unserer gemeinsamen Tochter Jasmin (vier Jahre) gegenüber unterhaltspflichtig.

Da du 1.400 Euro netto verdienst und nur für Jasmin unterhaltspflichtig bist, wirst du in der Düsseldorfer Tabelle zwei Stufen höhergestuft und schuldest ihr einen Unterhalt von 241 Euro.

Da das Existenzminimum für Jasmin 269 Euro beträgt, kannst Du von Deinem Kindergeldanteil in Höhe von 77 Euro nur den Betrag von 49 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen.

Ich fordere dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 192 Euro (241 Euro minus 49 Euro) sofort zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt bis zum 3. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen.

Kommst du deiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach, werde ich mich ans Familiengericht wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Carina

Reagiert der Unterhaltspflichtige nicht, können Sie auf einem Vordruck, den die Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren geltend machen.

Das Vereinfachte Verfahren hat für die Kinder den Vorteil, dass dem Unterhaltsverpflichteten der Einwand, er sei zur Zahlung des im Vereinfachten Verfahren geltend gemachten Betrags nicht in der Lage, deutlich erschwert wird. Macht der Verpflichtete z. B. geltend, aufgrund seiner Einkommensverhältnisse nach der einschlägigen oberlandesgerichtlichen Tabelle lediglich zur Zahlung eines geringeren Unterhaltsbetrags verpflichtet zu sein, wird dieser Einwand nur beachtet, wenn er zugleich erklärt, in welcher Höhe er Unterhalt zahlen wird und sich zur Zahlung dieses Betrags verpflichtet. Zusätzlich muss er unter Verwendung eines Vordrucks Auskunft über seine gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und über seine Einkünfte Belege vorlegen. Kommt er dem nach und erklärt er, dass er sich in Höhe eines bestimmten Betrags zur Unterhaltszahlung verpflichtet, so teilt das Gericht dem Kind dies mit und weist das Kind darauf hin, dass Unterhalt in Höhe des anerkannten Betrags festgesetzt werden kann. Das Kind hat dann die Möglichkeit zu beantragen, dass zunächst der vom Unterhaltspflichtigen anerkannte Betrag durch Beschluss festgesetzt wird. Weiterhin kann das Kind aufgrund der vom Unterhaltspflichtigen eingereichten Unterlagen über dessen finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse prüfen, ob ein über den anerkannten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht. Hier ist wichtig zu wissen, dass der Rechtspfleger, der den Unterhaltsbetrag durch Beschluss fest setzt, die Einkommensunterlagen des Unterhaltsverpflichteten nicht prüft. Das muss das Kind bzw. die sorgeberechtigte Person, bei der das Kind lebt, tun – am besten mit anwaltlicher Unterstützung.

Ein höherer Unterhaltsbetrag kann dann in einem anschließenden streitigen Verfahren vor dem Familiengericht ergänzend zu dem im Vereinfachten Verfahren bereits festgesetzten Unterhalt zuerkannt werden. Sollte das Kind nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen zu der Überzeugung gelangen, dass ein höherer Unterhaltsanspruch aufgrund der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten tatsächlich nicht besteht, so wird es von einer weiteren Rechtsverfolgung Abstand nehmen und es bei dem durch Beschluss im Vereinfachten Verfahren titulierten Anspruch belassen.

Bei selbständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen. Der Unterhaltspflichtige muss die Steuerklärungen bzw. -bescheide der letzten drei

Jahre vorlegen, ebenfalls die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Bilanzen der letzten drei Jahre.

Klageverfahren

Es ist nach wie vor für alle Kinder möglich, auch im Klagewege Unterhalt zu fordern. Dieses ist sinnvoll, wenn der Unterhaltspflichtige selbstständig ist, der Kindesunterhalt aller Voraussicht nach mehr als das 1,5-fache des Regelbetrages beträgt oder das Verfahren sehr streitig ist. In diesen Fällen kann sich eine Klage empfehlen, insbesondere, wenn der Unterhaltspflichtige sich gegen den Anspruch des Kindes massiv zur Wehr setzt, denn der Rechtspfleger kann keine streitigen Fälle entscheiden. Da in diesem Fall ohnehin das Gericht entscheiden wird, ist es sinnvoll, gleich Klage zu erheben. Gleichzeitig mit der Klageerhebung können Sie in dringenden Fällen einen Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung** beim selben Amtsgericht stellen. Die Gründe für den Unterhaltsanspruch und die Höhe des Anspruchs sind im Eilverfahren lediglich glaubhaft zu machen und nicht detailliert nachzuweisen. So lässt sich schnell ein vollstreckbarer Titel schaffen.

Auch wenn im Vereinfachten Verfahren bereits ein Unterhaltstitel geschaffen wurde, besteht die Möglichkeit, eine zusätzliche **Unterhaltsklage** zu erheben, wenn man der Meinung ist, dass der Unterhaltspflichtige mehr zahlen könnte. Die Richter/innen haben die Möglichkeit, Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht nur bei Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern einzuholen, sondern auch beim Finanzamt. Erhöht sich der Unterhaltsanspruch um mindestens 10 Prozent, besteht zudem die Möglichkeit, **Abänderungsklage** zu erheben. Hat sich die Einkommenssituation des Unterhaltspflichtigen verschlechtert, so hat auch dieser die Möglichkeit, Abänderungsklage zu erheben.

Bei einem streitigen Verfahren bzw. bei einer Unterhaltsklage kann bei niedrigem Einkommen **Prozesskostenhilfe** beantragt werden. Vorrangig ist die Möglichkeit, Prozesskostenvorschuss vom Unterhaltspflichtigen zu verlangen, vorausgesetzt, dieser ist leistungsfähig (s. Kapitel 8.2. Juristische Beratung und ihre Kosten).

Mehrbedarf und Sonderbedarf

Zusätzlich zu den monatlichen Regelbeträgen kann ein Kind Anspruch auf Unterhalt wegen eines **Mehrbedarfs** oder eines **Sonderbedarfs** haben. Beim Mehrbedarf handelt es sich um regelmäßig anfallende, laufende Mehraufwen-

dungen, die im Interesse des Kindes berechtigt sind. Er wird bei der Bemessung des laufenden Bedarfs zusätzlich berücksichtigt. So hat sich z. B. der unterhaltspflichtige Elternteil an den Kindergartenbeiträgen, jedenfalls für eine Halbtagsbetreuung, zu beteiligen.

Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn entstehende Kosten einmalig auftreten, nicht vorhersehbar waren und ungewöhnlich hoch sind. Hierunter fallen etwa die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung, eine heilpädagogische Behandlung oder Anschaffungen im Zusammenhang mit einer allergischen Erkrankung. In der Rechtsprechung nicht einheitlich gehandhabt und deshalb im Einzelfall zu klären ist, ob Klassenfahrten, Kommunion und Konfirmation als Sonderbedarf gelten.

Volljährige Kinder

Ab **Volljährigkeit** sind beide Eltern barunterhaltspflichtig in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens. Das volljährige Kind muss seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das allerdings in einer angemessenen Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie im Elternhaus wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Leben die Kinder noch zu Hause, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern ohne Herauf- oder Herabstufung. Kinder, die nicht zu Hause wohnen, haben in den alten Bundesländern einen Unterhaltsanspruch von 600 Euro, in Ostberlin beispielsweise von 555 Euro. Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Bedarf geltend gemacht werden. Die Eltern haften entsprechend ihrem Einkommen anteilig für den Unterhalt. Bezieht ein Elternteil Kindergeld, muss er zusätzlich zu seinem Unterhaltsbetrag das halbe Kindergeld zahlen, der andere Elternteil entsprechend weniger.

Auf den Unterhaltsanspruch des Kindes werden seine regelmäßigen Einkünfte und das Kindergeld, falls es dem Kind zufließt, angerechnet. Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Erhält das Kind eine Ausbildungsvergütung, ist dieser Betrag vor seiner Anrechnung als Einkommen in der Regel um 85 Euro ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen (OLG Düsseldorf).

Die Eltern haben gegenüber einem volljährigen Kind das **Unterhaltsbestimmungsrecht**, das heißt, sie können bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Bieten die Eltern dem Kind Naturalunterhalt in Form von Kost und Logis an, kann das Kind in der Regel keinen Barunterhalt verlangen, es sei denn, es sprechen schwerwiegende Gründe gegen diese Unterhaltsform. Eine Entscheidung hierüber kann nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Eltern in den alten Bundesländern haben dem volljährigen Kind gegenüber einen Anspruch auf **Selbstbehalt** in Höhe von 1.000 Euro. In Ostberlin beträgt der Selbstbehalt erwerbstätiger Eltern gegenüber volljährigen Kindern 925 Euro, bei Erwerbslosigkeit 825 Euro. Nicht verheiratete Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind unterhaltsrechtlich minderjährigen nicht verheirateten Kindern weitgehend gleich gestellt. Ihnen gegenüber gelten die Selbstbehaltssätze für minderjährige Kinder (s. o.).

Beratung und Unterstützung

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, alles alleine zu erledigen, was aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven erfordert.

Wenn Sie unsicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist, der Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt, ist es sinnvoll, sich von einer Anwältin/einem Anwalt unterstützen zu lassen. Um kompetente **Anwält/innen** zu finden, können Sie sich an die Rechtsanwaltskammer oder an das Amtsgericht wenden. Da Ihr Kind in diesem Fall der Kläger auf Unterhalt ist, hat es einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe (näheres hierzu unter Kapitel 8.2.).

Sie können sich in unterhaltsrechtlichen Fragen auch durch das **Jugendamt** unterstützen und vertreten lassen. Die Jugendämter bieten freiwillige Beistandschaften an, die sie auf die Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche beschränken können. Eine unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich.

Das Jugendamt als Beistand muss kraft amtlicher Zuständigkeit z. B. den Aufenthalt eines unbekannt verzogenen Unterhaltspflichtigen ermitteln und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen. Während Sie selbst auf

einen normalen Auskunftsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen beschränkt sind, hat das Jugendamt unter Umständen die Möglichkeit, weitere behördliche Auskünfte z. B. beim Arbeitsamt einzuholen. Das Jugendamt kann auch über das Zentrale Fahrzeugregister in Flensburg den Aufenthalt von Unterhaltsflüchtigen ermitteln.

Wenn Sie unsicher sind, ob alle Einnahmen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt wurden, fragen Sie die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, auf welcher Grundlage das Einkommen berechnet wurde. Achten Sie darauf, dass nicht nur Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, sondern auch eine Einkommensteuererklärung gefordert wird, denn nur so können auch zu versteuernde Nebentätigkeiten in die Unterhaltsberechnung mit einfließen. Das Jugendamt ist zudem nach § 18 KJHG verpflichtet, Sie auch dann zu Unterhaltsfragen zu beraten, wenn keine Beistandschaft besteht.

Zahlt der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt, bekommt aber Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente, gibt es auch noch einen anderen Weg, schnell an Unterhalt zu kommen: Sie können beim Arbeitsamt, der Krankenkasse oder der Rentenversicherung einen Abzweigungsantrag stellen. Einen formlosen **Abzweigungsantrag** können nur Ehegatten und Kinder stellen, nicht aber geschiedene Ehegatten oder nicht verheiratete Partner (Betreuungsunterhalt). Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Ein vorhandener Titel sollte beigefügt werden. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des Unterhaltspflichtigen angeben können. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus.

Wenn sich der Unterhaltspflichtige seinen Zahlungen entzieht, haben Sie zudem die Möglichkeit, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft **Strafanzeige** wegen Unterhaltspflichtverletzung zu stellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

2.8. Unterhaltsvorschuss

Geht kein Kindesunterhalt ein, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamts **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist identisch mit den Regelbeträgen abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Diese Leistung kann für maximal 6 Jahre solange das Kind das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat in Anspruch genommen werden.

Alte Bundesländer:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag:	122 € monatlich
Kinder bis zum zwölften Geburtstag:	164 € monatlich

Neue Bundesländer:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag:	106 € monatlich
Kinder bis zum zwölften Geburtstag:	145 € monatlich

Der Anspruch geht nicht verloren, wenn Sie mit einem Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, wenn dieser nicht der Vater des Kindes ist. Bei einer Wiederheirat ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss allerdings ausgeschlossen.

Auch bei **gemeinsamem Sorgerecht** besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt beim beantragenden Elternteil hat. Lebt das Kind jedoch zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, besteht kein Anspruch.

Zahlt der Unterhaltspflichtige Unterhalt, der unter den Regelbeträgen liegt, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater/von der Mutter Ihres Kindes eingeht, muss das Jugendamt die Vorschussleistungen stoppen und Ihnen den Unterhalt auszahlen. Das ist für Sie wichtig, damit Ihr begrenzter Anspruch von 72 Monaten nicht unnötig verkürzt wird. Die Deckung von Unterhaltsschulden ist hier nachrangig gegenüber dem aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes.

Unterhaltsvorschussleistungen ersetzen ausbleibende Unterhaltszahlungen. Unterhaltspflichtige werden durch diese öffentlichen Gelder nicht befreit. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Daher wird auch von Ihnen eine Mitwirkung in der Form verlangt, dass Sie Namen und Aufenthaltsort des Vaters Ihres Kindes bekannt geben müssen, sofern er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der **Feststellung der Vaterschaft** mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders ist der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dafür sprechen, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden.

Da der Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen den Bedarf eines Kindes nicht deckt, empfehlen wir Ihnen, zusätzlich für Ihr Kind ergänzende **Sozialhilfe** zu

beantragen. Einen Sozialhilfeanspruch hat Ihr Kind auch, wenn es keinen Kindesunterhalt bekommt oder sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschöpft ist.

Broschüre:

- Der Unterhaltsvorschuss, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel. 01 80 / 5 32 93 29.

2.9. Wohngeld

Wohngeld

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Unter Umständen haben auch Sie einen Anspruch auf Wohngeld. Seit Januar 1997 gilt in den neuen und alten Bundesländern das gleiche Wohngeldgesetz. Wohngeld wird einerseits als **Mietzuschuss** und andererseits als **Lastenzuschuss** für den/die Eigentümer/in eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt. Ob Sie wohngeldberechtigt sind oder nicht, hängt vor allem von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung ab. Die Höchstbeträge der zuschussfähigen Miete richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietenstufe zugeordnet ist.

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, brauchen Sie keinen Wohngeldantrag zu stellen, da Sie pauschaliertes **Wohngeld** zusammen mit Ihrer Sozialhilfe ausbezahlt bekommen. Das Antragsformular und weitere Informationen erhalten Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, bei der Sie auch Ihren Antrag stellen müssen. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können. Es empfiehlt sich, auf jeden Fall einen Antrag auf Wohngeld zu stellen und sowohl die einbezogenen Mietkosten (Miete plus Wasser, Abwasser, Müll und Treppenbeleuchtung) als auch die Einkommensberechnung nach Erhalt des Bescheides zu überprüfen. So ist bei der Berechnung Ihres Einkommens ein Freibetrag von 50 Euro für jedes Kind unter 12 Jahren zu berücksichtigen, wenn Sie

mit Ihren Kindern allein wohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind. Wenn sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, zum Beispiel durch die Geburt eines Kindes, müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird im Normalfall ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge im allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Folgeantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon vor der Trennung gemeinsam mit Ihrem/r Partner/in Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, auch wenn Ihr/e getrennt lebende/r Ehepartner/in noch in der gemeinsamen Wohnung bleibt, diese/r nach Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz nicht mehr als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zählt und sein/ihr Einkommen nicht mehr angerechnet wird. Wenn beide getrennt lebende oder geschiedene Eltern das Sorgerecht für ein Kind haben und sich das Kind abwechselnd und regelmäßig in der Wohnung beider Elternteile aufhält und es dort betreut wird, zählt das Kind bei beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung. Es kann somit sein, dass sich ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens bei Ihrem Wohngeldanspruch Änderungen ergeben. Sie sind verpflichtet, Änderungen der Wohngeldstelle bekannt zu geben.

2.10.a. Sozialhilfe (bis 31.12.2004)

Wir haben an vielen Stellen darauf hingewiesen, wie wichtig ein Beruf ist, der einen nicht nur ernährt, sondern den man auch gerne ausübt. Dass eine befriedigende und existenzsichernde Erwerbstätigkeit eine Grundvoraussetzung für ein positives Lebensgefühl Alleinerziehender und ihrer Kinder ist, lehrt nicht nur jahrelange Erfahrung, sondern haben inzwischen auch alle wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.

Aber es gibt im Leben vieler Menschen auch Situationen und Umstände, in denen die eigenen Mittel und Kräfte nicht ausreichen, mit Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. In solchen Fällen haben Sie die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Sozialhilfe:

- Leistungen, die für den laufenden Lebensunterhalt gezahlt werden, sind
„**Hilfe zum Lebensunterhalt**“
- Leistungen in bestimmten Bedarfssituationen sind
„**Hilfen in besonderen Lebenslagen**“

Sozialhilfe ist eine Leistung, die genauso wie Wohngeld oder Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gesetzlich verankert ist. Anders aber als z.B. beim Arbeitslosengeld, haben Sie auf Sozialhilfe nur dann einen Rechtsanspruch, wenn alle anderen Mittel der Selbsthilfe ausgeschöpft sind. Was dies im einzelnen heißt, wird weiter unten ausgeführt.

Die Tatsache, dass Sie, falls alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, einen Rechtsanspruch haben, bedeutet für Sie, dass Sie diesen Anspruch auch über einen Klageweg durchsetzen können, aber nur, wenn das Sozialamt keine oder unzureichend Hilfe gewährt.

Versuchen Sie, die Vorurteile gegenüber der Sozialhilfe abzulegen – trotz aller Diskriminierungsversuche der Gesellschaft und der Politik. Sie selbst waren eine Steuerzahlerin oder Sie werden es später sein. Das heißt, dass Sie diese Sozialleistung in irgendeiner Weise selbst mit getragen haben oder mit tragen werden. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte oder Sie niemals erwerbstätig werden sein können: Die Gemeinschaft hat eine Verpflichtung gegenüber dem einzelnen, ihr in schwierigen Lebenssituationen auch finanziell zu helfen, wenn sie sich nicht selbst nicht mehr helfen kann. Und wir gehören zu den reichsten Länder dieser Erde.

Zudem sind Sie keine Ausnahme, wenn Sie Sozialhilfe benötigen. Ein größerer Anteil der Alleinerziehenden ist zumindest zeitweise, z.B. im Erziehungsurlaub, auf Sozialhilfe angewiesen. Da ein großer Teil der Frauen in den westlichen Bundesländern während der Ehe ihre finanzielle Eigenständigkeit verloren hat und die Unterhaltszahlungen der früheren Ehemänner meist nicht ausreichen, oft sogar ganz ausbleiben, bleibt ihnen nach Trennung und/oder Scheidung häufig nichts anderes übrig, solange von Sozialhilfe zu leben, bis wieder eine eigenständige Existenzsicherung möglich ist.

Ein wichtiger Bezugspunkt in der Sozialhilfe ist die in **§ 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)** genannte Menschenwürde. In diesem Paragraphen heißt es:

„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.“

Dabei, so heißt es, sollen die Bezieher von Sozialhilfe ihren Kräften entsprechend mitwirken.

Der Passus „ein Leben, das der Würde des Menschen entspricht“, hat in früheren Jahren Verwaltungsgerichte wiederholt dazu bewogen, prozessführenden Sozialhilfebezieherinnen „einmalige Leistungen“ zuzusprechen, die ihnen von der örtlichen Sozialbehörde verweigert worden waren. Denn, so die Begründung, Sozialhilfebezieherinnen und Sozialhilfebezieher sollen zumindest ähnlich leben können wie die anderen Menschen in ihrer Umgebung. Das heißt zum Beispiel, dass Ihnen nicht zugemutet werden kann, sich in Ihrer Kleidung von der „Normalbevölkerung“ zu unterscheiden.

Nachrang der Sozialhilfe

Die Regelung, dass die Sozialhilfe „nachrangig“ gezahlt wird, schränkt den Bezieherkreis ein. In § 2 des BSHG heißt es:

„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen und von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“

„Wer sich selbst helfen kann...“ bedeutet, dass in jedem Fall nach „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird, das heißt Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw. Sie müssen außerdem, wenn Sie Sozialhilfe beantragen, damit rechnen, dass das Einkommen Ihrer Eltern überprüft wird, dass sie also darlegen müssen, wieweit sie in der Lage sind, für Sie (nicht für Ihre Kinder) Unterhalt zu zahlen.

Nach dem **Schwangeren- und Familienhilfegesetz** dürfen die Eltern einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut, nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Seit dem 1. August 1996 wird, anders als bis dahin, auch bei minderjährigen Frauen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen und schwanger sind oder ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, das Einkommen der Eltern nicht mehr berücksichtigt.

Lassen Sie sich nicht davon abschrecken, Sozialhilfe zu beantragen. Denn prinzipiell ist immer nur unterhaltspflichtig, wer auch „leistungsfähig“ ist. Dies hängt immer vom Einzelfall sowie von den sonstigen Verpflichtungen Ihrer Eltern ab. Ihren Eltern steht dabei mehr als nur der notwendige Bedarf zu.

Unterhaltspflicht

Falls sich der Unterhaltspflichtige weigert, für Sie zu zahlen und erst ein Rechtsstreit geführt werden müsste, um den elterlichen Unterhalt durchzusetzen, ist das Sozialamt zu einer Vorleistung verpflichtet, da Sie akut bedürftig sind. Die Unterhaltsverpflichteten müssen diese Vorleistung gegebenenfalls später dem Sozialamt zurückzahlen.

Seit der Unterhaltsanspruch automatisch auf das Sozialamt übergeht, muss dieses auch entsprechende Prozesse führen, wenn kein Unterhalt gezahlt wird. Viele Sozialämter versuchen, Ihnen den Anspruch zurückzuübertragen. Das ist grundsätzlich möglich (§ 91 Abs. 4 Satz 1 BSHG). Allerdings müssen Sie sich nicht darauf einlassen. Wenn Sie es akzeptieren, gilt dennoch, dass das Sozialamt die Kosten zu übernehmen hat, Zitat: „Kosten, mit denen der Hilfeempfänger dadurch belastet wird, **sind** zu übernehmen.“

Vermögen, darauf wurde bereits hingewiesen, muss zuerst bis auf bestimmte „Schonbeträge“ aufgebraucht werden, bevor man Anspruch auf Sozialhilfe hat. Das „Vermögen“ kann in einem Sparguthaben oder einer Lebensversicherung bestehen. Man muss Ihnen aber einen „Spargroschen“ lassen. Als Haushaltsvorstand dürfen Sie bis zu 1.279 Euro und für jedes Ihrer Kinder bis zu 256 Euro auf dem Sparbuch besitzen. Es darf Ihnen auch nicht in jedem Fall zugemutet werden, vom Erlös wertvoller Familien- und/oder Erbstücke zu leben, nämlich dann nicht, wenn diese Stücke von großem ideellen Wert für Sie sind und ihr Verkauf eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In § 88 BSHG und der Verordnung zu § 88 BSHG ist festgelegt, welches Vermögen nicht angerechnet werden darf.

Seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1999 ist sozialhilferechtlich Einkommen alles das, was jemand in der Bedarfszeit (im aktuellen Monat) wertmäßig dazuerhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.

Bei „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ liegen die Grenzen des Schonvermögens bei 2.301 Euro für Sie als Haushaltsvorstand und 256 Euro für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird. Erziehungsgeld und Geld aus der Stiftung Mutter und Kind werden nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet!

Wenn Sie über eine Lebensversicherung verfügen, die von vornherein als Altersvorsorge angelegt ist, so *kann* die Auflösung der Lebensversicherung eine Härte darstellen. Im Hinblick darauf, dass Jede und Jeder sich zusätzlich privat absichern soll, wird dies von zunehmender Bedeutung sein.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald die Notlage dem Sozialamt, bekannt geworden ist (§ 5 BSHG). 1996 ist Absatz 2 angefügt worden, danach

muss die Sozialhilfe bereits mit dem Zeitpunkt einsetzen, in dem ein nicht zuständiger Träger der Sozialhilfe oder eine nicht zuständige Gemeinde erfährt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen! Sie soll vorbeugend gewährt werden, um eine drohende Notlage abwenden zu können. Normalerweise erfolgt die Bekanntgabe der Notlage durch einen Antrag.

Der Antrag auf Sozialhilfe sollte in Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil gestellt werden. Vom Datum der Antragstellung an erhalten Sie Sozialhilfe. Jeder Tag ist wichtig!

Folgende Unterlagen sollten Sie mitnehmen, wenn Sie Sozialhilfe beantragen:

Personalausweis, Familienstammbuch oder Geburtsurkunden der Kinder, Mietvertrag, Mietquittungen, alle Einkommensnachweise über Lohn, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld, Wohngeld, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Unterlagen über Versicherungsbeiträge sowie freiwillige Krankenversicherungen, über Hausratsversicherung, Haftpflichtversicherung, Gewerkschaftsbeiträge, den Mutterpass (bei Schwangeren), die Erwerbsunfähigkeitsbescheinigung, einen Schwerbehindertenausweis, Scheidungsurteil usw.

Falls Sie gar kein Geld mehr haben und auch keine Vorräte mehr, so sagen Sie es der Sachbearbeiter/in, damit Sie als Überbrückung zuerst einmal für ein paar Tage Sozialhilfe ausgezahlt bekommen. Dies ist in der Regel dann auch in bar möglich.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes sind, wie auch die beim Jugend- und Gesundheitsamt eigentlich verpflichtet, Sie über die Höhe Ihrer Ansprüche aufzuklären (§ 14 SGB I und § 8 Abs. 2 BSHG). Sie können auch zu einem Anwalt Ihrer Wahl gehen, um sich beraten und gegebenenfalls gegenüber dem Sozialamt vertreten zu lassen. Das Rechtsberatungsgesetz sieht vor, dass der Staat bei entsprechend niedrigen Einkommensvoraussetzungen die Gebühren für eine solche Beratung bezahlen muss. Sozialhilfeberechtigte erfüllen selbstverständlich diese niedrigen Einkommensvoraussetzungen immer. Diese Gebühren werden allerdings in der Regel nur übernommen, wenn Sie vorher bereits beim Sozialamt mit Ihren Ansprüchen oder Ihrem Antrag abgewiesen wurden.

Sie können auch eine Freundin mit zum Sozialamt nehmen oder Sie könnten jemanden vom VAMV bitten, Sie zu begleiten. Die Begleitperson darf nicht zurückgewiesen werden, wenn Sie erklären, dass diese Ihr „Beistand“ ist (§ 13 Abs. 4 Sozialgesetzbuch X).

Damit Sie nichts vergessen, ist es hilfreich, sich schon vorher Notizen über alles zu machen, was Sie mit der /dem Sachbearbeiter/in besprechen wollen. Außerdem sollten Sie nachhaken, wenn Ihnen etwas unverständlich erscheint. Das Sozialhilferecht gehört zu den kompliziertesten überhaupt, die wenigsten Menschen durchschauen es und die Mitarbeiter des Sozialamtes drücken sich oft, sicher nicht absichtlich, so unklar aus, dass viele Antragstellerinnen und Antragsteller am Schluss immer noch nicht genau wissen, was Ihnen eigentlich zusteht.

In vielen Orten gibt es deshalb mittlerweile auch Sozialhilfeinitiativen, die „Sozialhilfeleitfäden“ für die jeweilige Stadt herausgeben. Diese Leitfäden enthalten viele Tipps und Adressen, die helfen, die Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Gerade weil viele Sozialämter völlig überlastet sind und die dort Arbeitenden oft nicht genügend Zeit für eine gute Beratung haben, ist es notwendig, sich auch selbst möglichst gründlich zu informieren.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt können Sie beantragen, wenn Sie zum Beispiel

- wegen der Erziehung eines oder mehrerer Kinder nicht erwerbstätig sein können (oder wollen)
- von keiner weiteren Person ausreichenden Unterhalt bekommen (z. B. vom früheren Ehemann)
- nur eine sehr geringe Witwen- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten,
- Arbeitslosengeld bzw. -hilfe in geringer Höhe beziehen,
- zwar erwerbstätig sind, Ihr Erwerbseinkommen aber z. B. wegen Teilzeitarbeit, zu niedrig ist, um davon leben zu können.

Der laufende Sozialhilfebedarf setzt sich zusammen aus:

1. Regelsätzen (§ 22 BSHG)

Vom Regelsatz müssen Sie Ihre Ausgaben für Ernährung, für persönliche Bedürfnisse, für Strom, Körperpflege, Wäsche usw. bestreiten.

Eine Tabelle der zur Zeit gültigen Regelsätze finden Sie am Ende dieses Abschnitts.

2. Mehrbedarfzuschlag (§ 23 BSHG)

Für bestimmte Personengruppen gibt es zusätzlich einen so genannten Mehrbedarfzuschlag. Ihn erhalten z.B. Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren

oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren, sofern Sie allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Dieser Mehrbedarfzuschlag beträgt 40 Prozent des maßgebenden Regelsatzes; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 Prozent des maßgebenden Regelsatzes.

Werdende Mütter bekommen vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 20 Prozent des Regelsatzes. Ebenso erhalten „Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen“, einen Mehrbedarfzuschlag in angemessener Höhe. Verwaltungsvorschriften und -empfehlungen sehen Mehrbedarf u.a. für Diabetes mellitus, Multiple Sklerose oder Krebskrankheiten vor.

Mehrere unterschiedliche Zuschläge können nebeneinander gewährt werden, aber maximal in Höhe von 100 Prozent des Eckregelsatzes.

3. Miete, einschließlich Heizung

Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt (§ 3 Abs. 1 S. 1 DVO zu § 22 BSHG), das heißt, beim Sozialhilfeantrag muss das Sozialamt Ihre Miete in der tatsächlichen Höhe übernehmen. Da diese Behörde aber zwischen „angemessener“ und „zu hoher“ Miete unterscheidet (den Besonderheiten des Einzelfalles angemessen), können Sie aufgefordert werden, sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. Was angemessene Miete heißt ist z.B. abhängig von einer angemessenen Wohnungsgröße. Die Wohnflächen des Sozialen Wohnungsbaus sind angemessen.

Wenn Ihnen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist, sollten Sie dies geltend machen. Ihnen muss dann die Miete in voller Höhe weiter gezahlt werden. So kann es z. B. sein, dass ein Wohnungswechsel für Ihre Kinder erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde, wenn man sie z. B. durch damit einher gehenden Schulwechsel aus ihrem sozialen Bezugfeld herausreißen würde. Auch wenn Sie oder Ihr Kind durch derzeitige Nachbarn besondere Unterstützung zu erwarten haben, z.B. bei einer eventuellen Wiederaufnahme Ihrer Berufstätigkeit, kann dies ein Grund sein, in der bisherigen Wohnung zu bleiben.

Wenn Sie trotz Aufforderung und trotz aller nachweisbaren Bemühungen Ihrerseits keine Wohnung im Rahmen der geforderten Angemessenheit finden, dann müssen die (unangemessenen) Kosten der Unterkunft vom Sozialamt weiterhin übernommen werden (BVerwG 11.09.2000 – 5C9/2000).

Wenn Sie während des Sozialhilfebezuges umziehen wollen, müssen Sie das Sozialamt vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung in Kenntnis

setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist das Sozialamt nur zur Übernahme der angemessenen Miete verpflichtet!

Wichtig: Zu den tatsächlichen Aufwendungen der Sozialhilfe gehört die um das Wohngeld geminderte Miete!

Zur Miete zählen die Kaltmiete sowie die Nebenkosten (Umlage für Wasser, Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Flurbeleuchtung). Bei den Heizkosten gilt ebenfalls die Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten. Aber auch hier macht das Sozialamt die Unterscheidung zwischen „angemessenen“ und „zu hohen“ Kosten. Wenn die Heizungskosten auch die Kosten der Warmwasserbereitung umfassen, wird Ihnen pauschal ein Betrag abgezogen, weil diese bereits im Regelsatz enthalten sind.

Haben Sie keine laufenden Heizkosten zu zahlen, sondern heizen mit Kohle oder Ölöfen, sollten Sie zu Beginn der Heizperiode eine einmalige Beihilfe dafür beantragen. Sie können im Übrigen bei schwer beheizbaren Wohnungen, z. B. Wohnungen mit vielen Außenwänden, hohen Räumen, aber auch bei Lauben oder allgemein bei höherem Wärmebedarf aufgrund von Krankheit oder weil Ihre Kinder noch sehr klein sind, höhere Heizkosten geltend machen. Allerdings müssen Sie damit rechnen, dass der höhere Bedarf nachgewiesen werden muss, z.B. bei Krankheit über ein Attest.

Normalerweise berücksichtigt das Sozialamt Schulden nicht, die Sie gemacht haben. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn Sie Mietschulden haben und Ihnen Wohnungslosigkeit droht, kann das Sozialamt Schulden übernehmen (§ 15 a BSHG).

Pauschalierung der Miet- und Heizkosten

Im Sommer 1999 wurde ein neuer § 101 a Experimentierklausel beschlossen. Mit diesem Paragraph wird die auf fünf Jahre befristete Experimentierklausel zur Erprobung weiterer Pauschalierungen in der Sozialhilfe eingeführt.

4. Krankenversicherung (§ 13 BSHG)

Beiträge für eine Krankenversicherung werden vom Sozialamt übernommen, wenn sie der Höhe nach angemessen sind. Bei gesetzlichen Krankenkassen (AOK, DAK, IKK...) ist dies der Fall. Bei privaten Krankenversicherungen allerdings werden die Beiträge nur übernommen, wenn sie nicht wesentlich höher sind als bei den gesetzlichen Krankenversicherungen sind. Lehnt das Sozialamt

die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge ab oder, falls Sie gar nicht krankenversichert sind, so haben Sie Anspruch auf Krankenhilfe nach § 37 BSHG. Die Leistungen des Sozialamtes sollen den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 BSHG). Ab dem 1.1.2004 werden Bezieher/innen von Sozialhilfe, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind von den gesetzlichen Krankenkassen betreut.

Beiträge zur Pflegeversicherung muss das Sozialamt für Bezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt übernehmen (§ 21 Abs. 3 Pflegeversicherungsgesetz).

5. Altersversicherung, Sterbegeld (§ 14 BSHG)

In der Praxis werden Rentenbeiträge selten übernommen, vor allem dann, wenn die Sozialhilfe aller Voraussicht nach längerfristig beansprucht werden wird. Aber lassen Sie sich von einer Rentenberaterin beraten, was für Ihre Rente getan werden muss. Dies wird zunehmend wichtig, weil der Gesetzgeber neben der bisherigen im Rahmen der Sozialversicherungspflicht ausgehenden Rentenversicherung von einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge (so genannte „Riesterrente“) ausgeht.

Das Sozialamt *kann* die angemessenen Kosten einer freiwilligen Sterbegeldversicherung übernehmen, die erforderlich sind um die Anspruchsvoraussetzungen für ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen. Unter Sterbegeld sind Leistungen einer Sterbegeldversicherung aus Anlass des Todes zu verstehen, mit der die Bestattungskosten beglichen werden.

6. Hilfe zur Arbeit (§ 18 BSHG)

Wer Sozialhilfe beantragt, muss die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und ihre/seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen (§ 18 Abs. 1 BSHG). Es gibt von dieser Bestimmung aber Ausnahmen. Dazu gehört, dass mit der Erwerbstätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes nicht gefährdet sein darf. Wenn keine Betreuungsmöglichkeit des Kindes z. B. in einer Tageseinrichtung oder durch Tagesmütter vorhanden ist oder auch sonst während der mütterlichen bzw. väterlichen Abwesenheit von zu Hause keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, so muss das Sozialamt Hilfe leisten.

Wenn Ihr Kind unter drei Jahre alt ist, ist eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar. Dies würde z. B. auch den Intentionen des Erziehungsgeldes widersprechen.

Eine zumindest stundenweise Tätigkeit ist Ihnen dann zuzumuten, wenn Ihr Kind ab dem dritten Lebensalter in einem Kindergarten oder in Tagespflege betreut wird.

Als Alleinerziehende soll Ihnen vorrangig ein Platz angeboten werden. *Wichtig ist auf jeden Fall:* Die geordnete Erziehung eines Kindes darf nicht gefährdet sein, d. h. sobald Sie Probleme mit der Erwerbstätigkeit haben, sollten Sie sich mit dem Jugend- und/oder Sozialamt in Verbindung setzen. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind über 6 Jahre alt ist, und Sie keinen Hortplatz für Ihr Kind erhalten haben! In letzter Zeit ist verstärkt auch Alleinerziehenden eine Arbeitsgelegenheit angeboten worden bzw. sind diese verpflichtet worden, sich um Arbeit zu bemühen. Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht fasste 1997 folgenden Beschluss: „Es steht jedem Alleinerziehenden frei, ein Kind im Alter vor der Schulpflicht selbst zu erziehen, in einen Kindergarten zu schicken und zu arbeiten oder die Frage der Erziehung in seinem Sinne anders zu regeln, solange das Kindeswohl nicht gefährdet ist.“ Die Änderungen des § 18 BSHG dahingehend, dass auch Alleinerziehenden mit Kindern im Kindergartenalter Arbeit angeboten werden soll, ist nach den Gesetzesmaterialien als reine Hilfenorm konzipiert worden. Eine Verpflichtung des in Betracht stehenden Personenkreises dahingehend, dass trotz Vorhandenseins eines Kindes im Kindergartenalter Arbeit aufgenommen werden müsste, dürfte mit den Grundrechten nicht in Einklang zu bringen sein, zumal da auch die Vorschrift das entsprechende Grundrecht nicht – wie es sonst hätte sein müssen – ausdrücklich nennt und einschränkt. Diese Haltung des Düsseldorfer Gerichts wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVG) 1998 ausdrücklich gestützt. Die Berücksichtigung der „besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden“ muss bei Ihnen als Alleinerziehender anders ausfallen als bei vollständigen Familien. Die Pflichten, die „die Führung eines Haushaltes...auferlegt“ (§ 18 Abs. 3 BSHG) sind nämlich auch zu berücksichtigen. Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, dem soll der maßgebende Regelsatz um 25 Prozent gekürzt werden. Allerdings muss in jedem Fall geklärt werden, was eine zumutbare Arbeit ist. Wer beispielsweise krank ist, muss nicht jede Arbeit annehmen. Oder wenn wie bereits geschrieben, die Erziehung des Kindes gefährdet ist, muss ebenfalls nicht jede Arbeit annehmen und in diesen Fällen darf nicht nach § 25 BSHG die Sozialhilfe gekürzt werden.

7. Absatzbeträge bei Erwerbstätigkeit (§ 76 Abs. 2a BSHG)

Bei Erwerbstätigen, besonders denjenigen, die trotz eines „beschränkten Leistungsvermögens“ einer Berufstätigkeit nachgehen, wird statt des früheren Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit ein Freibetrag in „angemessener Höhe“

berücksichtigt. Beschränktes Leistungsvermögen haben diejenigen, die arbeiten, obwohl ihnen Arbeit nicht, nicht mehr oder nur bis zu einem bestimmten Maß zumutbar ist, z. B. Sie arbeiten in Vollzeit, obwohl nur eine Teilzeitarbeit zumutbar ist. In der Regel wird die frühere Mehrbedarfsberechnung verwendet, die in den Kommunen sehr unterschiedlich aussieht. Es gibt keine festen Beträge, da die Höhe des Mehrbedarfs u. a. auch von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängig ist. Um notwendige Aufwendungen wie beispielsweise Kinderbetreuung, Fahrtkosten oder Arbeitsmittel (Berufsbekleidung usw.) muss das Erwerbseinkommen bereinigt werden. Der Absetzbetrag soll vor allem ein Anreiz zur Erwerbsarbeit darstellen.

Seit April 1999 besteht für diejenigen, die in einem so genannten 400 Euro-Job arbeiten, die Möglichkeit zu den Rentenversicherungsbeiträgen (12 Prozent) des Arbeitgebers freiwillig zusätzliche 7,5 Prozent vom Arbeitgeber in die Rentenversicherung abführen zu lassen. Diese Entscheidung gilt dann für die gesamte Zeit des Beschäftigungsverhältnisses.

Die 12 Prozent des Arbeitgebers bewirken lediglich Anspruch auf Altersrente. Die zusätzlichen eigenen 7,5 Prozent begründen den Rechtsanspruch auf weitere Leistungen der Rentenversicherung: z. B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Kuren oder Rehabilitation.

Bei Sozialhilfebezieher/innen ist der zusätzliche Rentenversicherungsbeitrag vom Sozialamt zu übernehmen. Das Sozialamt muss vom von dem geringeren Einkommen (zum Beispiel 400 Euro abzüglich freiwilligem Rentenversicherungsbeitrag) ausgehen.

Kindergeld

Im November 1999 hat der Bundestag beschlossen, dass die Kindergelderhöhung „für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 Euro bei einem Kind und von monatlich 20,50 Euro bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt“ nicht als Einkommen berücksichtigt wird. (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG). Diese Regelung ist befristet bis voraussichtlich zum 30. Juni 2005.

8. Einmalige Leistungen (§ 21 BSHG)

Einmalige Leistungen bzw. einmalige Beihilfen werden gegeben, wenn der Bedarf unregelmäßig auftritt und deshalb nicht mit dem Regelsatz abgegolten ist. So können Sie z. B. einen Antrag stellen auf:

- Bekleidungsbeihilfe,
- Anschaffungen von Hausrat z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, größere Reparaturen,
- Beihilfen für Renovierung und /oder Umzugskosten,
- Beihilfen aus Anlass besonderer Familienereignisse (z.B. Konfirmation, Kommunion),
- Weihnachtsbeihilfe,
- Beihilfe für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, jedoch nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die Versicherung schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bestanden ist und/oder die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dies rechtfertigen,
- Erstattung von Fahrtkosten, die Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter bei der Fahrt zum anderen Elternteil entstehen.
- Übernahme von Mietschulden, „wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist“ (§ 15 a: BSHG), d. h., wenn Sie nicht in einer „unangemessen großen bzw. teuren“ Wohnung leben. Wenn die Notlage nur vorübergehend ist (bis zu sechs Monaten), werden die Mietschulden nur als Darlehen übernommen.

Einmalige Leistungen können auch von Personen beantragt werden, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, also auch, wie bereits erwähnt, Erwerbstätige, nämlich dann, wenn das Einkommen den Sozialhilfebedarfssatz nur geringfügig übersteigt.

Wichtig ist, dass Sie vor dem Kauf die einmaligen Leistungen beantragen und eine entsprechende Bewilligung haben. Denn wenn Sie erst nach dem Kauf beantragen, erhalten Sie kein Geld mehr vom Sozialamt: Sie haben sich selbst geholfen.

In einigen Kommunen sind diese einmaligen Leistungen nach § 101 a BSHG pauschaliert. Da die Kommunen nicht einheitlich alle einmaligen Leistungen pauschaliert haben, ist jeweils vor Ort zu erfragen, was pauschaliert wurde. Außerdem sind die Ämter verpflichtet, Sie in solchen Fällen ausreichend zu informieren und zu beraten.

9. Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren werden Ihnen auf Antrag erlassen. Bei der Telekom kann der so genannte Sozialtarif beantragt werden. Das bedeutet, dass Ihnen ein Teil der Telefongebühren für Verbindungen über das Netz der Deutschen Telekom erlassen wird. Dies gilt nicht für Gespräche über andere Anbieter

(Call-by-Call Gespräche)! Sie können diese Befreiung auch beantragen, wenn Sie erwerbstätig sind und nur ein sehr geringes Einkommen haben.

10. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Zusätzlich können Sie unter Umständen „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ beanspruchen. So z. B.

- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 37 Abs. 2 BSHG),
- Krankenhilfe (§ 37 Abs. 1 BSHG),
- Hilfe bei Schwangerschaft (§ 36b BSHG)
- Hilfe bei Sterilisation (§ 36a BSHG),
- Hilfe zur Familienplanung (§ 36 BSHG), z. B. Präservative oder Diaphragma),
- Eingliederungshilfe für Behinderte (§ 39 BSHG),
- Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG).

Sozialhilfe ist eine ausgesprochen trügerische Existenzgrundlage. Je länger man aus dem Erwerbsleben ausscheidet, um so schwieriger wird ein Wiedereinstieg. Es ist daher unbedingt notwendig, sich auch während der Zeit des Sozialhilfebezuges um Wiedereingliederungsprogramme zu kümmern. Inzwischen werden in den meisten Städten z. B. Projekte „Arbeit statt Sozialhilfe“ und ähnliches angeboten, die für Sozialhilfebezieherinnen eine wichtige Chance darstellen, wieder den Anschluss an eine Berufstätigkeit zu finden.

Rückzahlung von Sozialhilfe

Grundsätzlich ist Sozialhilfe, bis auf einige Ausnahmen, nicht zurückzuzahlen. Wird sie als Vorschuss auf Arbeitslosengeld oder Rente bezahlt, so erhält das Sozialamt das vorgelegte Geld vom Arbeitsamt oder von der Rentenversicherung zurück.

Wenn Sie Vermögen haben, das zwar eingesetzt werden müsste, aber nicht verwertbar ist oder nicht sofort verbraucht werden kann, soll die Sozialhilfe als Darlehen vergeben werden (§ 89 BSHG). Ein Vermögen wie ein Hausgrundstück gilt dann nicht als verwertbar, wenn es „angemessen“ ist und von Ihnen mit Ihrer Familie bewohnt wird. Seit 1994 *kann* Sozialhilfe auch bei Miet- und Stromschulden als Darlehen gewährt werden. Diese Verschärfung war Teil des 1. und 2. Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 17.12.1993.

Wird Sozialhilfe ausdrücklich als Darlehen gewährt, so muss dieses nach Beendigung der Sozialhilfebedürftigkeit zurückgezahlt werden. Eine Gewährung

als Darlehen ist aber nur dann zulässig, wenn Sie aller Voraussicht nach nicht länger als sechs Monate auf Sozialhilfe angewiesen sein werden. Wird Ihnen dagegen länger als sechs Monate gezahlt, so darf Sie von Ihnen nicht mehr zurückgefordert werden. Lassen Sie sich bei einer Sozialhilfeinitiative an Ihrem Ort beraten, wie Sie es vermeiden können, einen Darlehensvertrag auch bei einem Bezug von unter sechs Monaten zu unterschreiben!

Denn auch bei kürzerem Bezug unter sechs Monaten, muss die Sozialhilfe nicht unbedingt zurückgezahlt werden, wenn nämlich auch nach Ablauf dieser sechs Monate Ihr Einkommen nur unwesentlich höher (20 bis 30 Prozent) als der Bedarfssatz ist. Dann sollte ein Antrag auf „verlorenen Zuschuss“ gestellt werden. Sollte sich dennoch herausstellen, dass Sie vom Sozialamt erhaltene Leistungen zurückzahlen müssen, so bieten Sie sofort Ratenzahlungen an. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre.

Einmalige Beihilfen, die Sie während Ihres Sozialhilfebezuges erhalten haben, brauchen Sie grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Die Sozialhilfe zurückzahlen muss auch, wer seine Notlage selbst verschuldet hat. Das ist z.B. dann der Fall, wenn jemand sein Einkommen verschenkt oder verspielt hat, vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder -hilfe vom Arbeitsamt gesperrt wurde, oder wissentlich falsche Angaben gemacht hat, z.B. Erwerbseinkommen verschwiegen hat.

Missbrauch

Die Bundesregierung hat, um einen „Missbrauch“ von Sozialhilfe einzuschränken (Zitat: „...zur Vermeidung von rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe“), den automatisierten Datenabgleich zwischen verschiedenen Ämtern wie der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung und dem Sozialamt eingeführt. (§ 117 BSHG) und eine Verordnung dazu erlassen. Dieser Datenabgleich wird in regelmäßigen Abständen (vierteljährlich) durchgeführt.

Neue Bundesländer

Das Bundessozialhilfegesetz gilt seit dem 1.1.1991 auch in den neuen Bundesländern. Durch die hohe Arbeitslosigkeit in diesen Ländern sind jetzt viele Personen auf Sozialhilfe angewiesen, die niemals damit gerechnet hatten. Sie sollten auf jeden Fall Ihren Anspruch geltend machen. Bei den explodierenden Mietkosten und den steigenden Nebenkosten für die Wohnung ist es möglich, dass immer mehr Personen, auch erwerbstätige, unter die Sozialhilfegrenze fallen.

Im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der alten DDR sind einige Einschränkungen festgelegt, die überwiegend den Bereich der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ betreffen. So gibt es z. B. in den alten Bundesländern einen Rechtsanspruch auf Unterbringung in stationären Einrichtungen (für Behinderte), auch auf soziale Dienste. In den neuen Bundesländern dagegen haben Sie einen solchen Rechtsanspruch nicht, solange diese Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die neuen Bundesländer sind aber verpflichtet, Einrichtungen und soziale Dienste zu schaffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I).

An die Stelle der überörtlichen Träger treten die jeweils neuen Bundesländer. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgabe örtliche Träger der Sozialhilfe heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen; in diesen Fällen erlassen die Länder den Widerspruchsbescheid.

Die Grundbeträge für die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ sind niedriger als die Barbeträge für Leistungsberechtigte in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen und als Beträge für die Blindenhilfe (§ 67 BSHG) und als das Pflegegeld (§ 69 BSHG) (Einigungsvertrag Abschnitt III Nr. 3 e-g).

Die einmaligen Beihilfen sind im Staatsvertrag nicht für die neuen Länder gesondert geregelt. Es gelten dieselben Grundsätze wie in den alten Bundesländern.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Rechte der Sozialhilfebezieher gegenüber der Verwaltung, die Regeln der Antragstellung und Bescheide sind in Ost und West gleich.

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald das Sozialamt von der Notlage eines Menschen erfährt, dem Sozialhilfe zusteht (§ 5 BSHG). Es muss also nicht notwendigerweise erst ein förmlicher Antrag gestellt werden. Jedoch empfiehlt es sich, einen schriftlichen Antrag zu stellen. Ein abschlägiger Bescheid seitens der Sozialbehörde muss ebenfalls schriftlich erfolgen. Denn nur gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen, der zunächst vor einem Widerspruchsausschuss behandelt und dann durch die zuständige Behörde entschieden werden muss.

Hat die Behörde nach Ablauf von drei Monaten immer noch nicht über Ihren Antrag entschieden, so können Sie eine Klage auf Erteilung eines Bescheides einreichen.

Wenn Ihr Antrag auf Sozialhilfe Ihrer Meinung nach zu Unrecht abgelehnt hat, können Sie, sobald Sie den Widerspruchsbescheid haben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben.

Klagewege sind lang! Sie können deshalb auch schon während des Verfahrens versuchen, Ihre Ansprüche auf dem Wege eines so genannten **einstweiligen Anordnungsverfahrens** durchzusetzen. Allerdings sind bestimmte Voraussetzungen dafür notwendig.

Nach § 114 Abs. 2 BSHG sollen sozial erfahrene Personen vor einer Entscheidung im Widerspruchsausschuss beratend beteiligt sein. Sollte die Beteiligung der sozial erfahrenen Personen fehlen, so ist die Entscheidung dieses Ausschusses rechtswidrig (Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 21, S. 208 ff).

Das Sozialhilferecht ist wegen seiner vielen Besonderheiten und Einzelfallregelungen äußerst schwer durchschaubar. Es ist deshalb immer sinnvoll, sich an eine Sozialhilfeinitiative zu wenden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, Moselstr. 25, 60329 Frankfurt/M, Tel. 0 69 / 27 22 08 98, kann Ihnen die Anschriften von Initiativen in Ihrer Nähe vermitteln.

Außerdem könnten Sie sich im Internet wegen weiterer Informationen nachsehen. Empfehlenswert sind folgende Internetadressen:

- <http://www.tacheles.de>
eine der meist besuchten Internetseiten zur Sozialhilfe, gestaltet und bearbeitet von der Sozialhilfeinitiative Tacheles e.V. Sie bietet u. a. ein Diskussionsforum, eine Sozialhilfeberechnung online, Veröffentlichungen aus Fachzeitschriften an.
- <http://www.sozialhilfe-online.de>
Der Sozialhilfeleitfaden für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist zu einem übergreifenden Leitfaden bearbeitet worden.

Rechtsverbindlich ist natürlich der Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften.

Broschüren:

- Albrecht Brühl, „Mein Recht auf Sozialhilfe“, München
- Dietrich Schoch, Sozialhilfe – Eine Herausforderung für die Kommunen, Friedrich-Ebert-Stiftung, 1997
- Bundessozialhilfegesetz – Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlag 2003
- Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Armut NRW e.V. hat zum Thema Wohnen eine Informationsbroschüre erstellt: „Unterkunfts-kosten in der Sozialhilfe – Informationen, Tipps und Anregungen für Sozialhilfeberechtigte und Berater/innen in Nordrhein-Westfalen“, zu beziehen bei LAG Armut NRW e.V., Am Forstgarten 18, 57533 Kleve, Tel/Fax 0 28 21 / 6 98 08.

Berechnungsbeispiele:

(Nordrhein-Westfalen, Regelsatz vom 1.7.2003)

Eine Frau mit zwei Kindern im Alter von 6 und 9 Jahren erhält vom Vater der Kinder Unterhalt.

Regelsatz für die Mutter	296,00 €
Regelsatz für das Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	163,00 €
Regelsatz für Kind (9 Jahre)	192,00 €
Mehrbedarf für die Mutter (§ 23 BSHG) (1 Kind unter 7 Jahre)	118,40 €
angenommene Miete	320,00 €
angenommene Heizungs pauschale	35,00 €
	<hr/>
	1.124,40 €
abzüglich Kindergeld (um 20,50 € bereinigt) d. h. 308,00 € minus 20,50 €	287,50 €
abzüglich Unterhalt Kind 6 Jahre	241,00 €
abzüglich Unterhalt Kind 9 Jahre	241,00 €
abzüglich geschätztes Wohngeld	80,00 €
	<hr/>
laufende Sozialhilfe	274,90 €

(Sachsen, Regelsatz vom 1.7.2003)

Eine ledige Mutter mit einem Kind, 5 Jahre hat einen Anspruch auf:

Regelsatz der Mutter	282,00 €
Mehrbedarf der Mutter	112,80 €
Regelsatz für Kind 5 Jahre	155,00 €
angenommene Miete	300,00 €
angenommene Heizungs pauschale	30,00 €
	<hr/>
	879,80 €
abzüglich Kindergeld (Bereinigung um 10,25 €) d. h. 154,00 € minus 10,25 €	143,75 €
abzüglich geschätztes Wohngeld	50,00 €
abzüglich Unterhaltsvorschuss	106,00 €
	<hr/>
laufender Sozialhilfebedarf	580,05 €

Regelsätze nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab 1.7.2003

Land	Haushalts- vorstände und Alleinstehende	sonstige Haushaltsangehörige				
		bis zur Voll- endung des 7. Lebensjahres	bis zur Voll- endung des 7. Lebensjahres beim Zusammen- leben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	vom Beginn des 19. Lebens- jahres an
	€	€	€	€	€	
Baden Württemberg	297	149	163	193	267	238
Bayern (Landesgesetz)*	287	144	158	187	258	230
Berlin	296	148	163	192	266	237
Brandenburg	283	142	156	184	255	226
Bremen	296	148	163	192	266	237
Hamburg	296	148	163	192	266	237
Hessen	297	149	163	193	267	238
Mecklenburg-Vorpommern	282	141	155	183	254	226
Niedersachsen	296	148	163	192	266	237
Nordrhein-Westfalen	296	148	163	192	266	237
Rheinland-Pfalz	296	148	163	192	266	237
Saarland	296	148	163	192	266	237
Sachsen	282	141	155	183	254	226
Sachsen-Anhalt	285	143	157	185	257	228
Schleswig-Holstein	296	148	163	192	266	237
Thüringen	282	141	155	183	254	226

*Die örtlichen Träger können abweichende Regelsätze festsetzen.

2.10.b. Systeme der Grundsicherung (ab 1.1.2005)

Zum 1.1.2005 treten das Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und das Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe (SGB XII) in Kraft. Die Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft und durch das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld für Angehörige ersetzt. Auch die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz wird in der bisherigen Form abgeschafft. Sie wird im SGB XII grundlegend neu geregelt. Die Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe werden künftig i. d. R. Arbeitslosengeld II (und Sozialgeld) erhalten. Dies gilt auch für die Mehrheit der bisherigen Sozialhilfebezieher/innen. Alle erwerbsfähigen allein erziehenden Mütter und Väter erhalten dann Arbeitslosengeld II und Sozialgeld statt der Sozialhilfe. In einer geringeren Zahl der Fälle wird weiterhin Sozialhilfe, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, dann aber unter anderen Voraussetzungen und mit veränderten Leistungen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird im Wesentlichen unverändert in das SGB XII übernommen.

Nach der Eingliederung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch ist für alle Streitigkeiten der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

Auf Grundlage der neuen Gesetze werden 2004 Rechtsverordnungen erlassen, die die Vorgaben des SGB II und SGB XII konkretisieren und präzisieren. Da auch noch keine Erfahrungen mit der veränderten Rechtslage vorliegen, kann sie in diesem Kapitel nur in Grundzügen dargestellt werden. Wenn Sie damit rechnen müssen, 2005 erstmals oder weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angewiesen zu sein, sollten Sie sich unbedingt über den aktuellen Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung informieren.

1. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) tritt ab 2005 für viele Alleinerziehende an die Stelle der Arbeitslosenhilfe oder der Sozialhilfe. Die Grundsicherung soll dazu beitragen, dass Arbeitssuchende ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestreiten können oder wenigstens ihre Hilfebedürftigkeit verringert wird. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbsmöglichkeit ermöglichen.

Fördern und Fordern

Das SGB II wird von den Grundsätzen des Förderns und Forderns bestimmt. Nach dem **Grundsatz des Forderns** wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Mit wenigen Ausnahmen ist Ihnen jede Arbeit zumutbar. Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt aktiv teilzunehmen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen. Bei Pflichtverletzungen kann das Arbeitslosengeld II abgesenkt werden oder ganz wegfallen. Solche Entscheidungen der Agentur für Arbeit über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind sofort vollziehbar. Widersprüche und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig können Sie nach dem **Grundsatz des Förderns** Leistungen zur Eingliederung erhalten. Dazu gehören zum einen ausgewählte Leistungen nach dem SGB III (s. o. Kapitel 2.3.). Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, wie die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld. Die Voraussetzungen und die Höhe des Einstiegsgeldes werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beantragen, müssen Sie mit der Agentur für Arbeit eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten sollen, Ihre Bemühungen zu denen Sie sich zur Eingliederung in Arbeit verpflichten und i. d. R. die Leistungen, die Sie und die Angehörigen, mit denen Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande sollen die Regelungen von der Agentur für Arbeit (bzw. Ihren persönlichen Ansprechpartner oder Fall-Manager) durch Verwaltungsakt festgelegt werden. Weigern Sie sich eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder Ihre darin festgelegten Pflichten zu erfüllen, kann das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags um 30 Prozent gekürzt werden. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht festzulegen, wenn die Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird.

Wer ist für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig?

Für die Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig. Hier ist ein persönlicher Ansprechpartner (Fall-Manager) für Sie zuständig. Er wird i. d. R. für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig sein.

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahren alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sie leben, haben einen Anspruch auf Sozialgeld.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können oder wenn dies wegen einer Erkrankung oder Behinderung nicht auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können. Sind Sie erwerbsfähig, ist Ihnen mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit zumutbar. In einer Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und Vermögen eines Partners oder der Eltern minderjähriger Kinder zu berücksichtigen. Bei minderjährigen Schwangeren und Minderjährigen, die ihr Kind bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und die mit Ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern aber nicht berücksichtigt. Leben Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft, so wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihnen Leistungen erhalten die Ihren Bedarf decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Auszubildende, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind oder deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden könnte, erhalten nur in besonderen Härtefällen Arbeitslosengeld II.

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Das Arbeitslosengeld II umfasst die pauschalierte Regelleistung, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen, Zuschüsse zu Versicherungen und einen Befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld.

Die pauschalierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. Die Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen deren Partner minderjährig ist. Leben zwei Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft, so erhalten sie je 90 Prozent der Regelleistung. Weitere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80 Prozent der Regelleistung.

	neue Bundesländer	alte Bundesländer
Regelleistung	331 Euro	345 Euro
Regelleistung für zwei Erwachsene, je	298 Euro	311 Euro
weitere Erwerbsfähige	265 Euro	276 Euro

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung. Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf von 36 Prozent der Regelleistung zuerkannt, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben. Andernfalls werden 12 Prozent Mehrbedarf für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60 Prozent der Regelleistung. Daneben sind Mehrbedarfszuschläge für kranke, genesende und behinderte Menschen vorgesehen.

Hinzu kommen Leistungen für **Unterkunft** (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Spätestens nach sechs Monaten sollen aber nur noch angemessene Kosten berücksichtigt werden. Unangemessen hohe Kosten sollen durch Untervermietung oder einen Wohnungswechsel vermieden

werden. Die Kosten für eine neue Unterkunft werden nur noch in angemessener Höhe übernommen, wenn das Sozialamt diesen Kosten nicht vorher zugestimmt hat. Die Leistung kann pauschaliert werden.

Einmalige Leistungen werden für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausstattung für Bekleidung (bei Schwangerschaft und Geburt) und mehrtägige Klassenfahrten gewährt. Weitere einmalige Leistungen sind nicht vorgesehen.

Nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige für den Zeitraum von zwei Jahren einen monatlichen **Zuschlag** zum Arbeitslosengeld II. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und Wohngeld und dem mit ihm zusammenlebenden Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Der Zuschlag ist für Alleinerziehenden auf 160 Euro (Partner: 360 Euro), für minderjährige Kinder auf 60 Euro pro Kind beschränkt. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag um 50 Prozent gekürzt.

Sozialgeld

Die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem Hilfsbedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ein pauschaliertes Sozialgeld, wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung haben. Das Sozialgeld beträgt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 Prozent der Regelleistung und im 15. Lebensjahr 80 Prozent der Regelleistung:

	neue Bundesländer	alte Bundesländer
Kinder unter 14	199 Euro	207 Euro
Kinder im 15. Lebensjahr	265 Euro	276 Euro

Wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das ihren eigenen Bedarf deckt und Sie nur um den Lebensunterhalt Ihrer Kinder decken zu können, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beantragen müssten, besteht die Möglichkeit einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Kind bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen (s. o. Kapitel 2.2.).

In vielen Fällen kann sich die Situation für Alleinerziehende durch das SGB II verbessern. Dies gilt vor allem für das deutlich höhere geschützte Vermögen, wenn Sie sich in der Elternzeit befinden oder wenn Sie einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erhalten.

Viele Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe werden aber ab 2005 mit niedrigeren Leistungen rechnen müssen. Auch Alleinerziehende, die bisher Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, müssen damit rechnen, ab dem 1.1.2005 über weniger Geld zu verfügen. Sie sollten sich auch in dieser Hinsicht auf die veränderte Rechtslage einstellen.

Einsatz des Einkommen und Vermögen, Unterhaltsansprüche

Vom Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind als **Einkommen** alle Einnahmen in Geld oder Geldwert abzuziehen. Kindergeld und Kinderzuschlag sind Einkommen des Kindes. Vom Einkommen abzuziehen sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben, gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrt zur Arbeit).

Nach Abzug dieser Beträge kann ein zusätzlicher Freibetrag bei Erwerbstätigkeit vom Einkommen abgezogen werden. Der Freibetrag beträgt 15 Prozent bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, 30 Prozent bei dem Teil des Bruttolohns der 400 Euro übersteigt (bis 900 Euro) und nochmals 15 Prozent bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt aber nicht mehr als 1.500 Euro beträgt.

Bei der Berechnung des Arbeitslosengeld II und des Sozialgeld ist das gesamte verwertbare **Vermögen** zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind aber angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, ein selbst genutztes Hausgrundstück (oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe, Vermögen das nachweislich zur baldigen Beschaffung eines solchen Hausgrundstücks dient und Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Vom Vermögen ist ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners), mindestens aber jeweils 4.100 Euro

abzuziehen. Der Grundfreibetrag darf jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen. Nach Bundesrecht als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (z. B. Riester-Rente) kann ebenfalls abgezogen werden. Von geldwerten Ansprüchen, die der Altersvorsorge dienen und nach vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, sind 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners) bis zu einer Höhe von jeweils 13.000 Euro abzuziehen. Dazu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen. Auch wer Leistungen nach dem SGB II erhält, kann auf **Unterhaltsansprüche** nicht verzichten. Der Leistungsträger kann den Übergang des Anspruchs auf die Agentur für Arbeit bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige nicht leistet. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist aber u. a. ausgeschlossen für Ansprüche Schwangerer und Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen.

2. Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt

Zum 1.1.2005 wird das Bundessozialhilfegesetz durch das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) abgelöst. Die Hilfe zum Lebensunterhalt bleibt eine nachrangige Leistung. Nur wenn andere Sozialleistungen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, soll Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Zuständig für die Sozialhilfe bleiben die Gemeinden oder überörtliche Träger.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist zum Teil analog zur Grundsicherung für Arbeitslose umgestaltet worden, zum Teil wurden Regelungen aus dem Bundessozialhilfegesetz (siehe Kapitel 2.10.a) übernommen. Wenn Sie zu einzelnen Fragen in diesem Abschnitt keine Antworten finden, informieren Sie sich bitte in den entsprechenden Kapiteln dieses Buches. In der Regel wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen.

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ findet sich in abgewandelter Form auch im Bereich der Sozialhilfe. So soll spätestens vier Wochen nach Beginn des Sozialhilfebezuges eine schriftliche Leistungsabsprache getroffen werden, in der unter anderem die Leistungen und gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage festgelegt werden sollen. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann eingeschränkt werden (bis zu 25 Prozent des Regelsatzes), wenn die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung abgelehnt wird.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?

Wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sichern kann, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies gilt aber nicht, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht. Hilfe zum Lebensunterhalt kann nicht ergänzend zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bezogen werden. Anspruchsberechtigt sind also alle Personen unter 65 Jahren, die weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Auszubildende, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind oder deren Ausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden könnten, haben nur in besonderen Härtefällen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kapitel 2.10. und 3.4.).

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt soll der Bedarf der Sozialhilfeberechtigten gedeckt werden, soweit er nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen oder durch Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, des eheähnlichen Partners oder vorrangige andere Ansprüche gesichert werden kann. Von Antragstellern auf Sozialhilfe, die mit einer anderen Person zusammenleben wird vermutet, dass sie mit dieser Person gemeinsam wirtschaften (d. h. eine Haushaltsgemeinschaft bilden) und von ihr Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Dies ist vor allem von Alleinerziehenden zu beachten, die mit anderen in einer Wohngemeinschaft leben. Diese Vermutung ist widerlegbar und gilt nicht für Schwangere und allein erziehende Mütter und Väter mit Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, die mit ihren Eltern zusammenleben.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den Regelbedarf, der von den Landesregierungen in der Regelsatzverordnung festgelegt wird. Die neuen Regelsätze werden 2004 neu festgesetzt. Durch die Regelsätze soll pauschaliert der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts gedeckt werden. Hinzu kommen der Mehrbedarf (für Alleinerziehende), die Leistungen für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen des SGB II (s. o.). Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden übernommen, wenn kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht. Beiträge für eine freiwillige Versicherung können übernommen werden.

Versicherungsbeiträge können auch übernommen werden, um Ansprüche auf eine angemessene Alterssicherung oder ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

Schulden können nur zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage übernommen werden.

Einsatz des Einkommen und Vermögen, Unterhaltsansprüche

Für den Einsatz des Einkommens gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für das Arbeitslosengeld II (s. o.). Bei der Einkommensberechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Freibetrag von 30 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen.

Die Regelungen über den Einsatz des Vermögens und Unterhaltsansprüche, sowie deren Übergang auf den Träger der Sozialhilfe entsprechen weitgehend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (s. o. Kapitel 2.10.). Wer Unterhaltsansprüche gegen Angehörige hat, muss diese zunächst geltend machen. Wer keinen Unterhalt erhält, hat einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Weitere Hilfen

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sieht das SGB XII Hilfen zur Gesundheit, zur Eingliederung behinderter Menschen, zur Pflege, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z. B. Obdachlosigkeit) und in anderen Lebenslagen (z. B. Altenhilfe) vor.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bereits seit dem 1.1.2003 gibt es die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Durch die Grundsicherung soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sichergestellt werden. Sie trat bzw. tritt für den berechtigten Personenkreis häufig an die Stelle der Sozialhilfe, deren Regelungen in vielen Punkten auch für die neue Grundsicherung gelten. Soweit keine besonderen Regeln gelten, finden sich Erklärungen in dem Abschnitt 2 (Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt) dieses Kapitels. Die gesetzliche Grundlage findet sich ab dem 1. 1. 2005 im vierten Kapitel des neuen Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe). Wenn Sie eine niedrige Rente oder Sozialhilfe beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung bzw. dem Sozialamt schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigelegt.

Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie i. d. R. beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

Wer hat Anspruch auf eine Grundsicherung?

Leistungen der Grundsicherung können Sie erhalten, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Sie müssen keine Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung beziehen. Es kommt darauf an, dass Sie Ihren Bedarf zum Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partners, soweit es dessen Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Der Bedarf zum Lebensunterhalt umfasst den maßgeblichen Regelsatz (s. o. Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt) zuzüglich eines Mehrbedarfs von 17 Prozent (bis 31.12.2004: 15 Prozent für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ 20 Prozent), die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Bedarfe und gegebenenfalls die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daneben kann ein Anspruch auf sonstige Leistungen nach dem SGB XII bestehen.

Einsatz des Einkommen und Vermögen, Unterhaltsansprüche

Von Ihrem Bedarf ist das Einkommen (Rente usw.) abzuziehen. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partners, soweit es dessen Eigenbedarf übersteigt, wird ebenfalls angerechnet. Für den Fall, dass Sie mit einer anderen Person in Ihrer Wohnung zusammenleben, gilt die bei der Hilfe zum Lebensunterhalt eingeführte Vermutung der Bedarfsdeckung durch diese Person aber nicht. Der verbleibende ungedeckte Bedarf wird Ihnen dann als Grundsicherung ausgezahlt.

Voraussetzung für den Anspruch auf Grundsicherung ist allerdings, dass Sie über kein Vermögen verfügen. Sie müssen also zuvor Ihr gesamtes verwertbares Vermögen verbraucht haben. Dies gilt nicht für das selbst bewohnte Hausgrundstück und kleinere Bar- oder Sparbeträge. Dieses Schonvermögen (Vermögensfreibetrag)

beträgt für Alleinstehende zurzeit 2.301 Euro, für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften 2.915 Euro. Für jede weitere überwiegend unterhaltene Person, erhöht sich dieser Betrag um 256 Euro.

Haben Sie Unterhaltsansprüche gegen Ihre Kinder oder Eltern, so bleiben diese unberücksichtigt, wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt. Ihre Kinder können dann nicht vom Sozialamt für Ihren Lebensunterhalt herangezogen werden. Ihre zivilrechtlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

2.11. Schulden

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei einem mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Gerade beim bargeldlosen Zahlungsverkehr ist das Girokonto schneller überzogen als gedacht. Dies kann rasch dazu führen, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen insgesamt nicht mehr nachkommen können und somit schnell eine „Überschuldung“ eintritt.

Banken und Sparkassen sind gesetzlich verpflichtet, Bezieher/innen von Sozialleistungen innerhalb der ersten sieben Tage nach Gutschrift auf dem Girokonto den vollen Betrag auszuführen; auch dann, wenn Sie Ihr Konto über einen längeren Zeitraum überzogen haben oder sogar ein Pfändungsbescheid vorliegt. Zu den Sozialleistungen gehören Arbeitslosengeld oder Rente (jeweils unterhalb der Pfändungsfreigrenzen), Sozialhilfe, Wohngeld (ist eine zweckgebundene Leistung zur Miete), Erziehungsgeld, BAFöG.

Im Rahmen dieses Abschnitts können wir nur einige allgemeine Informationen darüber geben, was Sie selbst tun und wohin Sie sich wenden können.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabeanalyse“ Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z.B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkosten, monatliche Rentenverbindlichkeiten, durchschnittliche Telefongebühren, Versiche-

rungsbeiträge, Vereinsbeiträge, Abonnements, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z. B. 50 Euro bis 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabeposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahme- und Ausgabeanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Erkenntnisse Budget steht, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrem Ehepartner zu trennen, dann sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Außerdem haftet jeder Ehepartner auch einzeln für gemeinsam eingegangene Schulden z. B. einen gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an einen Ehepartner schadlos halten, sondern kann gegen beide vollstrecken.

Falls Überschuldung schon eingetreten sein sollte und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen“, den Gerichtsvollzieher zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, handeln Sie: Stecken Sie auf keinen Fall den „Kopf in den Sand“, sondern gehen Sie von sich aus offensiv auf Ihre Gläubiger zu, schildern Sie Ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungserleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht.

Konkurs für Privatverbraucher

Für überschuldete Verbraucher/innen gibt es die gesetzliche Regelung des **Entschuldungsverfahrens**: den „Verbraucherkonkurs“ (Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Tilgungszeitraum zu befreien, das heißt: die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren wird dann auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit geben, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist eine „Wohlverhaltensperiode“, die Sie als Schuldner/in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbind-

lichkeiten befreit werden. Dazu bedarf es aber einiger Vorbedingungen. Daher ist es ganz wichtig, sich mit einer Schuldnerberatungsstelle, die für diese spezielle Aufgabe qualifiziert ist, in Verbindung zu setzen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird in vier Stufen ablaufen:

Außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners/Schuldnerin mit seinem Gläubiger (das so genannte Vorverfahren), das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Eröffnung des Insolvenzverfahrens), das gerichtliche Insolvenzverfahren und die Wohlverhaltensperiode mit anschließender Restschuldbefreiung.

Wenn sie meinen, dass Sie unter die Insolvenzordnung fallen könnten, dann wäre spätestens hier der erste Schritt, alle Gläubiger anzuschreiben, um die genaue Höhe der Schulden zu erfahren. Das erleichtert der Schuldnerberatungsstelle die Arbeit.

Es gibt eine ganze Reihe von höchst unterschiedlichen Problemen, die im Rahmen einer umfassenden Schuldnerberatung durch qualifizierte Berater/innen behandelt werden. Beispielsweise kann ein Gläubiger sich in einem Mahnbescheid zu hohe Verzugszinsen ausbedungen haben. Welche Fristen sind bei einer fristlosen Kündigung des Wohnraums zu beachten? Gibt es Räumungsschutz, wenn wegen Mietschulden gekündigt werden musste? Was kann man tun, wenn die Sperrung der Energieanlieferung angedroht wurde? Was ist zu beachten, wenn Sie aus einem Kreditvertrag, den Sie als ‚mithaftende Ehefrau‘ vor vielen Jahren einmal unterschrieben haben, durch eine Bank in Anspruch genommen werden sollen? Sind alle Kosten, die ein Inkassounternehmen mit seinen Mahnschreiben in Rechnung stellt, auch wirklich rechters?

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grunde ist es dringend zu empfehlen, wenn Schuldenprobleme bei Ihnen auftauchen, sich an eine spezielle „Schuldnerberatungsstelle“ zu wenden, die es heute praktisch in jeder Großstadt und in jedem Landkreis gibt. Über das für Sie zuständige örtliche Angebot können Sie sich bei den Wohlfahrtsverbänden oder den örtlich zuständigen Sozialverwaltungen am besten informieren. Einige weiterführende Tipps können Sie auch den entsprechenden Literaturhinweisen im Anhang des Bandes entnehmen.

Wichtig ist es auf jeden Fall, sich den finanziellen Problemen offensiv zu stellen und diese Probleme „nicht schleifen“ zu lassen, da dies durch die Berechnung von Verzugszinsen und Vollstreckungskosten immer zu einem Anstieg der Schulden führt.

Broschüren:

- „Hilfe für bürgschaftsgeschädigte Frauen“ Kurzinformation der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Verbraucherentschuldung e. V., Hans-Sachs-Gasse 7, 79098 Freiburg i. Br., Tel: 07 61 / 2 92 86 90.
- „Geld oder Liebe? – Über Überschuldungsprozesse bei Frauen“ ist das Thema der Diplomarbeit, die S. Thomas (Drosselweg 3, 21406 Melbeck) an der FHS Hildesheim/Holzminde vorgelegt hat.
- Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend; „Was mache ich mit meinen Schulden?“; auch auf türkisch „Borçlanm ne olacak?“ zu bestellen unter Tel. 0 18 05 / 32 93 29, broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
- Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; „Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner“, Tel. 01 80 / 5 22 19 96

3. Ausbildung

Eine gute Ausbildung erhöht die Chancen auf einen guten Arbeitsplatz, obwohl auch sie bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage keine Garantie für eine Arbeitsstelle ist. Zusätzlich sollten Sie schon während Ihrer Ausbildung versuchen, vielfältige Berufserfahrung zu sammeln, beispielsweise in Form von Praktika. Nicht selten ergeben sich hier Kontakte, die den späteren Berufseinstieg erleichtern.

3.1. Schulabschlüsse

Auch wenn Sie schon älter sind, ist es nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Auskunft darüber erhalten Sie beim Schulamt (Telefonbuch unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“, in Stadtstaaten unter „Senat“), der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes. Ihre Informationsanfrage stellen Sie am besten schriftlich.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den sogenannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder dem Erziehungsurlaub eine Abendschule besuchen. Je nach Abschluss, den Sie anstreben, gibt es die Abendhauptschule, die Abendrealschule (Dauer zwei Jahre) und das Abendgymnasium (Dauer drei bis vier Jahre). Auch fast alle Volkshochschulen bieten Kurse zum Nachholen von Schulabschlüssen an, die zum Teil vormittags stattfinden. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen. Als weitere Möglichkeit,

neben Ihrem Beruf oder während der Elternzeit eine neue Qualifikation zu erwerben, bietet sich das Fernstudium an. Wenn Sie einen Abschluss während Ihrer Elternzeit nachholen wollen, sollten Sie sich informieren, ob Sie während des Besuchs eines Kurses weiterhin Erziehungsgeld bzw. Landeserziehungsgeld erhalten und an dem Mutter-Kind-Projekt in Baden Württemberg teilnehmen können. Unter Umständen gibt die Agentur für Arbeit einen Zuschuss zu den Betreuungskosten des Kindes/der Kinder.

3.2. Berufsausbildung

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Sie sollten deshalb Ihre Berufsausbildung möglichst kurz unterbrechen. Auf keinen Fall sollten Sie jedoch Ihre Ausbildung ganz abbrechen, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen, so empfiehlt sich, zuerst bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Erkundigungen einzuholen, welche Chancen und Verdienstmöglichkeiten es für den Sie interessierenden Beruf gibt. Wenn Sie Ihre erste Ausbildung in einem Betrieb machen, so können Sie bei der Agentur für Arbeit eine **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) beantragen. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag mitnehmen und Ihre Bedürftigkeit darstellen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung oder keinen Schulabschluss, werden in einigen Ländern Kombinationen von Kinderbetreuung, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungseinstiegen angeboten. In Berlin z. B. werden junge Mütter (bis 27 Jahre) in der Bildungseinrichtung Mütter lernen (Müle) zur Kauffrau für Bürokommunikation ausgebildet und können dort auch den erweiterten Hauptschulabschluss erwerben. Infos gibt es unter 0 30 / 76 88 41 40.

In Bremen bietet die Agentur für Arbeit jungen Müttern ebenfalls diese Ausbildung an. Infos unter 04 21 / 1 78 - 21 04.

Neu ist die Möglichkeit, in einigen wenigen Berufen, wie z. B. Friseurin, Arzthelferin, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren, wenn Sie nicht älter als 27 Jahre sind. Es fehlt zwar eine klare gesetzliche Regelung, weil die Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz (BbiG) grundsätzlich als Vollzeitausbildung angelegt ist, trotzdem existieren in einigen Bundesländern entsprechende Modelle (z. B. Hessen und NRW). Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Richten Sie sich aber darauf ein, dass auch die Berater/innen sich erst informieren müssen. In diesen Bereichen ist viel in Bewegung. So gibt es in NRW speziell für Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug auch Modelle (z.B. bei der Agentur für Arbeit für den Rhein-Sieg-Kreis und Bonn), für eine breite Palette von nachgefragten Berufen Ausbildungsstellen in Teilzeit zu vermitteln.

3.3. Weiterbildung

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation dieser Maßnahmen auseinandersetzen. Überlegen Sie sich, für welche Art Fortbildung oder Umschulung Sie sich interessieren. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Eine andere Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren, ist die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang.

Informieren Sie sich zuerst bei der Agentur für Arbeit über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Bei der Agentur für Arbeit und auf den entsprechenden Internet-Seiten finden Sie auch ausreichend Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote und Berufe, die es in Deutschland gibt. Auch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU, Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel. 02 21 / 92 12 07 - 0) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB, 53113 Bonn, Tel. 02 28 / 10 70) bieten Informationen und Beratung an. Bedenken Sie auch, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in dieser Zeit organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist sicherlich anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind, lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen.

Das **Arbeitsförderungsgesetz** (AFG) wurde Anfang 1998 durch das Dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) abgelöst, in dem die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (davor Fortbildung und Umschulung) durch die Übernahme von Weiterbildungskosten und Gewährung von Unterhaltsgeld geregelt werden. Für alle Leistungen der Agentur für Arbeit ist eine dortige Beratung Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden.

Nach dem SGB III wird besonders bei Gefahr drohender Arbeitslosigkeit und bei fehlender beruflicher Qualifikation gefördert. Lassen Sie sich nicht entmutigen, bestehen Sie auf eine ausführliche Beratung, machen Sie sich Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, wenn Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Stellen Sie auf jeden Fall einen Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme, wenn Sie diese für sich als sinnvoll erachten, auch wenn Ihr Arbeitsberater Ihnen wenige Chancen einräumt. Die Weiterbildungsmaßnahme muss vom Arbeitsamt als sinnvoll für Ihren beruflichen Weg eingeschätzt werden und schriftlich bewilligt sein. Deshalb ist es wichtig, schnell die vollständigen Antragsunterlagen beim Arbeitsamt einzureichen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie gegebenenfalls gegen den Bescheid beim Sozialgericht (kostenlos) klagen.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (**Fortbildung**). Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine ausreichende Berufserfahrung (z. B. Hausfrau). Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (**Umschulung**). Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, im Teilzeit- oder berufsbegleitenden Unterricht sowie im Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf pochen, nur an einem Teilzeitunterricht teilnehmen zu können. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Lehrgangsgebühren und damit verbundene Kosten, Fahrtkosten sowie Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu festgelegten Beträgen übernommen

werden (abhängig von den noch vorhandenen Geldmitteln der Agentur für Arbeit). Außerdem können Kinderbetreuungskosten bis zu monatlich 62 Euro je Kind, in besonderen Härtefällen bis zu monatlich 103 Euro je Kind erstattet werden. Für die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung erhalten Sie bei ganz-tägigem und zum Teil auch bei Teilzeitunterricht ein Unterhaltsgeld.

In allen Bundesländern, in denen es Frauenministerien oder Gleichstellungs-behörden gibt, finden sich eine Vielzahl von Frauenprojekten, in denen sich Frauen fit machen können für die neuen informationstechnischen sowie öko-technischen Berufe. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Beratungs-agenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit be-gleitet wird (Coaching).

Wenn Sie keine berufliche Qualifikation besitzen oder nach einer Phase des Ausstiegs wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen, aber von den Fördermöglichkeiten des SGB III nicht (voll) profitieren können, besteht für Sie unter Umständen die Möglichkeit, über den **Europäischen Sozialfonds** (ESF) gefördert zu werden. Für Berufsrückkehrer/-innen bietet der ESF ein Unterhalts-geld, eine Aufstockung der Kinderbetreuungskosten und eine sozialpädagogi-sche Betreuung während und nach einer Qualifizierungsmaßnahme. Nähere Informationen erhalten Sie in einem ESF-Merkblatt, das Sie bei Ihrem Arbeits-amt erhalten. Darüber hinaus gibt es die EU-Gemeinschaftsinitiative BESCHÄF-TIGUNG, die die Eingliederung bestimmter Zielgruppen, wie z. B. Alleinerzie-hender, in den Arbeitsmarkt fördern soll. Speziell der Aktionsbereich INTEGRA wendet sich unter anderem an Alleinerziehende, die arbeitslos sind, der Bereich NOW an Frauen zur Förderung ihrer Aufstiegsmöglichkeiten.

Welche speziellen Projekte und Programme in Ihrer Umgebung laufen und wie Sie daran teilnehmen können, erfahren Sie beim zuständigen Länderministerium für Soziale Fragen und Arbeit (für Auskünfte über NOW 02 28 / 9 85 99 23 und INTEGRA 02 28 / 9 85 22 52 oder beim Europabüro für Projektbegleitung (efp) GmbH (Endenicher Str. 175, 53115 Bonn, www.efp-bonn.de).

Broschüren:

- Berufliche Fortbildung und Umschulung. Ihre Rechte, Ihre Pflichten. Merkblatt 6. Liegt kostenlos bei den Agenturen für Arbeit aus.

3.4. Studium

Es gibt einige – meist sehr gute – Informationsbroschüren für studierende Eltern (vom Bundesfamilienministerium, von einzelnen Universitäten wie Düsseldorf und Münster), doch keine geht speziell auf allein erziehende Student/innen ein. Diese Lücke möchten wir hiermit füllen. Für weitere Anregungen und Kritik sind wir dankbar. Allen Alleinerziehenden, die sich überlegen, ein Studium (wieder) aufzunehmen, wollen wir trotz aller Schwierigkeiten Mut dazu machen. Um nicht an den ersten Hürden zu scheitern, ist jedoch eine genaue vorherige Planung erforderlich. Dabei möchten wir Unterstützung anbieten.

Für den Großteil der meist unter dem Existenzminimum lebenden allein erziehenden Student/innen ist die Vereinbarkeit von Familie und Studium äußerst schwierig. Sie ist nur zu leisten und auszuhalten mit einem klaren Ziel vor Augen: Eine durch eine qualifizierte Erwerbstätigkeit materiell abgesicherte Zukunft für uns und unsere Kinder.

Ungeplant schwanger vor Beginn oder während des Studiums

Frauen, die sich Gedanken und Sorgen über ein Leben und ein Studium mit Kind machen, sollten möglichst eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aufsuchen und sich diesen Besuch bescheinigen lassen. Denn selbst wenn Sie sich relativ schnell und sicher für Ihr Kind entscheiden, kann die spätere Finanzierung des Studiums davon abhängen. Dies hängt mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 218 StGB zusammen, nach dem Frauen im Schwangerschaftskonflikt, die sich für das Austragen ihres Kindes entscheiden, keine Nachteile in ihrer Lebensplanung und -gestaltung entstehen dürfen und sie bei der Aufnahme oder Weiterführung einer Ausbildung unterstützt werden sollen.

Finanzielle Absicherung des Studiums

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten allein erziehenden Student/innen bestehen aus vielen verschiedenen Quellen. Die Grundpfeiler sind

- Unterhalt von den Eltern/vom Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (Bafög)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder und im Einzelfall zusätzliche Sozialleistungen (z. B. Waisenrente, Sozialhilfe, Erwerbsunfähigkeitsrente).

Unterhalt von den Eltern/vom Ehegatten

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Familiengründung bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten unserer Erfahrung nach viele der Anspruchsberechtigten auf den ihnen zustehenden Unterhalt. Betroffene, die vor dieser Entscheidung stehen, sollten vorher eine Beratungsstelle (z. B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, VAMV) aufsuchen.

Geschiedene und getrennt lebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-) Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt. Ledige Mütter und Väter haben drei Jahre lang Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Bafög

Auskünfte und Anträge sind bei den Bafög-Ämtern der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen zu erhalten. Grundsätzlich können nur Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gefördert werden. Es gibt aber Ausnahmeregelungen für Absolvent/innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Bei Unsicherheit ist es möglich, beim Bafög-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. Bei einer positiven Entscheidung gilt diese für die gesamte Ausbildung. Eine Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die Höhe der Ausbildungsförderung. Diese richtet sich nach dem Einkommen der Eltern/des Ehegatten und/oder des eigenen Einkommens. Wer den zu erwartenden Geldsegen dennoch grob kalkulieren möchte, kann den „Bafög-Rechner“ des Bundesbildungsministeriums im Internet unter www.bmbf.de nutzen.

Im Bundesausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG) wird die Situation studierender Eltern seit 1990 berücksichtigt. Seit April 2001 wird die Betreuung für Kinder bis zum Ende des 5. Lebensjahres mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im 6. bis 7. Lebensjahr wird insgesamt 1 Semester anerkannt, ebenso für Kinder im 8. bis 10. Lebensjahr. Die Schwangerschaft während des Studiums wird ebenfalls mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss gezahlt. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Hilfe zum Studienabschluss/Bildungskredit Neu!

Seit dem Wintersemester 1996 kann man über das Bafög-Amt unter bestimmten Bedingungen ein verzinsliches Darlehen beantragen, um das Studium nach der Regelstudienzeit zügig abzuschließen. Übrigens hat man auch dann Anspruch, wenn man während der Regelstudienzeit kein Bafög erhalten hat (z. B. weil das Einkommen der Eltern zu hoch war), jedoch dem Grunde nach förderberechtigt war.

Ausgezahlt wird das Darlehen durch die Deutsche Ausgleichsbank. Die Bedingungen des Bankdarlehens sind für Alleinerziehende schwer erfüllbar. Gehen Sie mit der Bank einen Darlehensvertrag ein, müssen Sie sich verpflichten, sechs Monate nach der letzten Rate mit der Rückzahlung in Höhe von 120 Euro monatlich zu beginnen. Erfahrungen über Verhandlungen mit der Bank über andere Rückzahlungsmodalitäten liegen uns bisher nicht vor, sollen nach Auskunft des Deutschen Studentenwerkes aber möglich sein.

Lassen Sie sich vor einem Vertragsabschluss mit der Bank beraten, zum Beispiel von kompetenten ASTA-Vertreter/innen oder durch eine Verbraucherberatungsstelle. Nehmen Sie zu den Verhandlungen mit der Bank eine Vertrauensperson mit. Eventuell kann es auch sinnvoll sein, sich von der eigenen Bank einen Kreditvorschlag machen zu lassen. Lassen Sie sich alles schriftlich geben und denken Sie vor Vertragsabschluss in Ruhe darüber nach.

Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass Betroffene das Darlehen eher nicht in Anspruch nehmen, sondern andere Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Das kostet gerade in der Examensphase viel Energie und vor allem Zeit. Der Grund für die Nicht-Inanspruchnahme ist Angst vor den Rückzahlungsmodalitäten, die kurz nach dem Studium schlecht kalkulierbar sind. Viele Alleinerziehende haben schon Erfahrungen mit Schulden gemacht und wissen, wie leicht sie in ein Schuldenkarussell geraten können.

Dies gilt auch für den seit April 2001 möglichen Bildungskredit in Höhe von 300 Euro monatlich für max. 2 Jahre. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden. Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien bei der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann z. B. auch neben dem Bafög-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden. Zurückzahlen ist er vier Jahre nach dem Erhalt der 1. Rate ebenfalls mit 120 Euro monatlich. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Rückzahlung (noch) nicht (mehr) möglich sein, übernimmt das Bundesverwaltungsamt als Bürge zunächst die Rückzahlung, bis sich die finanzielle Situation verbessert hat. In diesem Fall zahlt man später die Summe an das Bundesverwaltungsamt zurück.

Für allein erziehende Studentinnen, die oft finanzielle Notsituationen überbrücken müssen, könnte die Inanspruchnahme im Einzelfall sinnvoll sein. Aber auch hier gilt: vor Vertragsabschluss beraten lassen!

Bafög-Rückzahlung

Viereinhalb Jahre nach Ende (oder nach Abbruch) des Studiums erhalten Sie in der Regel den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes.

Achtung: Bei einem Umzug denken Sie bitte an eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt!

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Schuldenberg zu mindern bzw. die Rückzahlung aufzuschieben. Hier wird nur auf speziell für Eltern wichtige Erlass- und Freistellungsmöglichkeiten eingegangen. Weitere Informationen, auch über andere Teilerlassmöglichkeiten (guter Abschluss, vorzeitige Rückzahlung) gibt das Bundesverwaltungsamt in Köln. Informieren Sie sich rechtzeitig, da für einen **(Teil-) Erlass** immer ein Antrag in einer bestimmten Frist gestellt werden muss.

- **Antrag auf (Teil-) Erlass wegen Pflege und Erziehung eines Kindes:**

Grundsätzlich können Eltern mit Kindern unter zehn Jahren Bafög-Raten in Höhe von 105 Euro monatlich erlassen werden, solange sie nur unwesentlich (bis zu 10 Stunden wöchentlich) erwerbstätig sind und ihr Einkommen bestimmte Grenzen (siehe unten) nicht überschreitet. Der Antrag auf (Teil-) Erlass ist kurz vor Beginn der Tilgungsfrist beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Alleinerziehende studieren, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder durch eine qualifizierte Berufsausbildung sichern zu können. Also sind sie, wenn sie den Bafög-Rückzahlungsbescheid erhalten, in der Regel halb- oder ganztags berufstätig, also mehr als unwesentlich erwerbstätig. Damit steht ihnen ein (Teil-)Erlass aufgrund von Kinderbetreuung nicht zu. Dann bleibt nur noch die Möglichkeit einer **Freistellung** (Stundung).

• ***Von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt:***

werden auf Antrag alle mit einem Einkommen unter dem Freibetrag in Höhe von (zurzeit) 960 Euro für die/den Antragsteller/in plus 480 Euro für den Ehegatten und 435 Euro für jedes Kind. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Die Freibeträge werden nicht gewährt, wenn die betreffende Person eine Ausbildung macht, die dem Grunde nach durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden kann (z. B. ein Kind erhält Schüler-BaföG). Zusätzlich können auch Kinderbetreuungskosten (mit Nachweis) geltend gemacht werden.

Stipendien

Unseres Wissens gibt es keine speziellen Stipendien für Studierende mit Kindern. Gute Chancen dürften Alleinerziehende, die beim VAMV organisiert sind, bei Stiftungen haben, die bei der Vergabe von Förderungspunkten gesellschaftliches Engagement hoch bewerten. Zum Beispiel Friedrich-Ebert-Stiftung, Cusanus, Villigst, Hans-Böckler-Stiftung (Förderung von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien und Absolvent/innen des Zweiten Bildungswegs). Informationen über einzelne Stiftungen und deren Anforderungen an künftige Stipendiaten finden sich in Seidenspinner (siehe Literatur am Ende des Kapitels). Hier kann sich ein nachweisbares VAMV-Ehrenamt in barer Münze auszahlen. Der Vorteil bei einem Stipendium ist, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und dass von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden. Dadurch decken Stipendien eher das Existenzminimum von Einelternfamilien ab.

Der Nachteil ist, dass ein Stipendium in der Regel zusätzliche Zeit in Form regelmäßiger Berichterstattung und Pflichtseminaren fordert. Insgesamt gesehen ist dies jedoch auch ein Vorteil: erstens ist Reflexion immer gut und zweitens hat man so die nützliche Chance, in ein auch berufliches Fördernetzwerk hineinzukommen.

In einigen Bundesländern besteht für Frauen nach einer Familienpause die Möglichkeit, mit einem Stipendium ihre Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer (falls vorhanden).

Finanzierung des Studiums durch Erwerbstätigkeit

Viele Student/innen sind auf eine eigene Erwerbstätigkeit angewiesen. Gerade Mütter fallen oft durch die Lücken der Ausbildungsförderungsmöglichkeiten. Um trotzdem studieren zu können, schaffen sie, was viele nicht für möglich halten: Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Studium und Familie. Dies ist allerdings nicht in allen Studiengängen möglich. In einigen Fachbereichen gibt es die Möglichkeit, berufsbegleitend ein Studium zu absolvieren (z. B. Pädagogik an der Gesamthochschule Essen).

Wie alle anderen nicht nur geringfügig Beschäftigten müssen inzwischen auch Student/innen Beiträge an die **Rentenversicherung** entrichten. Eine Ausnahme gilt nur für die vor der entsprechenden Änderung abgeschlossenen Arbeitsverträge: Für sie bleibt die Sozialversicherungsfreiheit bestehen. Doch auch wenn in diesem Fall das monatliche Netto-Einkommen höher ist, sollten gerade Alleinerziehende genau prüfen, ob es nicht sinnvoller ist, trotzdem Beiträge abzuführen, da die Rentenlücken bei Alleinerziehenden durch Studium und Teilzeitbeschäftigungen oft groß sind.

Seit Anfang 1998 müssen Student/innen auch Beiträge für die **Arbeitslosenversicherung** abführen. Diese Regelung gilt auch für alte Arbeitsverträge. Selbst wenn netto weniger übrig bleibt, ist die Arbeitslosenversicherung gerade für allein erziehende Student/innen besonders wichtig – vor allem bei befristeten Arbeitsverträgen.

Studierende bis zum Abschluss ihres 14. Fachsemesters bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres sind krankenversicherungspflichtig. Viele Studierende erfüllen ihre **Krankenversicherungspflicht** im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls ihr zu versteuerndes Einkommen 400 Euro nicht übersteigt. Ob die Enkelkinder auch mit in die Familienversicherung aufgenommen werden können, muss im Einzelfall geprüft werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn auch sie überwiegend von den Großeltern unterhalten werden. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Krankenkasse und stellen Sie auf jeden Fall einen schriftlichen Antrag auf Familienversicherung. Falls die Mitversicherung nicht möglich sein sollte, empfiehlt es sich zu prüfen, ob die Kinder über den anderen Elternteil versichert werden können. Ansonsten müssen sich studierende Eltern selbst versichern, dann sind die Kinder automatisch mit versichert.

Nachteile bringt die Familienversicherung Studierenden an westdeutschen Hochschulen, die bei ihren in den neuen Bundesländern lebenden Eltern mitversichert

sind. Sie haben die Möglichkeit, sich auf Antrag selbst zu versichern. Dies könnte gerade für Student/innen mit Kindern wichtig sein, da die Krankenkassen in den neuen Bundesländern die Kostenerstattung nach den geringeren Sätzen dort erstatten. Bafög-Bezieher/innen bekommen dann den Krankenversicherungszuschuss (z. Zt. 46,02 Euro).

Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bis zu ihrem 14. Fachsemester bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum Studierendenbeitrag pflichtversichern.

Nicht krankenversicherte (schwangere) Studierende haben nach § 1615 I BGB Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes oder durch das Sozialamt. Ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen das Sozialamt bei nicht versicherten Studierenden Behandlungskosten übernimmt, ist unterschiedlich.

Auch wenn Sie nach dem 14. Fachsemester bzw. mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig weiterzuversichern. Die meisten Krankenkassen bieten günstige so genannte „Übergangsbeiträge“ an. Falls die Kinder Sozialhilfe beziehen, sollten Sie sich beim Sozialamt erkundigen, ob die Beiträge für die Krankenkasse übernommen werden. Ansonsten muss das Sozialamt für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten übernehmen. Manche Sozialämter übernehmen freiwillig auch für studierende Eltern Krankenkassenbeiträge.

Sozialhilfe für Studierende

Studierende sind die einzige Gruppe, die durch § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) grundsätzlich von dem Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen ist; die Härtefallregelung des § 26 Satz 2 BSHG kommt nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Die Rechtsprechung zur Härtefallregelung ist aber uneinheitlich. So hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (in Abweichung von der strengen Linie des Bundesverwaltungsgerichts) einen Härtefall bei einer allein erziehenden Studentin angenommen, die mangels anderer Selbsthilfemöglichkeiten ihre Ausbildung hätte abbrechen müssen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 7 Absatz 5 des SGB II (ab 1.1.2005). Danach können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen als Darlehen geleistet werden.

Während des Grundstudiums haben Sie wenige Chancen, Sozialhilfe zu bekommen. Viele Sozialämter sind aber gegen Ende des Studiums in Ausnahmefällen bereit, Sozialhilfe im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu bewilligen. In einigen

Fällen gewähren Sozialämter Frauen in Konfliktsituationen, die sich für ein Leben mit Kind entschieden haben, auch während des Studiums Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei einer Ablehnung empfiehlt sich eine Beratung und eventuelle Begleitung zum Sozialamt durch Mitarbeiter/innen der früher aufgesuchten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder durch eine kompetente Sozialhilfeberatung vor Ort. Dies leisten einzelne VAMV-Ortsverbände oder Arbeitsloseninitiativen.

Studierende haben in jedem Fall – Bedürftigkeit vorausgesetzt – Anspruch auf den so genannten „nicht ausbildungsgeprägten Bedarf“, also auf Mehrbedarfzuschläge für Schwangere in Höhe von 20 Prozent des Regelsatzes und für Alleinerziehende in Höhe von 40 Prozent des Regelsatzes. Dies ist leider immer noch nicht allen Sozialämtern bekannt. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen schriftlichen Antrag zu stellen und auf die Broschüre „Studieren mit Kind“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu verweisen. Bestehen Sie bei einer Ablehnung immer auf einer schriftliche Begründung und erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim VAMV, was gegebenenfalls für einen Widerspruch wichtig ist.

Manche Sozialämter sehen einmalige Beihilfen als nicht ausbildungsgeprägten Bedarf an, andere berufen sich auch hier auf § 26 BSHG und lehnen es grundsätzlich ab, einmalige Beihilfen für Studierende zu gewähren.

Sozialhilfebeziehende Kinder haben immer einen eigenen Anspruch auf einmalige Beihilfen wie Kinderbett oder Kleidung. Wenn ein Umzug ansteht, zum Beispiel weil die Wohnung mit Kind zu klein ist, muss das Sozialamt auch bei Studierenden den Umzug und anfallende Renovierungsarbeiten bewilligen.

Relativ gute Chancen haben allein erziehende Student/innen bei einmaligen Beihilfen, die sowohl von ihnen selbst als auch von ihren Kindern gebraucht werden wie Herd, Kühlschrank, Tisch und Stühle. Kinder von Studierenden haben einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe. Erhalten Sie Bafög, wird dies allein Ihnen zugerechnet, das heißt, es darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds...

Es gibt immer wieder allein erziehende Student/innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind,
- Bafög im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember,
- Kein Geld während des Examens,
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler/innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, ASTA, Uni-Frauenbeauftragte) oder der Kirchen (über die Kirchengemeinde, Diakonie oder Caritas) auszuhelfen. Einen Rechtsanspruch gibt es aber nicht.

... oder Beurlaubung vom Studium

In vielen Fällen kann eine Beurlaubung vom Studium sinnvoll sein, zum Beispiel für Bafög-Empfänger/innen, die die Regelstudienzeit einhalten müssen oder für Jura-Student/innen, die von der Freischussregelung Gebrauch machen wollen. Hilfe bei der Entscheidungsfindung bieten meistens die Uni-Frauenbeauftragten, die Sozialberatungsstellen an den Hochschulen oder der VAMV an. Im Falle einer ungeplanten Schwangerschaft muss die ganze Lebenssituation in die Studien- und Zukunftsplanung einbezogen werden. Deshalb folgt hier nur eine kurze Darstellung der formalen Möglichkeiten:

Unterbricht eine schwangere Studentin ihr Studium, ohne sich beurlauben zu lassen, wird das Bafög längstens für 3 Monate weitergezahlt (§15 Abs. 2 a BAFÖG). Dauert die Unterbrechung länger, kann sich die Studentin aufgrund der bevorstehenden Geburt eines Kindes auf Antrag für ein Semester beurlauben lassen. Allerdings erhält sie dann für das ganze Semester kein Bafög.

Nach der Geburt kann sie sich für weitere drei Jahre für die Pflege und Erziehung des Kindes beurlauben lassen (im Einzelfall auch länger). Der Antrag (an das Studierendensekretariat) muss jedes Semester innerhalb der Rückmeldungsfrist neu gestellt werden. Tipp: Rufen Sie vorher an, was Sie für den Antrag an Unterlagen benötigen. Für die Zeit der Beurlaubung wird kein Bafög gezahlt. Allerdings werden die Beurlaubungssemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, so dass Sie hier keine Nachteile erleiden.

Wohl noch nicht abschließend geklärt ist, ob Beurlaubungssemester in Studiengängen mit einer so genannten Freischussregelung (Jura) mitzählen oder nicht. Bei beurlaubten Eltern wird nämlich – im Gegensatz zu Wehrdienstleistenden – davon ausgegangen, dass sie trotz Elternschaft ab und zu zur Uni gehen. Bei vielen stimmt das, bei anderen aber nicht. Wer den Freischuss in

Anspruch nehmen will, sollte auf jeden Fall einen Antrag stellen und gegebenenfalls nach einer Beratung (Sozialberatungsstelle) Widerspruch einlegen.

Beurlaubte Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Falls Prüfungen wegen der Geburt eines Kindes verschoben werden müssen, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtzeitig vorher mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem staatlichen Prüfungsamt in Verbindung setzen.

Bei einer Beurlaubung stellt sich für Alleinerziehende regelmäßig die Frage, wovon soll ich in dieser Zeit leben? Bafög gibt es für den Zeitraum der Beurlaubung nicht, vor der Geburt Erwerbstätige befinden sich jetzt meist im Erziehungsurlaub. Bleibt der Antrag auf Sozialhilfe: Die Sozialämter gehen mit diesem Fall sehr unterschiedlich um. Manche gewähren Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum der Beurlaubung, andere Sozialämter verlangen, dass Sie sich exmatrikulieren.

In diesem Fall empfiehlt es sich, auf das Schwangeren- und Familienhilfegesetz zu verweisen, nach dem jede Mutter, die sich in einer Konfliktsituation für das Austragen ihres Kindes entschieden hat, in der Fortführung ihrer Ausbildung unterstützt werden muss. Da jeder einzelne Antrag einer Studentin eine vorsichtige Herangehensweise verlangt, lassen Sie sich auf jeden Fall vorher beraten.

Wohnraum für allein erziehende Student/innen

In jeder Uni-Stadt gibt es Wohnheime für Studierende, vereinzelt gibt es auch Wohnungen für (allein erziehende) Studierende mit Kindern, z. B. in Düsseldorf und in Bonn, oder es ist möglich, einfach ein Doppelappartement zu mieten. Erkundigen Sie sich beim örtlich zuständigen Studentenwerk (Tel.-Nr. über die Uni-Verwaltungen). Allein erziehenden Student/innen steht natürlich wie allen anderen auch die Vermittlung einer Sozialwohnung offen. Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt sind zwar etwas besser geworden, trotzdem haben allein erziehende Student/innen große Schwierigkeiten. Weitere Möglichkeiten sind verschiedene Wohnprojekte z. B. in Düsseldorf, Gelsenkirchen, Essen. In der VAMV-Bundesgeschäftsstelle ist eine Liste aller dem VAMV bekannten Wohnprojekte zu beziehen. Auskunft geben auch die städtischen Wohnungsämter oder einzelne VAMV Ortsverbände, zum Beispiel auch über geplante Wohnprojekte.

Allein erziehende Student/innen haben wie alle anderen Personen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze einen Anspruch auf Wohngeld, auch wenn sie

Bafög beziehen. Allerdings wird dann das Bafög ohne Wohnkostenzuschuss ausgezahlt, da eine doppelte Wohnraumförderung nicht möglich ist. Das Wohngeld wird aber in den meisten Fällen höher sein als der Bafögwohnzuschuss.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Kostenübernahme

Student/innen haben wie erwerbstätige Mütter Anspruch auf die Vermittlung einer Tagesmutter und/oder sind bei der Vergabe von Plätzen in Kindergärten/-tagesstätten als Alleinerziehende zu bevorzugen. Viele möchten ihr Kind am liebsten in einer Uni-Kindergruppe betreut wissen. Hier hat sich in den letzten Jahren auf Initiative der Eltern viel getan. Es gibt an den einzelnen Universitäten die unterschiedlichsten Betreuungskonzepte und Träger. Eine Kinderbetreuung direkt an der Uni hat für Studierende Vor- und Nachteile: So sollten Sie gut abwägen, ob nicht der Kindergarten an der Ecke oder eine Tagesmutter die bessere Alternative ist. Erkundigen Sie sich an Ihrer Uni, sprechen Sie mit den dortigen Eltern über ihre Erfahrungen. Alles weitere über Kinderbetreuungsmöglichkeiten und zu erwartende Kosten und Ermäßigungen siehe Kapitel „Wie bringe ich mein Kind während meiner Berufstätigkeit unter?“

Broschüren/Literatur:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Ausbildungsförderung. Bafög, Bildungskredit und Stipendien. 2001. Zu beziehen über das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums unter Tel. 0 18 05 / 26 23 02 oder über die örtlichen Bafög-Ämter.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), „Studieren mit Kind, Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind“. Berlin, April 2001. Zu bestellen über Tel. 01 80 / 5 32 93 29.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.), Studium. Bafög. Job. Tipps und Infos zur Studienfinanzierung. Broschüre des DGB, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, Tel. 0 30 / 2 40 60 - 0.
- Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), Bafög. Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Informationen für Schüler und Studierende. Zu beziehen über Tel. 0 30 / 2 97 72 70.
- Seidenspinner, Gerlinde und Gundolf „Durch Stipendien studieren“. Schriften der Deutschen Studentenschaft, 19. Aufl. 1999.



4. Kinderbetreuung

4.1. Grundsätzliches

Wenn Sie sich entschieden haben, erwerbstätig zu sein, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, sind Sie unbedingt angewiesen auf eine gute Kinderbetreuung. Da die Betreuungssituation der unter dreijährigen Kinder und der schulpflichtigen Kinder viel zu wünschen übrig lässt, wird von Ihnen einiges an Organisationstalent gefordert. Auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erlaubt oft noch nicht einmal eine Halbtags­tätigkeit, weil in vielen Kindergärten keine Übermittagsbetreuung angeboten wird. Aber zum einen werden Alleinerziehende, die berufstätig sind, bei der Vergabe von Betreuungsplätzen fast immer bevorzugt berücksichtigt, zum anderen hilft eine Kombination von verschiedenen Betreuungsformen oder die wechselseitige Unterstützung mit anderen Eltern oft, Betreuungslücken zu schließen.

Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten und die Elternzeit mit Ihrem Kind verbringen, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die notwendig sind für seine Entwicklung und sein soziales Verhalten. Auch für Sie selbst ist es entlastend, die Erziehung des Kindes mit jemandem teilen zu können und nicht ununterbrochen der einzige Ansprechpartner für Ihr Kind zu sein.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Ihr Kind spürt Ihre Zufriedenheit mit der jeweiligen Fremdbetreuung, aber auch Ihre Unsicherheit und Ihre Zweifel. Etwaige Trennungsängste des Kindes können dadurch verstärkt werden. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügend Zeit lassen, für sich und Ihr Kind eine zufriedenstellende Einrichtung oder **Tagesmutter** zu finden. Sehen Sie sich ruhig mehrere Tagesmütter an, vielleicht auch an mehreren

Terminen, und lassen Sie sich Zeit für eine Entscheidung. Spürt das Kind, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, wird es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Bei Krippen-, Kindergarten- oder Hortplätzen sind Ihre Entscheidungsmöglichkeiten eingeschränkter, da das Angebot begrenzt ist. Aber auch hier haben Sie Möglichkeiten, die Betreuungssituation mitzugestalten. Sprechen Sie mit den Erzieherinnen die Dinge an, mit denen Sie unzufrieden sind oder machen Sie Vorschläge, wie man bestimmte Sachen anders gestalten könnte. Wenn Sie Fragen und Probleme nicht mit den Erzieherinnen persönlich klären können, können Sie sich auch an den Elternrat wenden, der u. a. die Aufgabe hat, bei Streitigkeiten zwischen Eltern und Erzieherinnen zu vermitteln.

Die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte sind abhängig vom Einkommen. Anträge auf Ermäßigung der **Elternbeiträge** können Sie beim Jugendamt stellen. Bei Elterninitiativen kommt noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern tragen müssen, eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich. Verfügen Sie über ein niedriges Einkommen oder befinden Sie sich in Ausbildung oder Studium, können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einen Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter beantragen.

Einige Arbeitgeber/innen unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder Ihrer Arbeitnehmer/innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tagesmutter usw. kann der/die Arbeitgeber/in steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei.

Wenn Sie nur teilzeiterwerbstätig sind, ist es wahrscheinlich, dass Sie zusätzlich noch einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe haben, weil Ihr Einkommen entsprechend niedrig ist. Entstehen Ihnen aufgrund Ihrer Erwerbstätigkeit Kinderbetreuungskosten, die nicht vollständig vom Jugendamt übernommen werden, können Sie die verbleibenden Kosten gegenüber dem Sozialamt als einkommensmindernd geltend machen. Kinderbetreuungskosten werden dann – wie Werbungskosten – vom Einkommen abgezogen, so dass sich die ergänzende Sozialhilfe entsprechend erhöht.

4.2. Kleinkinder

Für die Betreuung von 0-3-jährigen Kindern kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder eine Tagesmutter. Da es zumindest in den alten Bundesländern nur ein sehr

begrenztes Angebot an **Krippenplätzen** gibt, wird es nicht leicht sein, Ihr Kind unterzubringen. Deshalb ist es wichtig, sich möglichst früh – am besten schon vor der Geburt – um einen Krippenplatz zu bemühen. Auskunft über Kinderkrippen oder altersgemischte Kindergartengruppen erteilen die Jugendämter. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin, Alleinerziehende werden bevorzugt berücksichtigt. Das Jugendamt kann Ihnen auch Auskunft geben über Elterninitiativen. Hier muss zum einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum anderen wird Eigenengagement erwartet, welches mit Ihrer Berufstätigkeit vereinbar sein muss.

Tagesmütter stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar, und da eine oder mehrere Tagesmütter oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tagesmütter von den Jugendämtern aber auch von anderen sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder -beratungsstellen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnort danach. Oft finden Sie auch Tagesmütter über eine Annonce. Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagesmutter zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tagesmutter, Versicherung, Urlaubsregelung. Tipps und Vordrucke erhalten Sie beim Tagesmütter-Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V., Breite Str. 2, 40670 Meerbusch, Tel. 0 21 59 / 13 77. Zuschüsse für die Betreuung durch eine Tagesmutter erhalten Sie in der Regel für die Tagesmütter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tagesmütter können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt die Eignung der Tagesmutter und ggf. ihre Wohnung überprüfen.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten werden. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist auch möglich, eine Elterninitiative zu gründen und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.

Broschüre und Kontaktadresse:

- Eltern werden aktiv, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zu bestellen über Tel. 01 80 / 5 32 93 29.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e. V., Einsteinstr. 111, 81675 München, Tel. 0 89 / 4 70 65 03.

4.3. Kindergartenkinder

Ab einem Alter von drei Jahren hat Ihr Kind einen **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz**. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bundesland kann es auch einen weitreichenderen Anspruch auf Kinderbetreuung geben.

Da die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindergärten keine Übermittagsbetreuung einschließen oder nur eine halbtägige Betreuung garantieren, sollten Sie bei der Wahl des Kindergartens darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind.

Werden in Ihrer Einrichtung nur Kindergartenplätze angeboten und keine **Tagesplätze**, die eine Übermittagsbetreuung mit einschließen, ist es in einigen Bundesländern möglich, für bis zu neun Kinder betriebskostenunabhängig eine Tagesgruppe einzurichten. Hierzu muss der Personalschlüssel nicht verändert werden. Fragen Sie zunächst beim Jugendamt nach, ob diese Regelung gesetzlich möglich ist. Wenn Sie andere Eltern finden, die auch einen Bedarf an Übermittagsbetreuung haben, können Sie sich an die Kindergartenleitung und/oder den Träger der Einrichtung wenden und vorschlagen, eine Tagesgruppe einzurichten. Einfluss nehmen können Sie hier auch über den Elternrat.

Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf über den Kindergarten abzudecken, ist Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können zusätzlich zum Kindergarten eine Tagesmutter einstellen, oder sich mit anderen Eltern im Kindergarten absprechen, dass jemand etwa Ihr Kind im Kindergarten abholt. Vielleicht können Sie dafür das andere Kind am Wochenende betreuen oder die Kinder morgens in den Kindergarten bringen.

Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. In vielen Städten werden Broschüren herausgegeben, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen, sondern auch über die kirchlicher oder freier Träger informieren.

4.4. Schulkinder

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind in den meisten Städten rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Hortplatz bekommt. Auch hier ist es wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen.

Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer Tagesmutter überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren. In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagschulen, die im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bei uns allerdings eher selten sind. Allerdings wird das Ganztagsschulangebot in den einzelnen Bundesländern zurzeit ausgebaut. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim Schulamt.

4.5. Internat/Wohnheim

Vielleicht ist es sinnvoll für Sie, Ihr Kind in einem **Internat** unterzubringen. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Alle Bundesländer geben zwar im Rahmen ihrer Privatschulgesetze Zuschüsse, trotzdem kann die Unterbringung teuer sein. Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen.

Manchen Eltern genügt es, wenn die Kinder eine öffentliche Schule besuchen, aber nicht zu Hause leben. Hier gibt es folgende Möglichkeiten: das Kind lebt in einem **Schülerwohnheim**, in einem Heim oder in einer pädagogisch betreuten

Jugendwohngemeinschaft. Lassen Sie sich am besten beim zuständigen Jugendamt beraten. Für die Unterbringungskosten werden die Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten herangezogen, die Unterbringung im Schülerwohnheim muss selbst gezahlt werden.

Auch eine vorübergehende oder längerfristige Trennung kann eine gute Lösung für Sie und Ihr Kind sein, weil das Verhältnis zueinander sich dann oft wieder entspannt und Sie sich neutraler wieder begegnen. Hier gibt es die Möglichkeit einer **Dauerpflegestelle**. Diese wird vom Jugendamt vermittelt. Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter des Jugendamtes und den zukünftigen Pflegeeltern zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollten Sie seinem Alter entsprechend auf die Pflegestelle vorbereiten. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V., Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt a. M., Tel. 0 69 / 9 79 86 70 wenden.

4.6. Krankheit

Wenn das Kind krank ist

Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Ihr Kind krank ist und nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder zur Tagesmutter kann?

Ist Ihr unter 12-jähriges Kind krank, können Sie als Alleinerziehende 20 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens jedoch 50 Tage) Freistellung von Ihrer Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. In dieser Zeit haben Sie einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Krankengeld liegt in der Regel unter Ihrem Arbeitsentgelt. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, es sei denn, die Satzung der

Krankenkasse schließt den Anspruch auf Krankengeld aus. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse!

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, Sie aus anderen Gründen diese nicht beanspruchen wollen und Ihr Arbeitgeber einem Urlaub nicht zustimmt, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder die Bezirksstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, der Caritas oder des Diakonischen Werkes (Kontakt siehe Telefonbuch) eine Hauspflegerin zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. Abgesehen davon ist es nicht leicht, jemanden zu finden. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und der oder die in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, eine Nachbarin zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. Manche Diakonie- und Sozialstationen oder der Caritasverband bieten als Haushaltshilfen ungelernete Aushilfen, gelernte Hauspfleger/innen oder auch Familienpfleger/innen an, die geschult wurden, mit fremden Kindern umzugehen. Eventuell können Sie vorübergehend eine so genannte Notmutter engagieren. In einigen Städten bietet auch der VAMV Notmutter-Vermittlungen an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband Düsseldorf, Tel: 02 11 / 4 79 17 77.

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, erhalten Sie eine **Haushaltshilfe**, sofern die Satzung Ihrer Krankenkasse dies vorsieht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Hinweise und Ratschläge für den Fall, dass Ihr Kind einmal ins Krankenhaus muss, erhalten Sie vom Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V., Kirchstr. 34, 61440 Oberursel, Tel./Fax 0 61 72 / 30 36 00.

Wenn ein Elternteil stirbt, kann es für den anderen oft schwierig sein, die Betreuung der Kinder neu zu organisieren, gerade wenn diese Aufgabe vom verstorbenen Elternteil übernommen wurde. In diesem Fall sollten Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden und Ihre Problemlage schildern. Der sozialpädagogische Dienst kann Sie im Rahmen von § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ unterstützen. Diese Unterstützung kann z. B. so aussehen, dass vorübergehend eine Tagesmutter in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt.

Wenn Sie aufgrund der Belastung nicht in der Lage sind, die Betreuung der Kinder zu gewährleisten, können Sie sich – unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – ebenfalls an die Krankenkasse wenden und eine Haushaltshilfe beantragen (s.o.).

5. Neue Lebenssituation

5.1. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Bei Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt. Der Unterhaltsanspruch kann gekürzt werden, wenn davon ausgegangen wird, dass das Zusammenleben in einer Gemeinschaft Einsparungen mit sich bringt. Die herrschende Meinung ist, dass die Partner sich gegenseitig Leistungen erbringen, die normalerweise bezahlt werden müssten, auch materielle Zuwendungen werden angenommen. Es ist sinnvoll, sich hierüber mit einer Anwältin oder einem Anwalt zu verständigen, auch um zu vermeiden, dass Ihnen im Zusammenhang mit dem Eingehen einer neuen Partnerschaft ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, das im Extremfall zum gänzlichen Verlust Ihres Unterhaltsanspruches führen kann.

Lebt eine allein erziehende Sozialhilfeempfängerin mit einem Mann zusammen, wird von Seiten des Sozialamts regelmäßig die Vermutung aufgestellt, es handle sich um eine **eheähnliche Gemeinschaft**, in der der neue Partner Unterhalt leistet für Frau und Kind. Da diese Vermutung oft unzutreffend und damit die Streichung der Sozialhilfe für die betroffene Einelternfamilie nicht rechtmäßig ist, ist es entscheidend zu wissen, wie eine eheähnliche Gemeinschaft definiert wird: Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.1992 liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, „wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft)“. Kriterien, die für diese Form von Gemeinschaft sprechen, sind z. B. ein langjähriges Zusammenleben, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommens- und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.

Das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ist zwar ein notwendiges Kriterium für eine eheähnliche Gemeinschaft, reicht aber alleine nicht aus. Wesentlich für die Entscheidung, ob ein Anspruch auf **Sozialhilfe** besteht oder nicht, ist der Erhalt tatsächlicher Zahlungen des Partners. Stellt sich heraus, dass eine Sozialhilfeempfängerin vom Partner den notwendigen Lebensunterhalt nicht erhält, so ist das Sozialamt zur Zahlung von Sozialhilfe verpflichtet. Es ist rechtswidrig, wenn das Sozialamt schon allein aus dem Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft schließt, der Sozialhilfebedarf dieser Einelternfamilie sei gedeckt und daraufhin die Zahlungen streicht. Erhalten Sie tatsächlich keine Leistungen von Ihrem Partner, so können Sie und auch er die Vermutung von Seiten des Sozialamts widerlegen.

Auf die Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem leiblichen Vater hat das Eingehen einer neuen Partnerschaft keine Auswirkungen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bleibt bestehen, wenn der Partner, mit dem Sie zusammenleben, nicht der leibliche Vater Ihres Kindes ist. Das Sozialamt stellt zwar regelmäßig die Vermutung auf, dass Ihr Partner für Ihr Kind Unterhalt leistet, doch diese Vermutung kann er beim Sozialamt – am besten schriftlich – widerlegen. Bekommt Ihr Kind dann trotz eines bestehenden Anspruchs keine Sozialhilfe, sollten Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides.

Kommt der/die neue Partner/in tatsächlich für Ihren Unterhalt auf, kann er/sie seine/ihre Zahlungen in Höhe der nicht geleisteten öffentlichen Mittel (vor allem nicht geleistete Sozialhilfe) von der Steuer absetzen. Freiwillige Zahlungen an Ihre Kinder kann er/sie aber nicht geltend machen!

5.2. Wiederheirat

Mit dem 1.8.2001 gibt es aufgrund einer Gesetzesänderung im Falle einer Wiederheirat das so genannte „Kleine Sorgerecht“ für Stiefeltern. Das bedeutet, dass der Stiefelternteil im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis hat, in Angelegenheit des täglichen Lebens mitzuentcheiden. Dadurch soll auch die rechtliche Bindung der neuen Familie gestärkt werden.

Bei einer Wiederheirat erlischt der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegenüber ihrem früheren Mann. Wird auch die zweite Ehe geschieden, kann vom ersten Ehemann gegebenenfalls wieder Unterhalt verlangt werden, wenn

ein Kind aus dieser Ehe zu betreuen ist. Einen Sozialhilfeanspruch haben Sie nur noch in Abhängigkeit vom Familieneinkommen, d. h. bei der Berechnung eines möglichen Anspruches wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten berücksichtigt.

Bei einer Wiederheirat erlischt auch der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Allerdings hat Ihr Kind einen Sozialhilfeanspruch, unabhängig davon, ob Sie geheiratet haben. Das Sozialamt stellt auch bei einer Wiederheirat regelmäßig die Vermutung auf, dass Ihr Ehemann für Ihr Kind Unterhalt leistet, doch auch diese Vermutung kann er beim Sozialamt – am besten schriftlich – widerlegen. Bekommt Ihr Kind dann trotz eines bestehenden Anspruchs keine Sozialhilfe, sollten Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides. Auf den Kindesunterhalt des leiblichen Vaters hat eine Wiederheirat keinen Einfluss.

Broschüren und Kontakt:

- Rechtsratgeber für Stieffamilien. Was Mütter und Väter wissen müssen. Reinbek 2000
- Krähenbühl, Verena u. a., Meine Kinder, deine Kinder, unsere Familie. Wie Stieffamilien zusammenfinden, Reinbek 2000
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen Stieffamilien, Bahnhofstr. 59, Obertshausen, Tel. 0 61 04 / 40 79 70
- Ehe- und Familienrecht, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 01 80 / 5 22 19 96, www.bmj.de

5.3. Ungeplante Schwangerschaft

Wenn Sie ungeplant schwanger geworden sind und sich ein Leben alleine mit Kind nicht vorstellen können, überlegen Sie vielleicht, ob Sie das Kind überhaupt austragen oder die Schwangerschaft abbrechen. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Situation eines **Schwangerschaftsabbruchs** gegeben werden.

Wichtig ist, dass Sie diejenige sind, die die Entscheidungen trifft. Diese Entscheidungen kann und darf Ihnen niemand abnehmen. Versuchen Sie, nicht den Kopf zu verlieren, denn Sie haben nur begrenzt Zeit für die Entscheidungsfindung. Es ist ganz wichtig, dass Sie in dieser Situation Ärztinnen und Fach-

kräften in Beratungsstellen begegnen, die Sie respektvoll behandeln. Sprechen Sie mit Freundinnen oder Freunden, mit Menschen Ihres Vertrauens. Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung finden Sie bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, Pro Familia, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werks und des Vereins Donum Vitae. Die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes Katholischer Frauen bieten nur noch Schwangerschaftsberatung an, d. h. der für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch erforderliche Beratungsschein wird von diesen Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt. Die Anschriften bzw. Telefonnummern können Sie Ihrem örtlichen Telefonbuch entnehmen.

Abbruch ohne Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation ist nur unter folgenden Voraussetzungen straffrei (**§ 218 StGB**):

- Sie müssen sich der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung unterzogen haben. Die Beratung muss durch Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle bestätigt sein.
- Der Eingriff darf frühestens am 4. Tag nach dem Tag vorgenommen werden, an dem die Beratung abgeschlossen wurde.
- Er muss von einer Ärztin oder von einem Arzt bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Wichtig: Bei der Berechnung der Schwangerschaftsdauer geht man im Allgemeinen davon aus, dass die Empfängnis zwei Wochen nach der letzten Regelblutung eingetreten ist. Die 12. Woche nach der Empfängnis entspricht also normalerweise der 14. Woche nach Beginn der letzten Regelblutung.

Seit Ende 1999 ist es auch möglich, eine Schwangerschaft medikamentös mit dem Medikament „Mifegyne“ abubrechen. Diese Form des Schwangerschaftsabbruchs darf in Deutschland nur bis zum Ende der siebten Schwangerschaftswoche nach Beginn der letzten Regel (fünfte Woche nach Empfängnis) durchgeführt werden, da die Wirksamkeit von Mifegyne mit zunehmender Schwangerschaftsdauer abnimmt.

Die vorgeschriebene Beratung:

Die Beratung dient nach § 219 Strafgesetzbuch dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung

der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr die Perspektive für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Zugleich aber muss die Beratung „ergebnisoffen“ sein. Das heißt: Sie selbst treffen die Entscheidung. Sie sollen nicht überredet werden, die Schwangerschaft fortzusetzen. Aufgabe der Beratung ist es daher vor allem, Sie über Ihre Rechtsansprüche und über mögliche Hilfen zu informieren und Ihnen die in Frage kommenden Hilfen und Leistungen zu vermitteln. Aufgrund des gesetzlich geforderten Schutzes des ungeborenen Lebens dürfen Sie sich zum Abbruch nur entscheiden, wenn die Schwangerschaft Sie in unzumutbarer Weise belasten würde. Ob das so ist, entscheiden letztlich nur Sie selbst. Es ist nicht die Aufgabe der Beraterin oder des Beraters, mit Ihnen Ihre Situation daraufhin zu überprüfen. Die Beraterin oder der Berater wird Ihnen anbieten, über Ihre Gründe zu sprechen und mit Ihnen gemeinsam zu überlegen, welche Entscheidung für Sie richtig ist. Ob Sie dieses Angebot annehmen oder nicht, liegt allein bei Ihnen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht. Ohne Ihr Einverständnis dürfen sie niemandem Auskunft über Ihre Person oder über Inhalte des Gespräches geben. Wenn Sie einverstanden sind, können auch weitere Personen mit zur Beratung herangezogen werden (z. B. Verwandte).

Pflichten der Ärztin/des Arztes:

Die Ärztin bzw. der Arzt, die/der den Abbruch vornehmen wird, hat nach dem Gesetz folgende Pflichten: Sie/er muss Ihnen Gelegenheit geben, mit ihr/ihm noch einmal darüber zu sprechen, warum Sie einen Abbruch wünschen, wenn Sie dies möchten. Sie/er muss Sie über die Bedeutung und den Ablauf des Schwangerschaftsabbruchs, über die Folgen, eventuelle Risiken und mögliche Auswirkungen aus ärztlicher Sicht informieren. Sie/er muss sich in den Fällen, in denen eine Frist zu beachten ist, aufgrund einer ärztlichen Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugen.

Kosten des Abbruchs ohne Indikationsfeststellung:

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal“ mit Krankenschein abgerechnet werden, nämlich

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- falls nötig, Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Kasse (Leistungsträger ist das jeweilige Bundesland) nur noch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z. B. Leistungen der Sozialhilfe, nach dem BAföG oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten: Sie müssen dann die Kostenübernahme noch vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Ärztin/den Arzt, die/der den Eingriff durchführen soll. Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen“. Ob die Kosten des Eingriffs übernommen werden, hängt ausschließlich von der Höhe Ihres eigenen Einkommens und Vermögens ab. Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihrer Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger spielt keine Rolle. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Bei ambulanter Behandlung darf Ihnen dann jedoch höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt beantragen.

Genauere Informationen über die Einkommensgrenzen im Einzelfall und über das Verfahren können Sie bei Ihrer Krankenkasse erhalten.

Abbruch mit Indikation

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d.h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fällt die **medizinische** und die **kriminologische Indikation**. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen werden, soweit eine Mitgliedschaft besteht, von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z. B. eine private Krankenversicherung), kann ein Erstattungsanspruch nach den Regelungen des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen bestehen.

Dieses Kapitel beruht auf der ausführlichen Broschüre „Schwangerschaftsabbruch. Was Sie wissen müssen – Was Sie beachten sollten“ des PRO FAMILIA Bundesverbandes. Sie kann unter Tel. 0 69 / 63 90 02 angefordert werden.

5.4. Adoption

Adoption durch die Mutter

Eine Mutter kann ihr Kind nur zusammen mit einem neuen Ehepartner adoptieren, falls der leibliche Vater zustimmt. Wenn der leibliche Vater nicht zu ermitteln ist oder wenn er die Zustimmung verweigert, kann seine Einwilligung vom Gericht ersetzt werden. Hilfe dazu erteilen die Jugendämter.

Adoption durch Dritte

Eine weitere Möglichkeit ist die **Adoption** durch Dritte. Obwohl es in unserer Gesellschaft fast ein Tabu ist, ein Kind zur Adoption freizugeben, kann es gute Gründe geben, die für diese Entscheidung sprechen. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Oft sind die Lebensumstände so schwierig, dass die Kraft gerade ausreicht, das eigene Leben zu bewältigen. Für ein Kind kann es dann besser sein, in einer anderen Familie aufzuwachsen, die mehr Ressourcen hat, die Verantwortung zu übernehmen. Eine Adoption ist dann für alle Beteiligten die beste Lösung.

Wenn Sie eine **Adoption** in Erwägung ziehen, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich Zeit für Ihre Entscheidung nehmen. Ansprechpartner sind Beratungsstellen der freien Träger und der Kirchen. Es kann auch sinnvoll sein, eine psychologische Beratungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, sollten Sie sich auch an einen VAMV Ortsverband in Ihrer Nähe wenden, wo man Ihnen Wege und Möglichkeiten aufzeigen kann, auch alleine mit einem Kind ein erfülltes Leben zu führen. Wenn Sie sich entschlossen haben, Ihr Kind für eine Adoption frei zu geben, können Sie sich an die Adoptionsstelle des Jugendamtes, die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des jeweiligen Landesjugendamtes oder die anerkannten Vermittlungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände wenden:

- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e. V., www.diakonie.de, Adoptionszentrale, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Tel. 07 11 / 2 15 90
- Sozialdienst katholischer Frauen, Zentrale e. V., Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund, Tel. 02 31 / 5 57 02 60, www.skf.caritas.de
- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel. 02 28 / 6 68 50, www.awo.org

Die Tendenz bei den Adoptionsverfahren geht mittlerweile dahin, der „offenen Adoption“ den Vorzug zu geben. Bei dieser Adoptionsform haben Sie die Möglichkeit, einen gewissen Einfluss darauf auszuüben, an wen Ihr Kind vermittelt wird. Sie können z. B. Wünsche äußern, ob Ihr Kind in eine konfessionsabhängige oder konfessionslose Familie kommt. Auch haben Sie die Möglichkeit, die Adoptiveltern kennen zu lernen und regelmäßige Informationen und Fotos von Ihrem Kind zu erhalten. Der Vorteil der offenen Adoption liegt darin, dass die leibliche Mutter sieht, dass es ihrem Kind gut geht und dass die Entscheidung, das Kind nicht selbst groß zu ziehen, richtig war. Auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist es wichtig zu wissen, von wem es abstammt. Neben der Möglichkeit der offenen Adoption können Sie sich auch für eine „geheime Adoption“ entscheiden. Auch über die Frage, welches Adoptionsverfahren für Sie das geeignete ist, sollten Sie sich eingehend beraten lassen.

Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in **Pflege** zu geben. Dadurch wird Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Es ist z. B. auch möglich, das Kind wochentags in eine Pflegefamilie zu geben und am Wochenende selbst zu betreuen. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes können mit Ihnen ein beratendes Gespräch führen und Ihnen Hilfestellungen anbieten.

Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V., Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt a. M., Tel. 0 69 / 9 79 86 70.

Adoption durch einen neuen Partner

Wenn Sie einen neuen Partner geheiratet haben, denken Sie vielleicht daran, dass er Ihr Kind adoptiert. Damit ist auch Ihr Partner sorgeberechtigt, was sowohl rechtlich als auch in Bezug auf das familiäre Zusammengehörigkeitsgefühl Vorteile haben kann. Da sich einige schwerwiegende rechtliche Konsequenzen ergeben, sollten Sie und Ihr Partner diesen Schritt gut überlegen, insbesondere was dieser Schritt für Ihr Kind bedeutet. Der leibliche Vater muss in die Adoption einwilligen. Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen, wenn das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten würde. In diesem Fall kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters ersetzen. Wenn der leibliche Vater oder in Ausnahmefällen das Vormundschaftsgericht in die Adoption einwilligt, erlöschen sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur väterlichen Linie, insbesondere Unterhalts- und Erbansprüche Ihres Kindes.

6. Alleinerziehende mit behinderten Kindern

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert ist, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen.“ „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?“ „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?“ „Wo bleibe ich?“ Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

Pflegeversicherung

Leistungsberechtigt für die Leistungen der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Ein behindertes Kind ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Um Leistungen der

Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse gestellt werden. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst die Eingruppierung in die Pflegestufen vorgenommen. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden und staffeln sich nach Umfang bzw. Höhe in Abhängigkeit von der **Pflegestufe**:

Pflegestufe I:

erheblich Pflegebedürftige, mindestens eineinhalb Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 384 € oder Pflegegeld in Höhe von 205 € monatlich.

Pflegestufe II:

Schwerpflegebedürftige, mindestens drei Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 921 € oder Pflegegeld in Höhe von 410 € monatlich.

Pflegestufe III:

Schwerstpflegebedürftige, mindestens fünf Stunden Pflege täglich plus Nachtpflege erforderlich. Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.432 € (in Härtefällen 1.918 €) oder Pflegegeld in Höhe von 665 € monatlich.

Zusätzlich zum Pflegegeld kann ein Betreuungsbetrag nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz von bis zu 460 Euro beantragt werden. Der Betreuungsbetrag ist für die Pflege von Menschen mit einer Behinderung gedacht, die einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Durch ihn soll z. B. die zeitweise Betreuung in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Die bezuschusste Leistung muss von einem Träger erbracht werden, der einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat. Der Betreuungsbetrag kann auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn er bereits beantragt und bewilligt wurde.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen:

Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z. B. Puder, Öl) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 31 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Kran-

kenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 2.557 Euro je Maßnahme gewährt. Bei der **stationären Pflege** zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim folgende Pauschalbeträge in Abhängigkeit von der Pflegestufe:

Pflegestufe I:	1.023 €
Pflegestufe II:	1.279 €
Pflegestufe III:	1.432 € (in Härtefällen: 1.688 €)

Die gezahlten Beträge für die stationäre Pflege dürfen im Einzelfall 75 Prozent der Heimkosten nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Kosten der stationären Pflege den jährlichen Durchschnittsbetrag von 15.339 Euro nicht überschreiten. Pflegen Eltern ihr behindertes Kind selbst, fließt ihnen das Pflegegeld direkt zu. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen.

Seit dem 1. August 1999 wird Pflegegeld nicht mehr als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen erst gezahlt, wenn das behinderte Kind ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines behinderten und eines nicht behinderten Säuglings besteht. In Ausnahmefällen wird das Pflegegeld bereits ab Geburt gewährt, wenn die erforderliche Pflege die eines gesunden Kindes erheblich übersteigt.

Der Person, die ein Kind pflegt (auch Eltern) stehen nach der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist und das Kind mindestens 14 Stunden wöchentlich zu Hause pflegt. Je nach Umfang der Pflegetätigkeit steigen pro Pflegestufe die Rentenversicherungsbeiträge. Die Pflegeperson bzw. ein pflegender Elternteil ist während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Will jemand, der ein behindertes Kind gepflegt hat, ins Erwerbsleben zurückkehren, so besteht für Eltern, denen aufgrund der Betreuung ihres behinderten

Kindes eine Vollzeitweiterbildungsmaßnahme nicht zumutbar ist, die Möglichkeit, eine berufliche Weiterbildung als Teilzeitmaßnahme durchzuführen. Das Arbeitsamt zahlt in diesem Fall ein Teil-unterhaltsgeld (§ 154 SGB III).

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzkraft für längstens vier Wochen jährlich in Höhe von maximal 1.432 Euro. Die Ersatzpflege kann auch von Verwandten übernommen werden. Handelt es sich um Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister), dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegelds der jeweiligen Pflegestufe nicht überschreiten. Entstehen diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen, z. B. Fahrkosten oder Verdienstausfall, so müssen die Pflegekassen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.432 Euro nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder Nachbarn übernommen, können bis 1.432 Euro erstattet werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Ersatzpflege ist in der Regel, dass die Pflegeperson das behinderte Kind bereits 12 Monate gepflegt hat. Bei der Kurzzeitpflege, die in Krankheitsfällen der Pflegeperson beansprucht werden kann, ist die Frist nicht nötig.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen eine **Haushaltshilfe**, wenn die Familie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes nicht versorgt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann.

Gegenüber den Fürsorgeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Davon unberührt bleiben jedoch weitergehende Leistungen zur Pflege und Eingliederungshilfen für Behinderte nach dem BSHG und dem § 35 a KJHG.

Auskunft zu Fragen zur Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen und die am Schluss des Kapitels angegebenen Behindertenverbände.

Sozialhilfe

Alleinerziehende, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ohne dass eine Unterhaltspflicht ihrer Eltern besteht. Danach werden die Eltern von Alleinerziehenden diesen gegenüber wieder unterhaltspflichtig, falls diesen kein eigenes Einkommen zur Verfügung steht, was häufig der Fall

ist, da eine Erwerbstätigkeit durch die Behinderung des Kindes oft erschwert wird. Auch hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Situation zwischen dem behinderten Kind und seinen Eltern besteht kein Unterschied zu nicht behinderten Kindern (Bedarfsgemeinschaft).

Eine Ausnahme sieht das BSHG vor: Hat ein behinderter Mensch, dem Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege gewährt wird, das 21. Lebensjahr vollendet, erlischt die Rückgriffsmöglichkeit des Sozialhilfeträgers auf dessen bis dahin unterhaltspflichtige Eltern, was faktisch einen elternunabhängigen Sozialhilfeanspruch des behinderten Kindes ab Vollendung des 21. Lebensjahres bedeutet. Arbeitet ein behinderter Mensch in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen angerechnet.

Erhalten Eltern Pflegegeld, so kann ihnen dieses nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

Neben der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, den einmaligen Beihilfen und dem Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende kommen für Eltern mit einem behinderten Kind noch weitere Hilfen in Betracht: Die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** dient der Überwindung schwerwiegender Notsituationen. Sie umfasst neben der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe die **Eingliederungshilfe für Behinderte**, die eine drohende Behinderung verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen bzw. mildern soll, die **Blindenhilfe** für blinde Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**, wobei hier die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Haushaltshilfe vorrangig sind. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient der Betreuung des behinderten Kindes und der Weiterführung des Haushalts während Krankheit oder Kur der Mutter/des Vaters und kann etwa bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, im Einzelfall auch länger gewährt werden. Die angemessenen Aufwendungen sind hier auch für nahestehende Personen vom zuständigen Sozialamt zu übernehmen.

Die Eingliederungshilfe für Behinderte umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen:

ambulante oder stationäre Behandlung, ärztlich verordnete Maßnahmen (z. B. Krankentransporte, Verhaltenstherapie), Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (z. B. Prothesen, Kraftfahrzeug), heilpädagogische

Maßnahmen, Hilfe zu einer Schulausbildung (z. B. Taxifahrten, Hausunterricht), Hilfe zur Ausbildung, zur Fortbildung und Umschulung, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kostenübernahme für Telefonanschluss, Fernsehgerät). Um dem behinderten Kind die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, kann auch die Unterstützung durch einen **Zivildienstleistenden** nötig sein. Wichtig für die einkommensabhängige Kostenübernahme durch das Sozialamt ist eine begründete Notwendigkeit.

Die **Hilfe zur Pflege** ist durch die Leistungen der Pflegeversicherung weitgehend abgelöst worden. Die Begrenzung der Sachleistungen für eine Fremdpflege in der Pflegeversicherung gilt nicht für die Sozialhilfe: Zwar ist die Pflegeversicherung vorrangig, aber behinderte Kinder haben einen Ergänzungsanspruch, wenn z. B. ein Bedarf an Rund-um-die-Uhr-Pflege durch eine besondere Pflegekraft erforderlich ist. Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht auch, wenn notwendige Maßnahmen nicht durch die Pflegeversicherung abgedeckt sind, etwa wenn ein Kind weniger als eineinhalb Stunden täglich Hilfe braucht oder wenn es wegen seelischer oder geistiger Behinderung zwar nicht auf körperliche aber auf soziale Betreuung angewiesen ist.

Ein behindertes Kind hat auch Anspruch auf folgende Mehrbedarfszuschläge:

Bei Schul-, Aus- oder Fortbildung wird ein **Mehrbedarfszuschlag** von 40 Prozent gezahlt, wenn das Kind Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf. In Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass ein PKW nicht als Vermögen eingesetzt werden muss, etwa wenn aufgrund der Behinderung des Kindes eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Auto unmöglich ist, oder notwendige Therapiebesuche ohne Auto nicht wahrgenommen werden können.

Auskünfte zu Fragen zur Sozialhilfe erteilen die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

Steuerliche Vergünstigungen

Behinderte Kinder, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf Kindergeld ohne Rücksicht auf ihr Alter. Dies gilt auch, wenn für die Kinder Eingliederungshilfe gezahlt wird. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde das sog. Teilkindergeld abgeschafft. Die Eingliederungshilfe

deckt nunmehr nicht das sächliche Existenzminimum des behinderten Kindes sondern ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf. D. h. auch für Kinder die Eingliederungshilfe erhalten, wird das volle Kindergeld bezahlt bzw. der volle Kinderfreibetrag berücksichtigt, soweit das erwachsene behinderte Kind nicht über ausreichende eigene Einkünfte oder Bezüge verfügt, die seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf decken. Der Lebensbedarf besteht aus dem allgemeinen Lebensbedarf (7.188 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Das Vermögen des behinderten Kindes wird nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der geplanten Kindergeldneuregelung ab dem 1.1.2000 kann auch für Kinder über 16 Jahre der Betreuungsfreibetrag geltend gemacht werden, wenn sie körperlich, geistig oder seelisch behindert sind.

Jedem behinderten Menschen steht ein **Pauschbetrag** in Abhängigkeit vom Grad seiner Behinderung zu. Kann ein behindertes Kind diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann er auf die Eltern übertragen werden. Für blinde oder behinderte Kinder mit Merkzeichen „H“ erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro jährlich.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund der Behinderung über den jeweiligen Pauschbeträgen, können statt des Pauschbetrages die erhöhten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, allerdings mit einer zumutbaren Eigenbelastung. Es ist in bestimmten Fällen auch möglich, Einzelaufwendungen zusätzlich zum Pauschbetrag geltend zu machen. Hierzu gehören außerordentliche Krankheitskosten, etwa die einer Operation, Kosten einer Kur, Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim und Kosten eines Autos. Auch hier zieht das Finanzamt eine zumutbare Eigenbelastung ab. Eltern, die ein behindertes Kind mit Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III pflegen, können einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro jährlich geltend machen oder die tatsächlichen Aufwendungen. In diesem Fall entfällt die zumutbare Eigenbelastung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern für die Pflege ihres Kindes keine Vergütung (Pflegegeld) erhalten. Außerdem können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis 924 Euro abgesetzt werden, wenn das Kind hilflos i. S. d. § 33b EStG oder schwer behindert ist (mindestens 50 Prozent).

Auch Alleinerziehende mit behinderten Kindern müssen das halbe Kindergeld und den halben Pauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Elternteil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn die Eltern diese gemeinsam beantragen. Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Unterhalt:

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z. B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, kann dieser anfallende **Sonderbedarf** noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden (z. B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlung, neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie). Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigte Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines behinderten Kindes gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung.

Bei behinderten Kindern über 18 Jahren, die vom sorgeberechtigten Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltsverpflichtung dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der allein erziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen. Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält/innen.

Info-Telefon: Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat eine Infonummer eingerichtet, unter der Sie kostenlos Informationen zur Pflegeversicherung erhalten: 08 00 / 1 51 51 58.

Literatur:

- Kinder in der Pflegeversicherung, hrsg. vom VAMV-Landesverband NRW, dort zu beziehen: Juliustr. 13, 45128 Essen, Tel. 02 01 / 8 27 74 70.
- Diagnose – ein Wort und was nun? hrsg. vom VAMV-Landesverband dort zu beziehen: Juliustr. 13, 45128 Essen, Tel. 02 01 / 8 27 74 70.
- Eltern behinderter Kinder lernen neu leben, Barbara Beuys, Reinbek 1993.

- Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen Kind – Wie Familiengemeinsam den Alltag meistern lernen. Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen; Nancy B. Miller, Stuttgart 1997.
- Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, Ulla Schmidt, 2. neu gestaltete Auflage 1998, zu beziehen über die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Marburg.
- Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Behinderte e. V., 27. Auflage, dort zu beziehen: Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, 1999.
- Behinderte Kinder – Behinderte Mütter? Monika Jonas, 3. Auflage Frankfurt am Main 1994.
- Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und Betreuer/innen, 14. überarbeitete Auflage, hrsg. von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte, Marburg 1999.
- Pflegeversicherung im häuslichen Bereich, Sabine Wendt, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, zu beziehen bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte, Marburg 1999.
- Die Pflegeversicherung. Ein Ratgeber der Verbraucherzentrale, 3. aktualisierte Auflage, zu beziehen bei der Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, 1999.
- Praxis-Ratgeber Pflegeversicherung. H.-W. Vogel, H. Weber, Walhalla-Verlag,
- Pflegeversicherung, Bundesministerium für Gesundheit, Tel. 0 22 25 / 92 61 44.
- Assistenz bei der Familienarbeit für behinderte und chronisch kranke Eltern, Ratgeber für die Organisationen von personellen Hilfen bei der Pflege und Erziehung der Kinder. Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne. Zu bestellen bei der Broschürenstelle des BM FSFJ, Tel. 0180-5329329, e-mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Kontaktadressen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 31 00 60
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg, Tel. 0 64 21 / 49 10
- Kindernetzwerk e. V., Hanauer Str. 15, 63739 Aschaffenburg, Tel. 0 60 21 / 1 20 30
- VAMV-Landesverband NRW, Juliusstr. 13, 45128 Essen, Projekt „peb“ PatInnenmodell für Einelternfamilien mit behinderten Kindern, Tel. 02 01 / 8 27 74 70
- VAMV-Landesverband Hamburg, Horner Weg 19, 20535 Hamburg, Projekt „AmbeKi“ Alleinerziehende mit behinderten Kindern, Tel. 0 40 / 21 44 96

7. Nichtdeutsche Alleinerziehende

Nichtdeutsche Alleinerziehende und binationale Paare sind nach der Trennung und Scheidung zusätzlich mit Problemen konfrontiert. Ihre Situation und Rechte hängen stark von Ihrem Aufenthaltsstatus in Deutschland ab. Aus diesem Grund werden die verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die in Deutschland existieren, im Folgenden dargestellt.

7.1. Aufenthaltsstatus

Wenn Sie als Nichtdeutsche/r in der Bundesrepublik leben, ist es wichtig, sich mit Ihrem Aufenthaltsstatus zu beschäftigen und sich über die Möglichkeiten Ihrer Einbürgerung oder der ihres Kindes zu informieren. Auskunft über die Voraussetzungen und Konsequenzen einer Einbürgerung erhalten Sie bei der kommunalen Staatsangehörigkeitsstellen, die meist dem Standesamt angegliedert sind.

Als Flüchtling, der in der Bundesrepublik um Asyl nachsucht, unterliegen Sie in ihrer Bewegungsfreiheit räumlichen Einschränkungen. Während des Asylverfahrens ist Ihnen der Aufenthalt gestattet. Über die Aufenthaltsgestattung wird Ihnen eine auf längstens drei oder sechs Monate befristete Bescheinigung ausgestellt. Wird der Asylantrag angenommen, erhalten Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Wird er aber abgelehnt, werden Sie zur Ausreise aufgefordert. Wenn Sie eine Duldung besitzen, heißt das, dass die Ausländerbehörde nur vorübergehend von einer Abschiebung absieht. Damit sind keine Aufenthaltsrechte verbunden. Aufenthaltsgenehmigungen gibt es als

- **befristete** oder **unbefristete Aufenthaltserlaubnis**, wobei auch eine unbefristete unter bestimmten Bedingungen wieder befristet werden kann,

- **Aufenthaltsberechtigung**, die in der Regel nach achtjährigem Aufenthalt und bei deutsch-verheirateten bereits nach fünfjährigem Aufenthalt zeitlich unbeschränkt vergeben wird. Voraussetzung für den Erhalt ist allerdings eine eigenständige Existenzsicherung,
- **Aufenthaltsbewilligung**, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Studium) vergeben wird und zeitlich begrenzt ist, oder
- **Aufenthaltsbefugnis**, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen begrenzt auf längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden kann. Fallen aber z. B. die Abschiebungshindernisse weg, darf die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werden. Einer ausländischen Person hingegen, die seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Für Bürger/innen der EU bzw. der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) gelten vorteilhaftere Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen. Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird nur EU-Bürger/innen zunächst auf fünf Jahre erteilt und dann meist unbefristet, jedenfalls aber um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn Sie nicht länger als ein Jahr arbeitslos waren. Als gesetzliche Grundlage gilt hierbei das EU-Recht (§§ 2-7 AufenthG/EWG) vor den nationalen Ausländergesetzen. Für türkische Arbeitnehmer/innen gibt es eine Reihe von Sonderregelungen im Bezug auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund des Assoziierungsabkommens der EU mit der Türkei. Bitte informieren Sie sich darüber bei der zuständigen Ausländerbehörde oder der türkischen Auslandsvertretung.

Nachgezogene Ehefrauen/-männer Deutscher bzw. aufenthaltsberechtigter Ausländer/innen (§ 19 AuslG) erhalten nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Diese eheliche Lebensgemeinschaft endet naturgemäß mit der Trennung der Ehepartner. Es kommt nicht etwa auf die Dauer der Ehe an, die erst mit rechtskräftiger Scheidung endet. In „besonderen Härtefällen“ ist es möglich, auch ohne Mindestehebestandszeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen. Als Härtefall gelten besonders Gründe, die eine Rückkehr in Ihr Heimatland nicht ermöglichen, aber zum Beispiel auch physische oder psychische Misshandlung in der Ehe, Zwangsprostitution oder sexueller Missbrauch des Kindes, ohne dass Probleme bei der Rückkehr nachgewiesen werden müssen. Härteanträge können Sie beim örtlichen Ausländeramt stellen. Lassen Sie sich vorher von einer fachkundigen Anwältin oder einem Anwalt beraten. Wird Ihr Antrag abgelehnt, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat.

Zur besonderen Beachtung:

Ihr Aufenthaltsanspruch erlischt nach mehr als sechs Monaten Auslandsaufenthalt, auch wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind. In Einzelfällen kann die Ausländerbehörde eine längere Frist zur Wiedereinreise genehmigen. Zu Problemen bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kann es auch beim Bezug von Sozialhilfe kommen.

7.2. Schwangerschaft und Geburt

Sie sollten während Ihrer Schwangerschaft auf jeden Fall die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen bei Ihrer/m Frauenärztin oder -arzt in Anspruch nehmen. Dazu können Sie eine Person zur Übersetzung mitnehmen. Auch bei der Entbindung selbst kann Sie eine Person Ihres Vertrauens begleiten, die Sie unterstützen und eventuell übersetzen kann. In einigen Städten gibt es spezielle Beratungsangebote zu Gesundheitsfragen für Migrantinnen.

Informationen erhalten Sie beim örtlichen Gesundheitsamt oder der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Tel. 0 18 88 / 5 55 - 18 35.

Weitere Kontaktadressen:

- Ethno-medizinisches Zentrum, Egestorffstraße 2, 30449 Hannover.
- Internationales Familienzentrum, Falkstr. 54a, 60487 Frankfurt/Main.
- Internationales Frauenzentrum, Kommunikation und Beratung für eingewanderte Frauen und Mädchen e.V., Poststraße 8, 69115 Heidelberg.

Staatsangehörigkeit Ihres Kindes

Sobald ein Elternteil eines Kindes die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, erhält das Kind ebenfalls die deutsche Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Wenn nur der Vater eines nicht ehelichen Kindes die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, sobald eine in Deutschland anerkannte Vaterschaftsfeststellung vorgenommen wurde. Gegebenenfalls kann Ihr Kind zusätzlich zu der deutschen Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit des ausländischen Elternteils bekommen. Das heißt, auch als nichtdeutsche/r Sorgeberechtigte/r können Sie für Ihr deutsches Kind auf dem zuständigen Passamt einen deutschen

Kinderausweis beantragen. Haben beide Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit, erhält das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter bzw. unter Umständen die Staatsangehörigkeit beider nichtdeutscher Eltern. Seit dem 1.1.2000 werden in Deutschland geborene Kinder von ausländischen Eltern automatisch Deutsche, wenn ein Elternteil sich bei der Geburt seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat. Die Kinder werden mit Geburt deutsche Staatsangehörige – mit allen Rechten und Pflichten. Zusätzlich erwerben sie durch Geburt zumeist die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Die Kinder müssen sich nach der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden. Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Gleiches gilt, wenn die Kinder bis zum 23. Lebensjahr gar keine Erklärung abgeben. Der Anspruch auf Einbürgerung für Kinder unter 10 Jahren, der unter bestimmten Voraussetzungen bestand, ist am 31.12.2000 abgelaufen.

Die Vaterschaftsanerkennung bei einem Kind nicht miteinander verheirateter Eltern erfolgt nach deutschem Recht, wenn die Mutter Deutsche ist bzw. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Wie die Vaterschaftsanerkennung vor sich geht und welche Dokumente Sie dazu brauchen, erfahren Sie beim örtlichen Standesamt.

7.3. Existenzsicherung

Die meisten Aufenthaltsgenehmigungen sind an die eigenständige Existenzsicherung und ausreichenden Wohnraum gebunden. Auch für EU-Bürger/innen gilt die Gleichstellung mit Deutschen im Bezug auf Sozialleistungen nur, sofern sie Arbeitnehmer/innen bzw. deren Familienangehörige sind. Bei längerer Arbeitslosigkeit und der Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen, wie Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe, kann über kurz oder lang die Ausweisung aus der Bundesrepublik (oder einem anderen EU-Staat) drohen. Aus diesem Grund ist es für Sie als Nichtdeutsche besonders wichtig, Ihre Existenz selbständig zu sichern. Falls Sie zur Zeit arbeitslos sind, sollten Sie sich auf jeden Fall beim Arbeitsamt als arbeitslos melden, weil Sie nur so Leistungen und Angebote des Arbeitsamtes in Anspruch nehmen können.

Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Arbeitserlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III – Arbeitsförderung:

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit benötigen Sie je nach Ihrem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik eine Genehmigung des Arbeitsamts. Es gibt eine Arbeitserlaubnis und eine Arbeitsberechtigung. Nachgezogene Familienangehörige und Inhaber/innen einer Duldung können nur nach einem Jahr Wartezeit eine Arbeitserlaubnis erhalten. Die Arbeitserlaubnis kann befristet und auf eine bestimmte Tätigkeit beschränkt werden. EU- oder EWR-Angehörige, in der BRD geborene Ausländer/innen und solche, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben, Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsberechtigung und solche, die aus Ländern kommen mit denen zwischenstaatliche Abkommen (z. B. türkische Staatsangehörige) bestehen, dürfen arbeitserlaubnisfrei arbeiten. Eine Arbeitsberechtigung erhalten Migrant/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzen, sich seit sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten oder fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben. Sie wird unabhängig vom Arbeitsmarkt und ohne Beschränkung vergeben. Für alle Asylbewerber/innen und geduldete Ausländer/innen, die nach dem 15.5.1997 eingereist sind, besteht grundsätzlich Arbeitsverbot mit Genehmigungsvorbehalt. Zuständig für die Genehmigung Ihrer Erwerbstätigkeit ist das Arbeitsamt, bei dem Sie weitere Informationen auch in anderen Sprachen erhalten.

Umschulung und Weiterbildung:

Alle Nichtdeutschen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in die Maßnahme mindestens zwei Jahre in Deutschland erlaubt tätig waren und nach Abschluss der Maßnahme mindestens vier Jahre lang erlaubt tätig sein können, können die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch nehmen. Die genannten Einschränkungen gelten nicht für Heimatlose, anerkannte Asylberechtigte, EU-Bürger/innen und deren Angehörige sowie mit Deutschen Verheiratete. Informationen zu den allgemeinen Regelungen der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung finden Sie in dem Merkblatt 6, das Sie bei Ihrem Arbeitsamt erhalten.

(Gesetzesgrundlage: „Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung“ § 8 Förderung von Nichtdeutschen).

BAföG:

Wenn Sie einer der folgenden Personengruppe angehören und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 3.4.), steht auch Ihnen die Möglichkeit offen eine Ausbildungsförderung nach BAföG zu beziehen: Heimatlose, Asylberechtigte mit Inlandwohnsitz, Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, Kontingentflüchtlinge, Ausländer/innen mit ständigem Wohnsitz im Inland, wenn ein Elternteil Deutscher ist und unter bestimmten Voraussetzungen Auszubildende aus EU- und EWR-Staaten. Andere Migrant/innen können eine Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie selbst vor Beginn insgesamt 5 Jahre in der Bundesrepublik gelebt und gearbeitet haben oder wenn zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Ausbildung sich drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war. Informationen zum BAföG erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung für die Hochschule bzw. bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung für andere Auszubildende.

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld:

Die in Kapitel 2.1. genannten Regelungen gelten für alle Staatsangehörigen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis in der Bundesrepublik stehen.

Elternzeit/Erziehungsgeld:

Alle Arbeitnehmer/innen, auch nichtdeutsche, können bis zu drei Jahren Elternzeit beanspruchen (siehe Kapitel 2.5.) und je nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status auch Erziehungsgeld beziehen. Erziehungsgeld erhalten Sie, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und z. B. im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Dabei dürfen Sie nicht von Ihrem im Ausland ansässigen Arbeitgeber nur zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sein. Mit seinem Urteil vom 10.10.1996 ermöglichte der Europäische Gerichtshof (Az: C-245/94 und C-312/94) allen politisch Verfolgten, auch solchen mit Aufenthaltsbefugnis, den Bezug von Erziehungsgeld für ihre hier geborenen Kinder. Auch türkische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbefugnis erhalten aufgrund des EU-Assoziierungsabkommens mit der Türkei Erziehungsgeld. Keinen Anspruch auf Erziehungsgeld haben jedoch z. B. Studierende mit einer Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausländer/innen mit einer Duldung. So genannte Gastarbeiterfamilien haben Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn das Neugeborene von einem Elternteil im europäischen Ausland versorgt wird. Grenzgänger/innen aus an Deutschland angrenzenden Staaten, die hier in einem Arbeitsverhältnis von mindestens

15 Stunden wöchentlich stehen, und deren Familienangehörige können auch ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland Erziehungsgeld erhalten.

Unterhaltszahlungen/Unterhaltseinforderungen/ Unterhaltsvorschuss im Ausland:

Wenn nichtdeutsche Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, bemisst sich der Kindesunterhalt nach den gleichen Kriterien wie für deutsche Kinder (siehe Kapitel 2.7.). Falls der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt und sich Schwierigkeiten bei den Unterhaltszahlungen ergeben, kann mit Hilfe des Jugendamtes das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen (Zähringer Str. 10, Postfach 10 20 20, 69115 Heidelberg, Tel. 0 62 21 / 9 81 80) eingeschaltet werden. Falls Sie keinen Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil eintreiben können, erhalten Sie unter Umständen Unterhaltsvorschuss.

Voraussetzung für den Erhalt von Unterhaltsvorschuss (siehe Kapitel 2.8.) für nichtdeutsche Alleinerziehende ist neben den allgemeinen Bedingungen der Besitz der **Aufenthaltsurlaubnis bzw. -berechtigung**. Wenn Sie nur eine **Aufenthaltsbefugnis** (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge) oder **Aufenthaltsbewilligung** (z. B. Studium) besitzen, haben Sie keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Achtung: Auch der Bezug von Unterhaltsvorschuss stellt eine Sozialleistung dar, die der Ausstellung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann.

Kindergeld/Kinderfreibetrag:

Die in Kapitel 2.2. dargestellten Regelungen zum Bezug von Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag gelten ebenso für nichtdeutsche Antragsteller/innen, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung sind und kein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus dem Ausland besteht. Dabei können Sie für alle Kinder, die sich im Inland, einem EU-Staat oder einem EWR-Staat aufhalten, Kindergeld beantragen. **Grenzgänger/innen**, die in einem EU-Staat oder der Schweiz wohnen, erhalten auch Kindergeld, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik haben, aber dort beschäftigt sind. Flüchtlinge, die mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis hier leben oder ausländische Student/innen mit Aufenthaltsbewilligung erhalten kein Kindergeld. Für im Ausland lebende Kinder von Arbeitnehmer/innen aus der Türkei, Marokko, Tunesien, Jugoslawien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina gelten niedrigere Kindergeldsätze.

Wohngeld/Wohnen:

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit haben Sie Anspruch auf Wohngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben (siehe Kapitel 2.9.). Darüber hinaus können Sie, wenn Sie sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, einen Wohnberechtigungsschein beantragen, mit dem Sie sich um eine billigere Sozialwohnung bewerben können. Familienangehörige werden dabei nur berücksichtigt, wenn sie sich ebenfalls erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Anträge und Informationen erhalten Sie beim zuständigen Wohnungsamt.

Sozialhilfe bzw. Asylbewerberleistungsgesetz:

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht oder nur zum Teil aus eigenen Kräften bestreiten können, haben Sie auch als Nichtdeutsche die Möglichkeit, Sozialhilfe zu beantragen (siehe Kapitel 2.10.).

Vorsicht: Bei einigen Aufenthaltsgenehmigungen kann deren Erteilung bzw. Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass Sie in der Lage sind, Ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern. Können Sie das, ist die Geltendmachung des Anspruchs auf Kinder-, Erziehungs- oder z. B. Wohngeld in der Regel unschädlich. Sind Sie allerdings nicht zur eigenen Existenzsicherung in der Lage, kann die Beantragung von Sozialleistungen, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen, dazu führen, dass z. B. Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert bzw. dem Erstantrag nicht entsprochen wird oder es gar zu einer Ausweisung kommt. Zu den aufenthaltsgefährdenden Sozialleistungen gehören die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erziehungs-, Kinder- und Wohngeld sowie die Arbeitslosenhilfe. Für Ausländer/innen, die als EU-Angehörige wie Inländer/innen zu behandeln sind, für deren Familienangehörige sowie für Angehörige aus den Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik aufhalten), aus Österreich und der Schweiz sowie für Bildungsinländer/innen gilt diese Bestimmung nicht bzw. erst nach jahrelangem ausschließlichen Bezug von Sozialhilfe. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass Sie sich vor dem Bezug von Sozialhilfe beim Ausländeramt schriftlich absichern, ob in Ihrem Fall der Bezug von Sozialleistungen aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben wird. Als Asylbewerber/in erhalten Sie Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Kinder- und Jugendhilfe:

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Migrant/innen zugestanden, die Ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Allerdings ist

auch hier Vorsicht angebracht, da der Bezug von Kinder- und Jugendhilfe ein Ausweisungsgrund sein kann. Minderjährige, deren Eltern ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben, müssen keine Ausweisung befürchten.

Rente:

Ein Versorgungsausgleich (siehe Kapitel 3.8.) kann nach deutschem Recht auch dann durchgeführt werden, wenn die Scheidung nach ausländischem Recht vollzogen wurde. Rentenansprüche, die Sie in der Bundesrepublik erworben haben, können Sie auch im Ausland ausbezahlt bekommen. Dabei fungieren die verschiedenen Landesversicherungsanstalten als Verbindungsstellen für bestimmte Länder. Welche Landesversicherungsanstalt für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Berlin (BfA), Tel. 0 30 / 8 65 - 0.

7.4. Trennung und Scheidung

Wenn Sie sich trennen bzw. scheiden lassen wollen, ist es wichtig, sich vorher genau über die eventuellen Konsequenzen für Ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik zu informieren. Je nach Ihrem Aufenthaltsstatus und der Dauer Ihrer Ehe kann eine Trennung die Ausweisung bedeuten. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall, bevor Sie sich trennen, ausführlich beraten lassen bzw. sich um einen sicheren Aufenthaltsstatus, Ihre Einbürgerung oder die Einbürgerung Ihres Kindes bemühen. Wenn Sie das Sorgerecht für ein minderjähriges deutsches Kind besitzen, haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Auch nicht sorgeberechtigten Elternteilen eines deutschen Kindes kann eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. Welche Auswirkungen die Neuregelung des Sorgerechts und die Stärkung des Umgangsrechts im Kindschaftsrecht bei ausländerrechtlichen Entscheidungen haben wird, ist noch immer unklar. Eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das sich mit dieser Frage im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde auseinandersetzen muss, steht noch aus.

Haben Sie sich in Deutschland scheiden lassen, sollten Sie sich informieren, ob das deutsche Scheidungsurteil auch im Ausland anerkannt wird. Dies hängt von

den Regelungen des jeweiligen Landes ab. Informationen hierzu erhalten Sie bei kundigen Rechtsanwäl/innen oder der deutschen Botschaft. Die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile muss beim zuständigen Landesjustizministerium beantragt werden. Dabei wird aber nur die Scheidung und nicht deren Folgen anerkannt, wie z. B. Sorgerechtsregelungen. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., (Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt, Tel. 0 69 / 7 13 75 60, Fax: 0 69 / 7 07 50 92) bietet hierzu kompetente Beratung an oder kann Ihnen Beratungsstellen vor Ort nennen. iaf hat auch einen Ratgeber zum Thema „Trennung und Scheidung in der Bundesrepublik“ herausgegeben.

Sorgerecht und Umgangsrecht:

Bei Sorgerechtsregelungen spielen internationale Abkommen eine besondere Rolle. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5.10.1961 bestimmt die Zuständigkeit von deutschen Gerichten und die Anwendung deutschen Rechts bei Sorgerechtsentscheidungen, wenn ein Kind seinen Lebensmittelpunkt (normalerweise nach sechs Monaten) in der Bundesrepublik hat. Das heißt, auch auf ausländische Kinder, die in Deutschland leben, wird deutsches Recht bei Sorgerechtsregelungen angewendet, auch wenn die Scheidung nach ausländischem Recht vollzogen wird. Wenn Sie das Sorgerecht für ein minderjähriges deutsches Kind besitzen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Um den Kontakt zu einem im Ausland lebenden Elternteil zu sichern, ist es notwendig grenzüberschreitende Besuchsregelungen auszuhandeln.

Hier kann Ihnen der iaf e. V. mit seinen Erfahrungen weiterhelfen.

Ehegattenunterhalt:

Für Unterhaltsfragen bei der Scheidung ist wichtig, nach welchem Recht die Ehe geschieden wird. Je nach dem, ob eine Ehe nach deutschem oder ausländischem Recht geschieden wird, finden die entsprechenden Regelungen für die Unterhaltsansprüche der Ehegatten Anwendung (siehe Kapitel 3.5.). Wenn sich die unterhaltspflichtige Person im Ausland aufhält und nicht zahlungswillig ist, kann sich das Eintreiben des Unterhaltes als sehr schwierig gestalten, da der deutsche Unterhaltstitel zuerst im entsprechenden Land anerkannt werden muss.

Broschüren:

- Trennung und Scheidung in der Bundesrepublik, 1998, zu bestellen bei iaf e. V., Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M., Tel. 0 69 / 7 13 75 60.
- Internationales Privatrecht, zu bestellen beim Bundesministerium für Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel. 01 80 / 5 22 19 96, www.bmj.de

7.5. Kindesmitnahme

Wenn ein Elternteil, der nicht im Besitz des alleinigen Sorgerechts ist, das gemeinsame Kind zum Beispiel ins Ausland bringt oder z. B. durch List oder Drohung der/m Sorgeberechtigten vorenthält, spricht man von Kindesmitnahme oder Kindesentführung. Es ist ebenso Kindesentführung, wenn der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht hat, das gemeinsame Kind unter Missachtung des Umgangsrechts des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Auch wenn nach einem Besuch im Ausland das Kind nicht mehr zurückgegeben wird, ist das eine Kindesentführung. Kindesentführung ist eine Straftat und wird auf Antrag geahndet. Wenn Sie eine Kindesmitnahme aufgrund konkreter Umstände befürchten, können Sie im Vorhinein verschiedene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen: beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht für Ihre Kinder beantragen oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege der einstweiligen Anordnung, einen Antrag auf Besuchsrecht nur in Anwesenheit Dritter beim Familienrichter stellen. Besteht die konkrete, d. h. sich tatsächlich abzeichnende Gefahr, dass der nicht (allein) sorge- bzw. aufenthaltsbestimmungsrechtige Elternteil das Kind ins Ausland bringen will und ist nicht mehr rechtzeitig die Hilfe des Familiengerichts oder des Jugendamts zu erlangen, kann der andere Elternteil selbst die Eintragung des Kindes (bzw. des möglichen Kindesentziehers) in das Inpol-Verzeichnis beim Bundesgrenzschutz beantragen. Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Kind entführt wurde oder werden soll, müssen Sie schnell handeln: Ein Strafantrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach der Tat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Obwohl seit 1990 das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ) in Kraft getreten ist, in dem bestimmt wird, dass Kinder, die widerrechtlich in einen Vertragsstaat (die meisten europäischen Länder, USA, Australien, Neuseeland und wenige südamerikanische Länder, aber z. B. noch nicht die Türkei!) mitgenommen wurden, auf Antrag zurückgeführt werden müssen, ist schnelles Handeln nötig, denn wenn

ein Kind sechs Monate im Ausland war, ist dessen gewöhnlicher Wohnsitz in diesem Land und die deutschen Gerichte verlieren ihre Zuständigkeit. Dies gilt um so mehr, wenn die Kinder auch die Staatsangehörigkeit des anderen Landes besitzen. Wenn Ihr Kind in einen Vertragsstaat entführt wurde, können Sie bei der Deutschen Zentralstelle in Berlin (Generalbundesanwalt beim BGH, Dienststelle Bundeszentralregister, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Tel. 02 28 / 4 10 40) einen Rückführungsantrag stellen. Bei Entführungen außerhalb von Vertragsstaaten gibt es keine rechtlichen Möglichkeiten, die Kinder zurückzuholen.

Erfahrungen mit (der Angst vor) Kindesmitnahme und Informationen über die Möglichkeiten des Schutzes und der Rückholung erhalten Sie bei der iaf e. V., dem Internationalen Sozialdienst (ISD) e. V. (Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt/M., Tel. 0 69 / 5 80 31) oder der Beratungsstelle bei Kindesmitnahme des DRK Berlin (Düppelstr. 36, 12163 Berlin, Tel. 0 30 / 7 90 11 30).

Broschüre:

- iaf, Kindesmitnahme durch einen Elternteil. Zu bestellen bei iaf, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M., Tel. 0 69 / 7 13 75 60.

8. Rat und Hilfe

8.1. Selbsthilfe

Jeder Mensch – unabhängig von seinem Alter – berät und erhält Ratschläge, weil das sachorientierte Gespräch unser Alltagswissen und Alltagshandeln erweitert. Niemand begnügt sich heute mit dem Erfahrungswissen aus der Familie. Sie beziehen die Medien mit ein und suchen Gesprächspartner/innen mit gleicher Fragestellung in ähnlicher Lebenssituation. Zum Beispiel tauschen sich Schwangere außerhalb der gemeinsamen Gymnastik aus. Wenn Sie gute Erfahrungen mit solcher Selbsthilfe gemacht haben, werden Sie bei Unsicherheiten und Schwierigkeiten mit dem Kind Eltern anderer Kinder in der gleichen Altersstufe wie das eigene befragen. Mütterzentren und Familienbildungsvereine sind häufig der Ort, wo Sie sich zusammenfinden und austauschen können, dazu gehören auch Familienverbände wie der VAMV. Haben Sie selbst mit körperlichen Symptomen und Beeinträchtigungen zu kämpfen oder fühlen Sie sich krank, hilft eine Arztpraxis in der Regel nur zur Abklärung des Krankheitsbilds. Erst in Selbsthilfegruppen erfahren Sie von den vielfältigen Behandlungsmethoden und ihren Wirkungsweisen, so dass Sie sich eine passende aussuchen können. Welche Selbsthilfegruppen es für den psychosomatischen Bereich gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftsheim oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es inzwischen Bürgerberatungsstellen, bei denen Sie alle einschlägigen Adressen erhalten.

Beratung von Expert/innen in und außerhalb von Institutionen:

In der Umgangssprache gilt als Expert/in, wer erfolgreich eine schwierige Lebenssituation (z. B. schwere Krankheit, Trennung/Scheidung) bewältigt hat. In der Behördensprache ist dagegen Expert/in, wer speziell ausgebildet ist und

verschiedene Beratungsmethoden kennt. In unserer ausdifferenzierten Gesellschaft gibt es kein Problem, für das es nicht eine/n Expert/in und eine spezielle Beratungsstelle gibt.

Auskunft bei: NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen), Wilmsdorfer Str. 39, 10627 Berlin, Tel. 0 30 / 31 01 89 60, Fax: 0 30 / 31 01 89 70, www.nakos.de

8.2. Juristische Beratung und ihre Kosten

Die Inanspruchnahme juristischer Beratung sowie die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen ist regelmäßig mit Kosten verbunden. Die/der Ratsuchende bzw. Kläger/in ist zunächst immer kostenpflichtig, d. h. es sind Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten zu bezahlen.

Die Höhe von Anwalts- und Gerichtskosten ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach den sogenannten Streitwerten oder Gegenstandswerten. Gerade in Unterhaltsprozessen sind die Streitwerte oft beträchtlich.

Außergerichtliche juristische Beratung

Rechtsschutzversicherungen treten für die gerichtliche Durchsetzung familienrechtlicher oder auch erbrechtlicher Angelegenheiten nicht ein. Ist der Versicherungsfall jedoch eingetreten, können Sie sich im Rahmen einer bestehenden Familien-Rechtsschutzversicherung über die Rechtslage informieren lassen, die Beratungskosten werden von der Versicherung in aller Regel übernommen. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, zuvor eine Deckungszusage bei der Versicherung einzuholen und diese Zusage bei der Erstberatung dem Anwalt/der Anwältin vorzulegen. **Vorsicht:** Bei Ansprüchen gegen die/den Versicherungsnehmer/in selbst, z. B. bei Unterhaltsansprüchen, besteht regelmäßig kein Versicherungsschutz!

Beratungshilfe:

Diese kann in Anspruch genommen werden für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird auf Antrag gewährt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne

Ratenzahlungsverpflichtung. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung in Angelegenheiten des Zivilrechts (auch familienrechtlichen Angelegenheiten), in Angelegenheiten des Arbeitsrechts (z. B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses), in Angelegenheiten des Verwaltungsrechts, Verfassungsrechts und Sozialrecht sowie eingeschränkt auch in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Die Beratungshilfe steht auch Ausländerinnen/Ausländern zu. Sie wird jedoch nicht gewährt, sofern das Recht dritter Staaten anzuwenden ist und der Sachverhalt keinen Inlandsbezug hat.

Verfahren:

Sie wenden sich entweder an das Amtsgericht Ihres Wohnortes, schildern dort Ihr Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Wenn das Amtsgericht dem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen kann, gewährt es kostenlos diese Hilfe. Ist dies nicht der Fall, so wird Ihnen ein Berechtigungsschein über die Beratungshilfe ausgestellt. Eine Anwältin/ein Anwalt wird Sie dann außer einer Kostenbeteiligung Ihrerseits von 10 Euro kostenfrei beraten.

In einigen Bundesländern, so z. B. auch in Bremen und Hamburg gibt es so genannte Rechtsberatungsstellen, bei denen Ihnen Jurist/innen sofort fachkundigen Rat erteilen. In vielen größeren Städten führen auch die Anwälte/innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne vorherige Terminabsprache durch. Anwaltsvereine haben ihre Räumlichkeiten in der Regel in dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Landgerichtsgebäude. In Berlin können Sie wählen zwischen öffentlicher Rechtsberatung oder anwaltlicher Beratungshilfe. Sollten Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Beratung aufsuchen, ohne den Beratungshilfeschein vorzulegen, wird der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe auf Wunsch auch von der Anwältin/dem Anwalt gestellt. Im Falle der Nichtbewilligung tragen Sie allerdings das Kostenrisiko für die vorab durchgeführte Beratung.

In allen anderen Fällen trägt die/der Ratsuchende selbst die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich geregelt in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und orientiert sich am Wert des Beratungsgegenstandes, bei gerichtlichen Verfahren am so genannten Streitwert. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt grundsätzlich die/der Rechtsanwältin/Rechtsanwalt den Wert des Gegenstandes und zwar nach den

gesetzlich insoweit vorgegebenen Kriterien. Der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird auf Anfrage darlegen, von welchem Gegenstand der Beratung oder Vertretung sie ausgeht und auch Auskunft über die Höhe des Gebührenanfalls machen. Der/die Ratsuchende kann jedoch dann die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung vom Gegner ersetzt verlangen, wenn sich dieser vor Inanspruchnahme des Rechtsanwalts bereits in Leistungsverzug befunden hat.

In § 20 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ist festgeschrieben, dass die Kosten einer so genannten Erstberatung eine Gebühr von 180 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer nicht überschreiten dürfen und zwar unabhängig vom Gegenstandswert der tatsächlich durchgeführten Beratung.

Gerichtliche Geltendmachung

Sie sind als Anspruchsteller/in oder Kläger/in bei Klageerhebung zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Die Höhe der Vorschussverpflichtung ergibt sich aus dem Streitwert des Verfahrens und dem Gerichtskostengesetz. Auskunft über die Höhe der Gerichtskosten erhalten Sie sowohl vom Gericht als auch von den beratenden Anwäl/innen.

Als Kläger/in eines gerichtlichen Verfahrens sind Sie darüber hinaus vorschusspflichtig bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren, falls Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Bei Amtsgerichten besteht keine **anwaltliche Vertretungspflicht**. Eine Ausnahme ist das Ehescheidungsverfahren und die Verbundsachen, wofür ebenfalls anwaltliche Vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist, zumindest für den/die Antragsteller/in. Gleiches gilt für die Verfahren bei Gerichten der höheren Rechtszüge. Ausnahme sind hier einige selbständige Familiensachen, für die bis einschließlich beim Oberlandesgericht eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Wer einen Prozess verliert, zahlt in der Regel auch die gesamten **Kosten** der Gegenpartei. Bei Nichtbeitreibbarkeit der Kosten ist Ausfall-Kostenschuldner/in in zivilrechtlichen Verfahren für die ausgefallenen Gerichtskosten immer auch der/die Kläger/in und zwar unabhängig davon, ob er/sie obsiegt oder unterliegt. Eine Ausnahme besteht in den Verfahren der so genannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit, in diesem Verfahren trägt grundsätzlich jede Partei ihre eigenen außergerichtlichen Kosten (Vertretung durch Rechtsanwälte und die Hälfte der Gerichtskosten) selbst. Dies gilt auch für Ehescheidungsverfahren und Verbundsachen.

Prozesskostenhilfe

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, oder aber Sie können diese zum Teil oder nur in Raten bezahlen, können Sie vor oder bei Klageerhebung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist zunächst, dass der Antrag vollständige Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt und Nachweise durch Vorlage der Belege geführt wird. Achten Sie darauf, dass Sie den Antragsvordruck vollständig ausfüllen und sämtliche Belege beifügen. Unter der Rubrik Bankverbindung ist z. B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontenstände sind durch die entsprechenden Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie den Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht vollständig ausfüllen oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Das Gericht prüft dann, ob Ihnen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder mit entsprechender monatlicher Ratenzahlung gewährt wird. Weitere Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Lehnt das Gericht erster Instanz die beantragte Prozesskostenhilfe ab, so steht Ihnen hiergegen das Recht der Beschwerde zur nächsten Instanz zu. Auf diese Art und Weise ist es manchmal möglich, die Rechtsansicht zweier Gerichtsstufen einzuholen – bei relativ geringem Kostenrisiko, denn: im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren auf Klägerseite sind nach Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags die Kosten der Gegenseite nicht zu erstatten, die eigenen Rechtsanwält/innen haben Anspruch auf lediglich die Hälfte der gesetzlichen Gebühren. Dieses Verfahren auf Prüfung von Prozesskostenhilfe sowie auch das Beschwerdeverfahren können Sie selbst führen, es besteht kein Vertretungszwang.

In der mit der Klage abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben, wie auch die Fragen zur Miete und den Nebenkosten vollständig beantworten. Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei.

Prozesskostenhilfe, früher Armenrecht genannt, wird allerdings nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Weiterhin wird die beantragte Prozesskostenhilfe zunehmend verwehrt in Verfahren, in welchen

anwältliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben ist; teilweise wird dann für die Gerichtskosten Prozesskostenhilfe bewilligt, jedoch von einer Beiordnung des/r beantragenden Rechtsanwalt/Rechtsanwältin abgesehen. Insbesondere in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen es in aller Regel keine Kostentragungspflicht der Gegenseite gibt, bedeutet dies im Einzelfall, dass Sie dann die Kosten Ihrer Prozessvertretung selbst bezahlen müssen, oder aber davon absehen, sich bei Gericht anwältlich vertreten zu lassen. Es gibt allerdings die eine oder andere im Beschwerdeverfahren getroffene oberlandesgerichtliche Entscheidung, die besagt, dass die Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts auch in Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht und auch von Amts wegen ermittelt werden muss, sehr wohl erforderlich sein kann, nämlich dann, wenn entweder der Sachverhalt besonders komplex oder die andere Seite ebenfalls anwältlich vertreten ist.

Keine Prozesskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den Beklagten oder Antragsgegner besteht. Dies kann z. B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt dann der Fall sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist dann ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Prozesskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller/in die begehrte Prozesskostenhilfe verwehrt werden, da hier die/der Antragsgegner/in als Mehrverdiener/in ggf. unterhalts- und damit auch prozesskostenvorschusspflichtig ist.

Die Prozesskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlich entstehenden Kosten auf Klägerseite für anwältliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten. Prozesskostenhilfe wird immer auch dann verweigert, wenn ein Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung besteht, in Familiensachen ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, kann dies ohne Verpflichtung zur Ratenzahlung oder auch mit einer solchen Verpflichtung geschehen. Dies hängt davon ab, welche Einkünfte Ihnen zur Verfügung stehen und welches für die Prozesskosten einzusetzendes Einkommen das Gericht feststellt. Sind Raten auf die Prozesskostenhilfe zu bezahlen, so ist die Anzahl der Raten auf 48 begrenzt, und zwar auch bei tatsächlich entstehenden höheren Kosten.

Die Höhe der zu zahlenden Raten richtet sich nach dem einzusetzenden Einkommen. Dieses errechnet sich aus den gesamten Bruttoeinkünften, abzüglich Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen

Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, die mit der Erzielung des Einkommen notwendigen Ausgaben. Weiter werden abgesetzt

- Freibeträge von jeweils 353 Euro für die Partei (und ihren Ehegatten) sowie von 248 Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand der Freibeträge 1.7.2001),
- ein zusätzlicher Freibetrag von bis zu 143 Euro (Stand 1.7.2001) für die Partei, wenn sie erwerbstätig ist,
- die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Parteien stehen,
- evtl. weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (z. B. Körperbehinderung).

Nach der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte müssen z. B. auch die Mehrbedarfsbeträge nach § 23 Abs. 2 BSHG (grundsätzlich 40 Prozent des sozialhilferechtlichen Eckregelsatzes für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen; 60 Prozent bei vier oder mehr Kindern) abgesetzt werden, jedenfalls dann, wenn die Einkünfte aus überobligatorischem Arbeitseinsatz erzielt werden. Im Fall einer Nichtberücksichtigung sollten Sie die Einlegung der Beschwerde in Erwägung ziehen.

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Ratenhöhe der gewährten Prozesskostenhilfe entscheidend ist. Ein einzusetzendes Einkommen, das über 15 Euro liegt, führt je nach Höhe zu gestaffelten Monatsbeiträgen. Die maximal 48 geschuldeten Monatsraten betreffen den gesamten Rechtsstreit, unabhängig von der Anzahl der Instanzen.

Achtung:

Die Prozesskostenhilfe übernimmt voll oder teilweise Ihren eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten Ihres/r eigenen Anwalts/Anwältin – je nach Ihrem einzusetzenden Einkommen. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die ggf. dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Anwalts. Wer den Prozess verliert muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten der Gegenseite bezahlen. Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten. Hier besteht in der ersten Instanz keine Pflicht, die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen.

Broschüre:

- Guter Rat ist nicht teuer. Das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe, Bundesministerium der Justiz, Servicetelefon: 01 80 / 5 22 19 96

8.3. andere Beratungsstellen

Sozialberatung:

Jede Behörde, jedes Amt, gegenüber dem Sie Rechtsansprüche geltend machen können, ist zur Beratung über diese Ansprüche verpflichtet. So muss z. B. das Arbeitsamt jede/n Erwerbslose/n über die bestehenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Umschulungsmaßnahmen, Eingliederungs- und Ausbildungsbeihilfen informieren und dabei helfen, diese geltend zu machen. Im Jugendamt arbeiten im Bereich der Jugend- und Familienhilfe Sozialarbeiter/innen, die Eltern informieren, über alle Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Kommune, über Tagespflege, Krippe, Hort, über Familienpflege und sozialpädagogische Hilfen, die in die Wohnung kommen, über Kinder- und Familienerholungsmaßnahmen, aber auch über Unterhaltsbeistandschaft. Wie schnell Sie Hilfe finden, wenn Sie oder Ihr Kind krank sind, sollten Sie immer prophylaktisch im Jugendamt klären, da nicht alle Gemeinden Familienpflegerinnen kennen. Manchmal heißen solche Kräfte Dorfhelferin oder Hauspflegerin.

Die Bundesländer und Gemeinden sind verpflichtet, auch freie gemeinnützige Träger mit solchen Beratungsaufgaben zu betrauen. Viele Menschen lassen sich lieber bei dem Verein beraten, zu dem sie auch sonst eine gewisse Nähe haben: Katholiken gehen zum Beispiel eher zum Caritasverband, Evangelische zum Diakonischen Werk. Konfessionslose gehen lieber zur Arbeiterwohlfahrt und Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes nehmen vermutlich die Sozialberatung dieses Verbands in Anspruch. Sie können auch ein zweistufiges Verfahren wählen. Zuerst suchen Sie einen freien Träger auf, um sich über Ihre Ansprüche zu informieren und danach gehen Sie zur zuständigen Behörde. Dieses Verfahren praktizieren häufig Sozialhilfeempfänger/innen, da sich inzwischen herumgesprochen hat, wie unterschiedlich auf individuelle Notlagen von Seiten des Amtes reagiert wird, da Sozialhilfe trotz aller Pauschalierungen immer noch individuell gewährt wird.

Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung, Trennungs- und Konfliktberatung, Paarberatung:

Alleinerziehende sind in der Regel nicht ihr Leben lang allein erziehend, sondern leben mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen, die sie später heiraten oder auch nicht. Manchmal sind es zuerst die Kinder, die auf neue

Konstellationen reagieren und Schwierigkeiten verursachen. Manchmal sind es aber auch Erwachsene, die zuerst merken, dass sich etwas verändert hat, das beängstigend ist. Deshalb setzt sich mehr und mehr der Begriff Familienberatungsstelle als Oberbegriff durch, da bei Konflikten immer alle Mitglieder der Familie betroffen sind. Natürlich will das keineswegs jedes Familienmitglied wahrhaben und wehrt ab. In der Vergangenheit war die Erziehungsberatungsstelle häufig der erste Anlaufpunkt bei familiären Konflikten, weil Eltern leichter Schwierigkeiten bei den Kindern als bei sich selbst zugeben können. Mittlerweile setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass bei Konflikten immer alle Mitglieder der Familie betroffen sind und eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung in Form einer Familienberatungsstelle eher Lösungsmöglichkeiten eröffnet.

Konflikte auf der Eltern-/Paarebene können durch Ehe- und Lebensberatung aufgearbeitet und manchmal auch gelöst werden. Im Fall von Trennung und Scheidung kann eine Trennungs- und Konfliktberatung bei der Bewältigung von Krisensituationen helfen; häufig ist dann aber auch die Unterstützung durch Selbsthilfeangebote Betroffener – wie z. B. in den Gruppen des VAMV – ein geeigneter Ansatz zur Krisenbewältigung.

Bei schulischen Problemen hilft die **schulpsychologische Beratung**, die es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schulleitung gibt darüber Auskunft. Sie ist für Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Kind und Lehrer/in zuständig sowie für Leistungsauffälligkeiten oberhalb und unterhalb des Durchschnitts. Schulpsycholog/innen helfen klären, ob ein Kind eine Klasse überspringen sollte oder einer sonderpädagogischen Förderung bedarf. Sie können nicht bei Familienschwierigkeiten helfen.

Sexualberatung, Familienplanungsberatung, Schwangerschaftsberatung:

Familienplanungsberatung hat die Aufgabe, Ratsuchende insbesondere über Verhütungsmöglichkeiten zu informieren. Hier kann man Ihnen nicht nur Ratschläge über verschiedene Verhütungsmethoden und deren Vor- und Nachteile geben, sondern viele Beratungsstellen bieten auch praktische Hilfe an, wie etwa das Einpassen eines Diaphragmas oder das Verschreiben der „Pille danach“. Bei sexuellen Problemen haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Sexualberatungsstelle zu wenden. Hier wird versucht, die Ursachen zu klären und Wege zu einer befriedigenden Sexualität zu finden. Sind Sie schwanger, können Sie alle medizinischen und sozialen Fragen, die Sie haben, in einer Schwanger-

schaftsberatungsstelle ansprechen. Hier kann man Ihnen Auskunft geben über die (arbeits-)rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Entbindungskliniken oder Hebammen. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können Sie in einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.

Schuldner- und Rechtsberatung:

Weil die Verführung durch Scheckkarten und Kredite groß ist und die wirtschaftliche Lebenssituation von Einzelnen durch die große Unsicherheit am Arbeitsmarkt nicht mehr steuerbar ist, geraten immer mehr Menschen in wirtschaftliche Not. Vor allem Frauen unterschreiben „aus Liebe“ Verträge für ihre Lebenspartner und bleiben nach der Trennung auf den Schulden sitzen. An jedem Amtsgericht gibt es eine eingeschränkte kostenlose Beratungshilfe und in allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Hier erfahren Sie, ob sich ein Prozess lohnt oder ob besser ein privates Entschuldungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Suchtberatung:

Schon vor hundert Jahren wusste man, dass Alkoholabhängigkeit nicht als klassische Krankheit in einer Arztpraxis behandelt werden kann, sondern dass Süchtige mehr als Abstinenz von ihrem Suchtmittel brauchen. Deshalb konnten die Suchtberatungsstellen neben der stofflichen Abhängigkeit von Medikamenten, Tabak und Alkohol auch nichtstoffliche Süchte wie Spiel- oder Arbeitssucht zu ihrem Beratungs- und Themengegenstand machen. Selbst wenn Sie selbst nicht süchtig sind, können Sie vorzüglich als Partner/in funktionieren und so verhindern, dass der oder die Süchtige rückfällig wird. Was Sie grundsätzlich wissen müssen: Ein Vertuschen der Sucht hilft niemandem und allein aussteigen schafft fast niemand. Professionelle Beratung und Behandlung sind notwendig.

Kostenlose und kostenpflichtige Beratung:

Freiberuflich tätige Expert/innen erstellen für jede Beratung Rechnungen, z. B. Ärzt/innen, Rechtsanwält/innen, Architekt/innen. In den speziellen Beratungsstellen sollten Sie immer zuerst nach den Konditionen und den Kosten fragen. Viele Mietervereine beraten z. B. nur ihre Mitglieder. In den meisten Beratungsstellen wird noch kostenlos beraten, eventuell wird um eine Spende gebeten.

Beratungsführer:

In allen öffentlichen Büchereien findet man Beratungsführer nach Bundesländern, Träger und Beratungsfeld geordnet, z. B. von Aids bis Sucht. Dasselbe gilt für Internate und Heime, die im bundesweiten Heimverzeichnis zu finden sind. Für den Kreis, in dem Sie wohnen, gibt es Schulverzeichnisse, Kindertagesstättenlisten und ähnliches mehr.

8.4. Rehabilitation, Mutter/Vater-Kind-Kuren, Familienferien

Allein erziehende Mütter und Väter sind im Alltag besonderen Belastungen ausgesetzt. Um dadurch verursachte Erkrankungen vorzubeugen oder zu behandeln, kann die Beantragung einer Vorsorge- und Rehabilitations-Maßnahme für Mütter/Väter sinnvoll sein. Diese Maßnahmen können Mütter/Väter allein oder mit ihren Kindern antreten.

Wenn Sie eine Kur antreten wollen oder müssen, sollten Sie sich bei Ihrer Ärztin oder ihrem Arzt, beim Müttergenesungswerk oder einer Reha-Klinik über die Voraussetzungen einer Kur informieren. I. d. R. werden Sie bei der Antragstellung unterstützt. Anträge auf eine Kur werden bei der Krankenkasse gestellt. (Beihilfeberechtigte Patienten müssen sich an ihre Beihilfestelle und ihre private Zusatzkrankenversicherung wenden. Für Privatversicherte ist die private Krankenversicherung zuständig.) Hier wird auch geklärt, ob im konkreten Fall die Krankenkasse selbst oder die gesetzliche Rentenversicherung zuständig ist. Die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Kur muss Ihre Ärztin oder Ihr Arzt bestätigen und begründen. Alle Anträge auf Kuren werden vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) geprüft. Es wird aufgrund der Aktenlage entschieden; die schriftliche Begründung des Haus- bzw. Kinderarztes gemeinsam mit einem Elternteil ist daher von entscheidender Bedeutung. Kuren werden in der Regel für die Dauer von drei Wochen bewilligt, können aber unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Für die Dauer der Kur darf der Arbeitgeber keine Urlaubstage anrechnen. Die Kosten der Kur werden bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung für Erwachsene vom Versicherungsträger übernommen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich durch die „Härtefallklausel“ von der Zuzahlung befreien zu lassen.

Das Höchstalter für ebenfalls kurbedürftige Kinder beträgt 12 Jahre (bei einigen Krankenkassen 14 Jahre). Ist das Kind allein kurbedürftig, wird es vom Medizinischen Dienst in eine geeignete Einrichtung vermittelt. Der sorgeberechtigte Elternteil muss selbst entscheiden, ob ein Kind die Trennung für die Zeit der Kur verkraftet.

Rehabilitation

Eine Rehabilitationsmaßnahme in einer Reha-Klinik ist dann sinnvoll, wenn die Erkrankungen nur dort behandelt werden können. Dies ist häufig bei internistischen oder orthopädischen Krankheitsbildern aber auch bei psychosomatischen Erkrankungen der Fall. Zu den in einer Rehabilitation zu behandelnden psychosomatischen Erkrankungen gehören Angststörungen, Depressionen, Erkrankungen mit psychovegetativ bedingten Funktionsstörungen innerer Organe, Essstörungen (Übergewicht, Magersucht) oder Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeit. Psychosomatische Erkrankungen haben in den letzten Jahren zugenommen. Allein erziehende Eltern sind von ihnen infolge traumatischer Erlebnisse in einer Ehe und während der Trennung und Scheidung, der Mehrfachbelastung durch Erziehung, Haushalt und Berufstätigkeit oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten, z. B. wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen, häufig betroffen.

Aber gerade Alleinerziehende nutzen die Möglichkeit einer solchen stationären Therapie nicht, weil sie ihre Kinder nicht allein lassen wollen oder eine ausreichende Betreuung der Kinder nicht organisierbar ist. Deshalb sollte eine Reha-Klinik gewählt werden, die sich auf die Behandlung Alleinerziehender mit gleichzeitiger Aufnahme von Begleitkindern spezialisiert hat. Hier besteht unter Umständen die Möglichkeit durch zusätzliche familientherapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.

Informationen zu Rehabilitationsmaßnahmen für Alleinerziehende und zu psychosomatischen Erkrankungen und eine bundesweite Liste von Kliniken, die die Rehabilitation Alleinerziehender mit gleichzeitiger Aufnahme von Begleitkindern anbieten, können Sie bei Herrn Prof. Dr. Schulte (Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin), Reha-Klinik Reinhardshausen, Bad Wildungen, Carl-Zeiss-Allee 5, 34537 Bad Wildungen, Tel.: 0 56 21 / 80 83 93, erhalten. Im Internet können Informationen unter www.vamv.de abgerufen werden.

Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter

Bundesweit gibt es 118 Müttergenesungshäuser, die frauenspezifische Prävention und Rehabilitation durchführen. Die Konzepte sind auf die Lebenssituation, die körperlichen und psychosozialen Belastungen von Müttern abgestimmt. Neben ärztlicher Betreuung und physikalischen Anwendungen haben Einzel- und Gruppengespräche sowie auf individuelle Problemlösungen zielende Angebote einen hohen Stellenwert. Die Beschwerden der Kurteilnehmer/innen werden in einem ganzheitlichen Zusammenhang gesehen und behandelt und die Therapie durch gesundheitsfördernde und kreative Angebote unterstützt. Es gibt Spezialkuren auch für Alleinerziehende, in denen spezifische Probleme im Mittelpunkt stehen.

Frauen/Männer können alleine oder zusammen mit ihrem Kind zur Kur fahren. Voraussetzung für eine Mutter/Vater-Kind-Kur ist, dass das Kind ebenfalls kurbedürftig ist, oder dass es der Mutter/dem Vater während ihrer/seiner Kur nicht möglich ist, das Kind anderweitig betreuen zu lassen, was vor allem für Alleinerziehende zutreffen dürfte. In allen Häusern können Kinder pädagogisch betreut werden. Wer ohne Kind zur Kur fahren will (oder muss), hat Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt. Die Kosten für die Versorgung eines Kindes unter 12 Jahren tragen die Krankenkassen oder das Sozialamt. Familienpfleger/innen werden meist durch die örtlichen Sozialarbeitsträger oder den Sozialstationen vermittelt.

Seit dem 1.8.2002 werden die Kosten einer Mutter/Vater-Kind-Kur von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Nur die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung von 9 Euro pro Tag müssen Sie selbst zahlen, wenn Sie nicht von der Zuzahlung befreit werden. Für Kinder wird keine Zuzahlung fällig.

Kurinteressierte Frauen können kostenlos die Broschüre „MütterStärken“ anfordern, die über Kuren und ihre Beantragung informiert: Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, Postfach 1260, 90544 Stein.
Tel. 09 11 / 96 71 10, Fax: 09 11 / 67 66 85, www.muettergenesungswerk.de

Familienferien

Für Alleinerziehende und ihre Kinder stellt sich wie bei anderen Familien die Frage: Wo und wie verbringen wir unsere Ferien? Oft sind vor allem die Sommerferien die wenigen Wochen im Jahr, die sie entspannt und losgelöst von den vielfältigen Belastungen des Alltags, zusammen verbringen können. Zeit

für die Kinder, Zeit für sich selbst, möglichst an einem schönen Ferienort. Aber verreisen ist teuer und viele Einelternfamilien sind aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage, sich einen Urlaub zu leisten. Aus diesem Grund bieten einige VAMV-Landes- und Ortsverbände gemeinsame Ferienreisen an, die in Vereinskreisen auf große Resonanz stoßen. Es werden in der Regel günstige familienfreundliche Hotels oder Pensionen reserviert, die eine Menge an Freizeitangeboten im Programm haben: Reiten, Schwimmen, Rudern, Segeln, Surfen, Wandern, Malen, Kindertheater usw. Es gibt neben dem VAMV viele gemeinnützige Organisationen, die überall in Deutschland, zum Teil auch in den europäischen Nachbarländern, Ferienstätten betreiben. Sie sind besonders auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet, bieten Kinderbetreuung an und beraten zum Teil auch in Erziehungsfragen. Sie sind günstig und liegen meistens in sehr schönen, ländlichen Erholungsgebieten. Es gibt auch die Möglichkeit, sich die Ferien von den einzelnen Bundesländern bezuschussen zu lassen. Die Voraussetzungen einer Förderung können Sie bei unseren Landesverbänden erfragen.

Nähere Informationen und viele Erholungsangebote gibt es im Katalog „Familienerholung in Deutschland“. Alle dort aufgeführten gemeinnützigen Familienferienstätten und Feriendörfer sind Mitglied des Evangelischen, Katholischen oder Paritätischen Arbeitskreises für Familienerholung. Er kann bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, Kolpingplatz 5-11, 50667 Köln oder beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstr. 8-10, 53123 Bonn, bestellt werden.

8.5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Diese Bundesstiftung unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende mit einmaligen Leistungen, eine regelmäßige monatliche Zahlung ist in der Regel nicht möglich. Die einmaligen Leistungen umfassen zum Beispiel Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussattung, Babymöbel, Waschmaschine, Teppich. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Leistungen nicht bereits im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden.

Auf die Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist einkommensab-

hängig und fällt je nach individueller Notlage unterschiedlich hoch aus. Es empfiehlt sich, einen Antrag auf einmalige Leistungen möglichst früh zu stellen. Die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung erhalten werdende Mütter nicht unmittelbar von der Bundesstiftung, sondern über Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern. Zu den Einrichtungen gehören die in den Bundesländern bestehenden Landesstiftungen. In den Ländern, in denen entsprechende Landesstiftungen nicht bestehen, haben Caritasverbände bzw. das Diakonische Werk oder wie in Sachsen-Anhalt ein Verein die Weiterleitung und die Vergabe der Stiftungsmittel übernommen.

Schwangere, die diese Hilfen in Anspruch nehmen möchten, können sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle in ihrer Nähe wenden. Dort findet ein Beratungsgespräch statt, bei dem gegebenenfalls ein Antrag auf Stiftungsmittel gestellt werden kann. Entsprechende Beratungsstellen gibt es zum Beispiel bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands und deren Fachverbänden sowie des Roten Kreuzes.

Zuständigkeiten

Baden-Württemberg:	Stiftung „Familie in Not“
Bayern:	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
Berlin:	Stiftung „Hilfe für die Familie“
Brandenburg:	Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“
Bremen:	Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband Bremen e. V.

Hamburg:	Arbeitsgemeinschaft aus Caritas-Verband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband Hamburg e. V.
Hessen:	Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck
Mecklenburg-Vorpommern:	Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“
Niedersachsen:	Stiftung „Familie in Not“
Nordrhein-Westfalen:	Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Rheinland-Pfalz:	Stiftung „Familie in Not“
Saarland:	Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar vertreten durch den Caritasverband Saarbrücken und Umgebung e. V.
Sachsen:	Stiftung „Hilfe für Familie, Mutter und Kind“
Sachsen-Anhalt:	„Familie in Not – Land Sachsen-Anhalt e. V.“
Schleswig-Holstein:	Stiftung „Familie in Not“
Thüringen:	Stiftung „Nothilfe für Familien. Hilfen für schwangere Frauen in Not“

Anhang: Adressen, Literatur, Stichworte



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.

Hasenheide 70

10967 Berlin

Tel. 0 30 / 69 59 78 6

Fax 0 30 / 69 59 78 77

eMail: kontakt@vamv-bundesverband.de

Internet: www.vamv.de

hotline: 01 90 / 89 89 29 (Mo - Fr 9 - 14 Uhr · 1,86 Euro/min.)

09 00 1 / 89 89 29 (ab 1.5.2004)

VAMV Landesverbände:

Baden-Württemberg

Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart

Tel. 07 11 / 21 55 - 1 71 · Fax 07 11 / 21 55 - 1 77

Vorsitzende: Sigrid Grantner

vamv-bw@web.de

Bayern

Düsseldorfer Str. 22, 80804 München

Tel. 0 89 / 3 06 11 - 1 21 · Fax 0 89 / 3 06 11 - 1 31

Vorsitzende: Christa Demmer

vamvlvbayern@aol.com

Berlin

Seelingstr. 13, 14059 Berlin
Tel. 0 30 / 8 51 51 20 · Fax 0 30 / 85 96 12 14
Vorsitzende: Sandra Schüßler
vamv-berlin@t-online.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg
Tel./Fax 0 33 81 / 71 89 45
Vorsitzender: Siegfried Kulms
vamv-lv-brb@t-online.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen
Tel. 04 21 / 38 38 34 · Fax 04 21 / 3 96 69 24
Vorsitzende: Jennifer Tronnier
VAMV-HB@freenet.de

Hamburg

Horner Weg 19, 20535 Hamburg
Tel. 0 40 / 21 44 96 · Fax 0 40 / 21 98 33 77
Vorsitzende: Christa Gabriel
vamv-hamburg@web.de

Hessen

Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a.M.
Tel. 0 69 / 97 98 18 79 · Fax 0 69 / 97 98 18 78
VAMV_hessen@hotmail.com

Niedersachsen

Arndtstr. 29, 49082 Osnabrück
Tel. 05 41 / 2 55 84 · Fax 05 41 / 2 02 38 85
Vorsitzende: Gudrun Sixtus
vamv.niedersachsen@t-online.de

Nordrhein-Westfalen

Juliusstr. 13, 45128 Essen
Tel. 02 01 / 8 27 74 70 · Fax 02 01 / 8 27 74 99
Vorsitzende: Erika Biehn
info@vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
Tel. 0 61 31 / 61 66 33/34 · Fax 0 61 31 / 61 66 37
Vorsitzende: Sonja Orantek
vamv-rlp@t-online.de

Saarland

Talstr. 56, 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81 / 3 34 46 · Fax 06 81 / 37 39 32
Vorsitzende: Cornelia Norheimer
vamvsaar@aol.com

Sachsen

Andreas-Schubert-Str. 33, 08468 Reichenbach
Tel. 03 76 / 5 61 18 63 · Fax 03 76 / 61 18 63
Vorsitzende: Uta Lenke
vamv-sachsen@vamv.org

Sachsen-Anhalt

Halberstädter Str. 154, 39112 Magdeburg
Tel./Fax 03 91 / 60 10 54
Vorsitzende: Christiane Böhme
vamv-sachsen-anhalt@arcor.de

Schleswig-Holstein

Muhliusstr. 67, 24103 Kiel
Tel. 04 31 / 5 57 91 50 · Fax 04 31 / 5 19 20 13
Vorsitzende: Angela Jagenow
vamv-sh@gmx.de

Thüringen

Böttchergasse 1-3, 07545 Gera
Tel./Fax 03 65 / 5 51 96 74
Vorsitzende: Viola Schirneck
VAMV.Thueringen@t-online.de

Der VAMV

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Er vertritt heute mit rund 9000 Mitgliedern bundesweit die Interessen von über 2 Millionen Einelternfamilien, von Familien also, in denen ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Eltern mit ihren Kindern leben. Er kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in neu zusammengesetzten Familien, solange sie unterhaltsberechtigt gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind. Im VAMV organisieren sich aktive, mutige und unabhängige Menschen, die ihre Kinder alleine erziehen. Er ist ein Familien- und Frauenverband. Seine politische Arbeit ist auf die Förderung und auf die Gleichberechtigung von Einelternfamilien und Frauen gerichtet. Alleinerziehende haben wie andere

Mütter und Väter die schwierige Aufgabe, Kinderbetreuung und Familienleben zu organisieren und die materielle Existenz zu sichern. Der VAMV verjüngt sich ständig. Er will attraktiv sein für eigensinnige, selbständige, positiv denkende jüngere Frauen und Männern mit Kindern. Der VAMV arbeitet auf der Basis **Hilfe zur Selbsthilfe**. Das bedeutet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten selbst aktiv werden und sich für die Anerkennung und die Verbesserung der Situation von Einelternfamilien einsetzen.

Der Bundesverband

nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin und vertritt in Zusammenarbeit mit anderen bundesweiten Organisationen, Institutionen und Verbänden die Interessen von Einelternfamilien. Darüber hinaus informiert er Alleinerziehende, aber auch Presse und Öffentlichkeit, in seinen sechs mal jährlich erscheinenden „Informationen für Einelternfamilien“ und gibt das regelmäßig aktualisierte Taschenbuch heraus: „Allein erziehend – Tipps und Informationen“, das Sie gerade in den Händen halten.

Die Landesverbände

halten Kontakt zu Ministerien, Organisationen, Institutionen und Parteien ihres Bundeslandes und nehmen speziell auf die Landesgesetzgebung Einfluss. Sie fördern und unterstützen den Aufbau von Ortsverbänden und Kontaktstellen.

200 Regionale Ortsverbände und Kontaktstellen

dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Das Angebot der Ortsverbände und regionalen Kontaktstellen richtet sich nach den jeweiligen Wünschen und Bedürfnissen seiner Mitglieder vor Ort. Es reicht von Gesprächskreisen über Informations- und Beratungsangebote bis hin zu politischen Aktionen, um auf örtliche Missstände – wie familien- und kinderfeindlicher Wohnungsbau, mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten usw. – aufmerksam zu machen.

Adressen Bundesbehörden und bundesweite Organisationen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Taubenstr. 42/43, 10117 Berlin

Tel. 0 30 / 20 65 50

www.bmfsfj.de

Broschürenversand:

(Bestellungen ab 10 Exemplare)

Tel. 01 80 / 5 32 93 29

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

Am Probsthof 78 A · 53121 Bonn

Tel. 02 28 / 94 10

www.bmgesundheit.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Scharnhorststr. 34-37 · 10115 Berlin

Tel. 0 30 / 2 01 49

www.bmwa.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin

Tel. 0 30 / 20 25 70

www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstr. 97 · 10117 Berlin

Tel. 0 18 88 / 68 20

www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstr. 2 · 53175 Bonn

Tel. 0 18 88 / 5 7 0

www.bmbf.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Invalidenstr. 44 · 10115 Berlin

Tel. 0 30 / 2 00 80

www.bmvbw.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

10704 Berlin

Tel. 0 30 / 8 65 - 1

www.bfa.de

Für Arbeiter/innen sind die jeweiligen Landesversicherungsanstalten zuständig, die Sie unter dieser Bezeichnung im Telefonbuch finden.

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

90327 Nürnberg

Tel. 09 11 / 1 79 - 0

ist u. a. für Arbeitsberatung und in Sachen Fortbildung / Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zuständig. In Ihrem Wohnort siehe: „Arbeitsamt“

Familienverbände:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen (AGF):

Koordinierungsstelle für nationale und internationale Familienfragen

Courbièrstr. 12 · 10787 Berlin

Tel. 0 30 / 21 96 25 13

Fax 0 30 / 21 96 26 38

www.familia.de

Der AGF gehören folgende vier Verbände an:

• **Deutscher Familienverband (DFV)**

Luisenstr. 48 · 10117 Berlin

Tel. 0 30 / 30 88 29 60

www.deutscher-familienverband.de

• **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF)**

Auguststr. 80 · 10117 Berlin

Tel. 0 30 / 28 39 54 00

www.eaf-bund.de

• **Familienbund der Katholiken (FDK)**

Neue Kantstr. 2 · 14057 Berlin

Tel. 0 30 / 3 26 75 60

www.familienbund.org

• **Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (VAMV)**

Hasenheide 70

10967 Berlin

www.vamv.de

Weitere Stellen, die Alleinerziehende beraten und vertreten:

Arbeitsgemeinschaft Alleinerziehende im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche (agae)

Staffenbergstr. 76 · 70184 Stuttgart

Tel. 07 11 / 2 15 90

www.diakonie.de

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA)

dazu gehören:

- **Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)**
- **Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)**
- **Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)**
- **Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Familienbildungsstätten (BAG-FBS)**
- **Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) zur Zeit federführend:**
Agnes-Neuhaus-Str. 5 · 44135 Dortmund
Tel. 02 31 / 5 57 02 60
www.skf-zentrale.de

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)

Rudolf-Schwarz-Str. 29 · 10407 Berlin

Tel. 0 30 / 4 25 11 86

www.shia.de

Beratungsstellen für Schwangere in schwierigen Lebenslagen:

(die Bundes- bzw. Landesverbände erteilen Auskunft über Beratungsstellen vor Ort)

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V.

Oppelner Str. 130 · 53119 Bonn

Tel. 02 28 / 66 85 -0

www.awo.org

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstr. 40 · 79104 Freiburg

Tel. 07 61 / 20 00

www.caritas.de

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14 · 10178 Berlin

Tel. 0 30 / 2 46 36 -0

www.paritaet.org

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Generalsekretariat

Carstennstr. 58 · 12205 Berlin

Tel. 0 30 / 85 40 40

www.drk.de

**Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.**

Staffenbergstr. 76 · 70184 Stuttgart

Tel. 07 11 / 2 15 90

www.diakonie.de

Pro Familia, Bundesverband

Stresemannallee 3 · 60596 Frankfurt a. M.

Tel. 0 69 / 63 90 02

www.profamilia.de

DAJEB

Neumarkter Str. 84 c · 81673 München

Tel. 0 89 / 4 36 10 91

www.dajeb.de

donum vitae – Bundesverband e.V.

Breite Str. 27 · 53111 Bonn

Tel. 02 28 / 3 86 73 43

www.donumvitae.org

Andere:

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Mühlendamm 3 · 10178 Berlin

Tel. 0 30 / 40 04 02 00

www.agj.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Sozialhilfeinitiativen (BAGSHI)**

Moselstr. 25 · 60329 Frankfurt a.M.

Tel. 0 69 / 27 22 08 98

www.BAG-SHI.de

Deutsche Liga für das Kind

Chausseestr. 17 · 10115 Berlin

Tel. 0 30 / 28 59 99 70

www.liga-kind.de

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstr. 2 · 81541 München

Tel. 0 89 / 6 23 06 - 0

www.dji.de

Deutscher Kinderschutzbund

Hinüberstr. 8 · 30175 Hannover

Tel. 05 11 / 3 04 85 - 0

www.kinderschutzbund.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Am Stockborn 1-3 · 60439 Frankfurt a. M.

Tel. 0 69 / 9 58 07 - 01

www.deutscher-verein.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

Zähringer Str. 10 · 69115 Heidelberg

Tel. 0 62 21 / 9 81 80

www.dijuf.de

**Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten
Frauen e. V. (iaf) – Verband binationaler Familien und
Partnerschaften**

Ludolfusstr. 2-4 · 60487 Frankfurt/M.

Tel. 0 69 / 7 13 75 60

www.Verband-Binationaler.de

Zentrale Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser, ZIF

Brinzingerweg 34/1 · 73732 Esslingen

Tel./Fax 07 11 / 3 70 02 60

www.zif-frauen.de

Zukunftsforum Familie

Oppelner Str. 130 · 53119 Bonn

Tel. 02 28 / 6 68 52 59

Buchtipps:

Wenn Sie mehr lesen möchten

Die Titel dieser Liste wurden so ausgewählt, dass sie ergänzende Informationen zu den in diesem Buch angeschnittenen Fragen geben.

1. Für Eltern

- **Deufel**, Konrad und **Geißler**, Clemens (Hrsg.), Gerechtigkeit für Familien, Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 2003
- **Deutsche** Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (Hrsg.), Eltern bleiben Eltern. Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, zu beziehen über DAJEB, Münchener Str. 20, Unterföhring
- **Escales**, Yvo, Schöne Ferien mit Kindern in Deutschland, Österreich, Schweiz, Familien- und kinderfreundliche Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Ferienbauernhöfe, Pensionen, Hotels, Verlag Fremdenverkehrs-Marketing GmbH, Meerbusch 2003
- **Henry-Huthmacher**, Christine, Leise Revolutionen – Familien in Zeiten der Modernisierung, Herder Verlag, Freiburg i. B. 2002
- **Hessische Staatskanzlei (Hrsg.)**, Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Der „Wiesbadener Entwurf“ zur Familienpolitik, Referate und Diskussionsbeiträge, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2003
- **Institut Finanzen und Steuern e.V.**, Familienbesteuerung und Familienförderung in einer Zeit gesellschaftlichen und demographischen Wandels, IFSt-Schrift Nr. 403, Bonn 2003
- **iaf, Verband binationaler Familien und Partnerschaften**, Wenn ein Elternteil verschwindet – Die Scheidung der Eltern hat Auswirkungen auf die Kinder, in: iaf-Informationen Heft 1/2003
- **Lorinser**, Barbara, So helfe ich unserem Kind durch die Scheidung, Urania-Ravensburger, Berlin 2000
- **Mandelsloh**, Nina von und **Sorokin**, Janette, Kind und Job, das schaffe ich, GU Ratgeber Karriere, München 2002
- **Mayer**, Susanne, Deutschland armes Kinderland, Plädoyer für eine neue Familienkultur, Eichborn 2002

- **Münch**, Eva Marie von, Die Scheidung nach neuem Recht, 10. Aufl., München 1998
- **Münder**, Johannes, Alleinerziehende im Recht. Ein Praxisratgeber, Münster 1998
- **Notz**, Gisela, Familien – Lebensformen zwischen Tradition und Utopie, AG Spak-Bücher, Neu-Ulm 2003
- **Scheidungsratgeber** für Frauen, geschrieben von 25 Juristinnen, Reinbek 1998
- **Schneider**, Regine, Gute Mütter arbeiten. Ein Plädoyer für berufstätige Frauen. Ratgeber Fischer Taschenbuch, Sonderausgabe 2001
- **Schubert**, Anja, Erfolgreich wieder einsteigen. Der ideale Job nach der Berufspause. Markt und Technik, 2001
- **Sitorius**, Birgit, Der schwierige Umgang – Nach der Trennung und Scheidung bringt der Umgang neue Konflikte, in iaf-Informationen Heft 1/2003
- **Veit**, Susanne, **Weinhold**, Michael, Schulden. Wie Sie mit Schulden richtig umgehen und Überschuldung vermeiden, Reinbek 1998

2. Für Kinder

- **Aliki**, Gefühle sind wie Farben, Weinheim 1988 (ab 4 Jahre)
- **Boeck**, Jutta, Mama hat sich verliebt, Freiburg/Basel/Wien 1994 (ab 4 Jahre)
- **Eipper**, Sabine, Klara und der kleine Zwerg (für Vor- und Grundschulkindern)
- **Enders**, Ursula/Wolters, Dorothee, Schön blöd. Ein Bilderbuch über schöne Gefühle und blöde Gefühle, Weinheim 1991 (ab 4 Jahre)
- **Enders**, Ursula/Wolters, Dorothee, LiLoLe Eigensinn. Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle, Weinheim 1992 (ab 4 Jahre)
- **Fried**, Amelie, Der unsichtbare Vater. Carl Hanser Verlag, 1999 (ab 5 Jahre)
- **Haman**, Knut/Schössow, Birgit, Alles Familie. Thienemann Verlag 1997 (ab 4 Jahre)
- **Hille**, Pia, Rasmus Rabe ermittelt (ab 7 Jahre)
- **Enders**, Ursula/Wolters, Dorothee, Auf Wieder-Wiedersehen! Ein Bilderbuch über Abschied, Trennung und Wiedersehen, Weinheim 1993 (ab 4 Jahre)
- **Hokke**, Henk, Marieke, Kevelaer 1993 (ab 7 Jahre)

- **Maar**, Nele/Ballhaus, Verena, Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße, Lohr 1988 (ab 5 Jahre)
- **Michl, Reinhard/Dietl, Erhard**, Hast du mich noch lieb? Wenn Eltern sich trennen, Patmos Verlag, Düsseldorf 2003
- **Nöstlinger**, Christine, Die feuerrote Friederike, München 1974 (ab 7 Jahre)

3. Wissenschaft und Forschung

- **Amendt**, Gerhard, Scheidungsväter, Institut für Geschlechter- und Generationsforschung, Universität Bremen 2004
- **Andreß**, Hans-Jürgen u.a., Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2003
- **Bohrhardt**, Ralf, Ist wirklich die Familie schuld? Familialer Wandel und soziale Probleme im Lebensverlauf, Opladen 1999
- **Brand**, Dagmar und **Hammer**, Veronika, Balanceakt Alleinerziehend, Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2002
- **Bundesministerium** für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Herausgeber), Kinder und ihre Kindheit in Deutschland. Eine Politik für Kinder im Kontext von Familienpolitik, Stuttgart/Berlin/Köln 1998
- **Fthenakis**, Wassilios E., **Kalicki**, Bernhard, **Peitz**, Gabriele, Paare werden Eltern, Die Ergebnisse der LBS-Familien-Studie, Leke und Budrich, Opladen 2002
- **Fürstenberg**, Andrew/Cherlin, J., Geteilte Familien, Stuttgart 1993
- **Gründel**, Matthias, Gemeinsames Sorgerecht. Erfahrungen geschiedener Eltern, Freiburg im Breisgau 1995
- **Heiliger**, Anita, Verrat am Kindeswohl, Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, Frauenoffensive, München 2003
- **Hering**, Sabine, Makel, Mühsal, Privileg? Eine hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens, Frankfurt a. M. 1998
- **Hetherington**, Mavis E., **Kelly**, John, Scheidung – die Perspektiven der Kinder, Beltz Verlag 2003

- **Holz**, Gerda und **Skoluda**, Susanne, Armut im frühen Grundschulalter, Abschlussbericht der vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituation, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern im Auftrag des Bundesverbands der Arbeiterwohlfahrt, ISS Eigenverlag, Frankfurt a. M. 2003
- **Horstmann**, Johannes (Hrsg.), Stieffamilien, Zweifamilien. Reflexion über eine an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmenden Familienform, Schriftenreihe des Familienbundes der Deutschen Katholiken in NRW, Graftschaft 1994
- **Keller**, Tanja, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsrechtsreform. Ein Leitfaden für die Praxis, Köln 1999
- **LBS-Initiative** Junge Familie (Hrsg.), Kindheit 2001 – Das LBS-Kinderbarometer, Leske und Budrich, Opladen 2001
- **Ministerium** für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Alleinerziehende – Lebenslagen und Lebensformen. Untersuchung zur Situation Alleinerziehender in Nordrhein-Westfalen, Duisburg 1993
- **Mitterauer**, Michael, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983
- **Niepel**, Gabriele, Alleinerziehende. Abschied von einem Klischee. Opladen 1994
- **Niepel**, Gabriele, Soziale Netze und soziale Unterstützung alleinerziehender Frauen. Eine empirische Studie, Opladen 1994
- **Notz**, Gisela, „Du bist als Frau um einiges mehr gebunden als der Mann“. Die Auswirkungen der Geburt des ersten Kindes auf die Lebens- und Arbeitsplanung von Müttern und Vätern, Bonn 1991
- **Notz**, Gisela, Verlorene Gewissheiten? Individualisierung, soziale Prozesse und Familie, Frankfurt a. M. 2000
- **Proksch**, Roland, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Rechtstatsachenforschung, hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2002
- **Rauchfleisch**, Udo, Alternative Lebensformen. Eineltern, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner, Göttingen 1997
- **Salgo, Zenz, Fegert u.a.**, Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche – Ein Handbuch für die Praxis, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2002

- **Schmidt-Denter**, Ulrich, Beelmann, Wolfgang, Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung, Köln 1995
- **Staatsministerin** für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.), Alleinerziehende Frauen in Sachsen. Lebenslagen und Lebensorientierungen. Studie, Dresden 1995
- **Swientek**, Christine, Auswirkungen/Folgen von Professionalisierung in Selbsthilfeorganisationen am Beispiel des VAMV. Gutachten an das Bundesministerium für Familie und Senioren, 1994 (z. Z. vergriffen)
- **Vaskovics**, L. A., Rost, H., Rupp, M., Lebenslage nichtehelicher Kinder. Rechtstatsächliche Untersuchung zu Lebenslagen und Entwicklungsverläufen nichtehelicher Kinder, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Köln 1997
- **Wagner**, Irene, Ist die Familie noch zu retten? Möglichkeiten und Grenzen der Krisenintervention durch betreuten Umgang, Berliner Beiträge zur Familiensoziologie, Band 1, Weißensee-Verlag, 2002
- **Wallerstein**, Judith S., **Lewis**, Julia M., **Blakeslee**, Sandra, Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Votum Verlag, Münster 2002
- **Zenz**, Winfried M., **Bächer**, Korinna, **Blum-Maurice**, Renate (Hrsg.), Die vergessenen Kinder, Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland, PapyRossa Verlag, Köln 2002

STICHWORTREGISTER

Abänderungsklage 86

Abzweigungsantrag 89

Adoption 154 f

Agentur für Arbeit 48 f

Allein erziehend 7

Alleinsorge 11, 19

Angelegenheiten des täglichen Lebens 12 f

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung 12 f

Anwältin, Anwalt 88

Arbeitslosigkeit 48 ff, 110

Arztbesuch 32

Aufenthaltsurlaubnis 165 f

Ausbildung 124 f

Bafög 130 f

Barunterhalt 76

Begleiteter Umgang 16

Behinderte Kinder 156 ff

Beistandschaft 17, 83

Beratung 18, 177 ff

Berliner Tabelle 78

Berufsausbildung 125

Betreuungsunterhalt 74

Bundesstiftung "Mutter und Kind" 160

Dauerpflegestelle 145

Düsseldorfer Tabelle 77

Ehe- und Familienberatung 18, 178

Eheähnliche Gemeinschaft 148

Ehegattenunterhalt 73 f

Einbenennung 22

Eingliederungshilfe für Behinderte 158

Eingliederungsvereinbarung 111

Einmalige Leistungen 102, 114

Einstweilige Anordnung 86, 107

Elterliche Sorge 9

Elterninitiative 143 f

Eltern-Kind-Gruppe 143 f

Elternzeit 66

Entbindungsgeld 37

Entlastungsbetrag 46

Erben 20 f

Erholung 189 f

Erwerbstätigkeit 36 ff

Erziehungsberatung 178 f

Erziehungsgeld 67 ff

Familienferien 189 f

Familienkasse 44

Fortbildung 127

Frauenhaus 22

Geburt 9

Gemeinsame Sorge 90 f

Gemeinsame Wohnung 21

Geringfügige Beschäftigung 41, 57

Gewaltschutzgesetz 21

Grundsicherung 118

Haushaltshilfe 146, 159

Hilfe in besonderen Lebenslagen 93, 104

Hilfe zum Lebensunterhalt 93, 117

Hilfe zur Arbeit 100

Hort 144

Ich-AG 42

Internat 144

Jugendamt 18, 88

Jugendwohngemeinschaft 145

Juristische Beratung 178 ff

Kind krank 145 f

Kinderbetreuung 140 ff

Kinderfreibetrag 44

Kindergarten 143 f

Kindergeld 43

Kindergeldanrechnung 79 ff

Kindesmitnahme 175 f

Kindesunterhalt 14, 18, 76 ff

Kindeswohl 16

Krankenhaus 146

Krankenversicherung 28 ff, 99

Krippe 142

Kündigung der Mietwohnung 24

Kündigungsschutz 37

Kuren 188

Landeserziehungsgeld 70 f

Lastenzuschuss 91

Ledige Mütter 14
Lohnsteuerkarte 42

Mediation 11

Mehrbedarf 86, 97 f, 113
Mietzuschuss 91, 98
Minderjährige Mütter 14
Mutter-Kind-Kur 187
Mutter-Kind-Heim 28
Mutter-Kind-Programm 72
Mutterschaftsgeld 37 f
Mutterschutz 36 f

Namensänderung 19

Namensrecht 19 f
Nichtdeutsche Alleinerziehende 165 ff
Nichteheliche Lebensgemeinschaft 148
Nicht verheiratete Mütter 14

PAS 16

Pflege 154
Pflegeversicherung 156
Private Altersvorsorge 64
Prozesskostenhilfe 86, 181 f

Rechtsberatung 178

Regelleistung 113
Regelsatz 97
Rehabilitation 187 f
Rente 55 ff

Scheidung 11 f

Schulabschluss 124
Schulden 120 f
Schuldner- und Rechtsberatung 185
Schülerwohnheim 144
Schulpsychologische Beratung 185
Schwangeren- und Familienhilfe 94
Schwangerschaft, ungeplant 150
Schwangerschaftsabbruch 150 ff
Schwangerenberatung 185
Selbstbehalt 73, 88
Selbsthilfe 177
Sexualberatung 185
Sonderbedarf 86
Sorgerecht 10
Sorgevereinbarung 11
Sozialberatung 185
Sozialgeld 110, 114
Sozialhilfe 90, 92 ff, 116

Sozialklausel 34
Sozialwohnung 26
Steuerklasse 42
Stieffamilie 150
Stipendium 133
Strafanzeige 89
Studium 129 ff
Suchtberatung 186

Tagesmutter 140

Teilzeit 51, 66
Testamentarische Verfügung 15
Tod 15, 60
Trennung und Scheidung 10 ff
Trennungs- und Konfliktberatung 15, 18, 184

Umgangsrecht 16 ff

Umschulung 127
Umzug 12
Unterhaltsbestimmungsrecht 88
Unterhaltsklage 86
Unterhaltsvorschuss 89 f

VAMV 193 ff

Vater-Kind-Kuren 187
Vaterschaft 9
Vaterschaftsfeststellung 18, 76, 90
Verbraucherinsolvenzverfahren 120
Vereinfachtes Verfahren 83
Verfahrenspfleger/in 14
Vermögen 95, 115, 118
Versorgungsausgleich 62
Volljährigkeit 87

Waisenrente 60

Weiterbildung 126
Wiedereinstieg 38 ff
Wiederheirat 149
Witwenrente 61
Wohnberechtigungsschein 26
Wohneigentum 25 f
Wohnen 21 ff
Wohngeld 91 f
Wohngemeinschaft 279
Wohnprojekte 27

Zahlungsaufforderung 84

Zahnersatz 34